Ausgewählte Mischnatractate
in deutscher Uebersetzung
unter Mitwirkung von
Prof. D. BAENTSCH-Jena, Prof. Dr. BEER-Strassburg, Lic. Dr. HÖLSCHER-Halle, Lic. KRÜGER-Leipzig, Prof. D. ROTHSTEIN-Halle, Prof. Dr. STAERK-Jena
herausgegeben von
Lic. theol. PAUL FIEBIG,
Gymnasialoberlehrer in Gotha

5 **Sabbat**

Schabbath

Der Mischnatractat „Sabbat"

ins Deutsche übersetzt
und unter besonderer Berücksichtigung des
Verhältnisses zum Neuen Testament
mit Anmerkungen versehen

von

Dr. Georg Beer,
a.o. Professor der Theologie in Strassburg i. E.

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1908.

Ausgewählte Mischnatractate
in deutscher Uebersetzung

unter Mitwirkung von
Prof. D. BAENTSCH-Jena, Prof. Dr. BEER-Strassburg, Lic. Dr. HOELSCHER-Halle, Lic. KRUEGER-Leipzig, Prof. D. ROTHSTEIN-Halle, Prof. Dr. STAERK-Jena

herausgegeben von
Lic. theol. PAUL FIEBIG
Gymnasialoberlehrer in Gotha.

Im unterzeichneten Verlage erscheinen seit 1905 „**Ausgewählte Mischnatractate**" in deutscher Uebersetzung, versehen mit kurzen sprachlichen und sachlichen Anmerkungen, die vor allem das Verhältnis des betreffenden Tractats zum **Neuen Testament** beleuchten sollen.

Immer klarer erkennt die historische Forschung, dass für ein vollständiges und erschöpfendes Verständnis des Neuen Testaments die Erschliessung der altjüdischen Literatur notwendig ist. Wenn der das Neue Testament untersuchende Historiker die Apokalyptik, den Hellenismus, die persische, indische, babylonische Religion, nicht minder die griechische und römische Religion der Kaiserzeit und alle orientalischen Kulte, deren man habhaft werden kann, studiert, wie das jetzt bereits in hohem Masse der Fall ist, so begegnet er gegenwärtig in weiten Kreisen verständnisvollem Interesse. Anders ist es bei dem Studium der altjüdischen Literatur. Und doch beansprucht neben allen jenen Gebieten der Geschichte gerade für das Verständnis der Anfänge des Christentums die jüdisch-hebräische, resp. aramäische Literatur der älteren Zeit ihre nicht minder notwendige Stelle. Ohne die Kenntnis der Mischna, Tosephtha und der alten Midraschim klafft in der historischen Erforschung jener Zeit eine empfindliche Lücke. Mit der Apokalyptik allein kommt man auf keinen Fall aus. Ueber der Volksreligion stand zur Zeit Jesu, mannigfach in die Volksreligion eingreifend und doch mannigfach von ihr verschieden, die Religion der religiösen Gelehrten, wie sie Jesus bekämpft, Paulus teilweise in sich aufgenommen hat und das ganze Neue Testament als Folie voraussetzt.

Genau so verkehrt wie die Unkenntnis protestantischer Theologen auf dem Gebiete der mittelalterlichen Scholastik wäre, wo es sich darum handelt, Luthers 95 Thesen und erste Disputationen, ja auch die Apologie Melanchthons und die Concordienformel, zu verstehen, genau so verkehrt wäre es, wenn protestantische Theologen und Historiker ein eindringendes Verständnis Jesu und des Paulus erreichen zu können glaubten ohne Kenntnis der jüdischen Scholastik jener Tage.

Viel Arbeit ist auf diesem Gebiet noch zu tun. Erreicht kann nur etwas werden, wenn mit griechisch-lateinischer Gedankenschulung und Kenntnis orientalischer Sprech- und Denkart ausgerüstete Gelehrte hier gemeinsam arbeiten.

Ausgewählte Mischnatractate
in deutscher Uebersetzung
unter Mitwirkung von
Prof. D. BAENTSCH-Jena, Prof. Dr. BEER-Strassburg, Lic. Dr. HÖLSCHER-Halle, Lic. KRÜGER-Leipzig, Prof. D. ROTHSTEIN-Halle, Prof. Dr. STAERK-Jena
herausgegeben von
Lic. theol. PAUL FIEBIG,
Gymnasialoberlehrer in Gotha

5 Sabbat

Schabbath

Der Mischnatractat „Sabbat"

ins Deutsche übersetzt
und unter besonderer Berücksichtigung des
Verhältnisses zum Neuen Testament
mit Anmerkungen versehen

von

Dr. Georg Beer,
a.o. Professor der Theologie in Strassburg i. E.

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1908.

Ausgewählte Mischnatractate
in deutscher Uebersetzung

unter Mitwirkung von

Prof. D. BAENTSCH-Jena, Prof. Dr. BEER-Strassburg, Lic. Dr. HOELSCHER-Halle, Lic. KRUEGER-Leipzig, Prof. D. ROTHSTEIN-Halle, Prof. Dr. STAERK-Jena

herausgegeben von

Lic. theol. PAUL FIEBIG
Gymnasialoberlehrer in Gotha.

Im unterzeichneten Verlage erscheinen seit 1905 **„Ausgewählte Mischnatractate"** in deutscher Uebersetzung, versehen mit kurzen sprachlichen und sachlichen Anmerkungen, die vor allem das Verhältnis des betreffenden Tractats zum **Neuen Testament** beleuchten sollen.

Immer klarer erkennt die historische Forschung, dass für ein vollständiges und erschöpfendes Verständnis des Neuen Testaments die Erschliessung der altjüdischen Literatur notwendig ist. Wenn der das Neue Testament untersuchende Historiker die Apokalyptik, den Hellenismus, die persische, indische, babylonische Religion, nicht minder die griechische und römische Religion der Kaiserzeit und alle orientalischen Kulte, deren man habhaft werden kann, studiert, wie das jetzt bereits in hohem Masse der Fall ist, so begegnet er gegenwärtig in weiten Kreisen verständnisvollem Interesse. Anders ist es bei dem Studium der altjüdischen Literatur. Und doch beansprucht neben allen jenen Gebieten der Geschichte gerade für das Verständnis der Anfänge des Christentums die jüdisch-hebräische, resp. aramäische Literatur der älteren Zeit ihre nicht minder notwendige Stelle. Ohne die Kenntnis der Mischna, Tosephtha und der alten Midraschim klafft in der historischen Erforschung jener Zeit eine empfindliche Lücke. Mit der Apokalyptik allein kommt man auf keinen Fall aus. Ueber der Volksreligion stand zur Zeit Jesu, mannigfach in die Volksreligion eingreifend und doch mannigfach von ihr verschieden, die Religion der religiösen Gelehrten, wie sie Jesus bekämpft, Paulus teilweise in sich aufgenommen hat und das ganze Neue Testament als Folie voraussetzt.

Genau so verkehrt wie die Unkenntnis protestantischer Theologen auf dem Gebiete der mittelalterlichen Scholastik wäre, wo es sich darum handelt, Luthers 95 Thesen und erste Disputationen, ja auch die Apologie Melanchthons und die Concordienformel zu verstehen, genau so verkehrt wäre es, wenn protestantische Theologen und Historiker ein eindringendes Verständnis Jesu und des Paulus erreichen zu können glaubten ohne Kenntnis der jüdischen Scholastik jener Tage.

Viel Arbeit ist auf diesem Gebiet noch zu tun. Erreicht kann nur etwas werden, wenn mit griechisch-lateinischer Gedankenschulung und Kenntnis orientalischer Sprech- und Denkart ausgerüstete Gelehrte hier gemeinsam arbeiten.

Ausgewählte Mischnatractate
in deutscher Uebersetzung
unter Mitwirkung von
Prof. D. Baentsch-Jena, Prof. Dr. Beer-Strassburg, Lic. Dr. Hölscher-Halle, Lic. Krüger-Leipzig, Prof. D. Rothstein-Halle, Prof. Dr. Staerk-Jena
herausgegeben von
Lic. theol. Paul Fiebig
Gymnasialoberlehrer in Gotha

5 Sabbat

Schabbath

Der Mischnatractat „Sabbat"

ins Deutsche übersetzt und unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Neuen Testament mit Anmerkungen versehen

von

Dr. Georg Beer,
a.o. Professor der Theologie in Strassburg i. E.

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1908.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Vorwort des Herausgebers.

Die Bearbeitung des Tractates „Sabbat“ durch Herrn Professor Beer ist ausführlicher ausgefallen als die bisher in dieser Sammlung erschienenen Bearbeitungen ausgewählter Mischnatractate. Herr Professor Beer hat auch ausser dem Verhältnis des Tractates zum Neuen Testament die Beziehungen desselben zum Alten Testament hervortreten lassen. Beides kommt der Sache in hohem Maasse zu gute. Ich glaube, dass die Leser und Rezensenten mit Freuden die grössere Ausführlichkeit in der Einleitung und in den erklärenden Noten begrüssen werden. Dass in diesem Heft die Beziehungen des behandelten Tractates zum Alten Testament so kräftig hervortreten, entspricht deswegen der ursprünglichen Idee dieser Sammlung, weil auch auf diese Weise das Interesse und die Bedeutung der jüdischen Literatur für die christliche Theologie einleuchtet. Ausserdem ist es ja doch natürlich so, dass trotz all seiner Beziehungen zur zeitgenössischen jüdischen Theologie das Neue Testament seine reichen und tiefen Beziehungen zum Alten Testament ebenso hat wie die Mischna.

Gotha, März 1908.

Fiebig.

Vorwort des Uebersetzers.

I. Der vorliegende Tractat „Sabbat" will wie die übrigen „Ausgewählten Mischnatractate" der Fiebig'schen Sammlung dem vertieften religionsgeschichtlichen Interesse der Gegenwart besonders am Neuen Testament entgegenkommen.

Dass neben den antiken orientalischen Religionen, dem Hellenismus und dem modernen Orient nicht zuletzt auch das rabbinische Judentum zum Verständnis des Alten, namentlich aber des Neuen Testaments heranzuziehen ist, wird heutzutage niemand mehr ernstlich bestreiten. Im Mittelpunkt der biblischen Wissenschaft wird freilich immer die historisch-kritische Erforschung der Bibel selber stehen bleiben müssen. Vorab ist noch nicht nötig und wird auch in Zukunft nicht leicht nötig werden, vor einem Allzuviel talmudischer Gelehrsamkeit zu warnen — sonst würden ja alte und moderne Rabbiner die geborenen Interpreten der Bibel sein!

Wie viel bereits von dem Stoff der spätjüdischen Schriften für die neutestamentliche Zeitgeschichte verwertet worden ist, zeigen u. a. die bekannten Werke von Schürer[1]) und Bousset[2]).

Um sich ein selbständiges Urteil über die Bedeutung der nachbiblischen jüdischen Literatur für die Bibel zu bilden, ist die Lektüre der Originaltexte nötig. Billigerweise darf

---

1) Schürer, E., Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi³. Bd. I—III. Leipzig 1898. Bd. II⁴. 1907. 2) Bousset, W., Die Religion des Judentums im neutestamentlichen Zeitalter². Berlin 1906.

sie nicht jedem zugemutet werden, der sich um der Bibel willen für jenes schier uferlose Schrifttum interessiert. Arbeitsteilung kann auch hier nur zum Ziele führen.

Durch die „Ausgewählten Mischnatractate" sollen für solche Kreise, die über das Verhältnis der Anfänge des Christentums zu dem gleichzeitigen Judentum gern zu einer eignen Ansicht gelangen wollen, aber aus Zeitmangel oder aus anderen, nicht lediglich in der Unkenntnis des Hebräischen liegenden Gründen nicht in der Lage sind, die Texte in der Ursprache zu lesen, zunächst wenigstens einige der wichtigsten Teile der Mischna in Uebersetzung mit erläuternden Noten vorgelegt werden, so wie man auch andere orientalische Schriften für Fachgenossen und Laien in Uebersetzungen zugänglich macht. Nebenbei wird durch die „Ausgewählten Mischnatractate" beabsichtigt, einer wissenschaftlichen Verarbeitung der gesamten spätjüdischen Kulturstoffe die Wege zu bereiten.

Nun fehlt es zwar an Uebersetzungen der Mischna nicht [1]). Aber selbst die anerkannt beste der bisherigen Gesamtübersetzungen der Mischna von Sammter [2]) ist nicht derart, dass sie etwa empfohlen werden könnte wie die Uebersetzung des Alten Testaments, der Alttestamentlichen Apokryphen und Pseudepigraphen von Kautzsch, oder die Uebersetzung des Neuen Testaments von Weizsäcker und der Neutestamentlichen Apokryphen von Hennecke. Und was z. B. Sammters Einleitung und Erläuterungen zu dem Tractat „Sabbat" betrifft, so kommt beides noch nicht viel über Rabe [3]) hinaus! Die bisherigen Bearbeitungen der Mischna lassen das historisch-kritische

1) Vgl. Bischoff, E., Kritische Geschichte der Thalmud-Uebersetzungen aller Zeiten und Zungen. Frankfurt 1899. Strack, H. L., Talmud in Haucks Realencyklop. f. prot. Theol. u. Kirche.[3] Leipzig 1907. Bd. XIX, S. 314—315. 2) משניות . . . Mischnajoth, Hebr. Text mit Punktation, deutscher Uebers. und Erklärung von Sammter, A. Berlin. Bd. I 1887, Bd. IV. Von Hoffmann, D., 1898, Bd. II seit 1887, Bd. III seit 1896 erscheinend. 3) Rabe, J. J., Mischnah oder der Text des Talmuds. Onolzbach. Bd. I—III 1760—1762.

und das religionsgeschichtliche Interesse vermissen, sind meist von Juden für Juden besorgt und können die Bedürfnisse des modernen Christen nicht befriedigen. Hier bieten sich die „Ausgewählten Mischnatractate“ dem Verlangen nach Besserem an.

II. Der folgenden Uebersetzung des Tractates „Sabbat“ habe ich zu Grunde gelegt die hebräische Textausgabe von Strack[1]). Die wenigen Abweichungen von diesem Text sind in den Anmerkungen kenntlich gemacht. Bei Herstellung der eigenen Uebersetzung habe ich die Uebersetzungen von Goldschmidt[2]), Jost[3]), Levy[4]) (Kap. VIII), Rabe[5]) und Sammter[6]) verglichen und zu Rate gezogen. Um dem Leser einen ungefähren Eindruck von dem Original zu geben, war ich bestrebt, wortgetreu zu übersetzen, solange das liebe Deutsch nicht darunter leidet. Ohne Subjektivitäten geht es dabei natürlich nicht ab! Die Sprache der Mischna ist gedrungen und setzt die Kenntnis der termini der jüdischen Rechtsprechung voraus. Bei der Verdeutschung des Textes sind daher zuweilen kleine Ergänzungen nötig, die, in eckige Klammern [ ] gesetzt, der Uebersetzung so beigefügt sind, dass sie den Kontext nicht durchbrechen[7]).

---

1) Strack, H. L., Schabbâth, der Mischnatraktat „Sabbath“ (Schriften des Institutum Judaicum in Berlin Nr. 7). Leipzig 1890. Ueber den von St. hergestellten kritischen Text vgl. St. S. 5—7. — Wer nach mehr verlangt, vgl. Ratner, B., Ahawath Zion We-Jeruscholaim, Varianten und Ergänzungen des Textes des Jerusalemitischen Talmuds nach alten Quellen und handschriftlichen Fragmenten ediert, mit kritischen Noten und Erläuterungen versehen. Tractat Sabbath. Wilna 1902. 2) Goldschmidt, L., Der Babylonische Talmud. Berlin 1896 I, 323—719. 3) Jost, J. M. Mischna I—III. Berlin 1832—33 (vgl. dazu Bischoff, a. a. O. S. 25—26). 4) Levy, J., Der achte Abschnitt aus dem Traktat „Sabbath“. Breslau [1892]. 5) Rabe, J., s. S. V Anm. 3. Der Traktat Sabbat steht im 1. Band, 2. Teil. S. 1—60. 6) Sammter, H., s. S. V Anm. 2. S.s Uebersetzung und Erklärung reicht bis Schab. XXIII, 1 incl. (S. 1—46, nicht bis XIII, 1, wie Bischoff S. 26 falsch angibt); die Fortsetzung S. 46—50 stammt von E. Baneth. 7) Dieses Verfahren halte ich für mehr angebracht als den von Bischoff (Theol. Literaturzeitung 1907, Sp. 580) gemachten Vorschlag, die Traktate der Mischna 1) wörtlich, 2) paraphrasiert zu übersetzen: Denn das

Die Erläuterungen wollen zunächst das Verständnis des Wortlautes der Uebersetzung fördern. Im Interesse des Neuen Testamentes ist sodann versucht, den Inhalt des Tractates in Zusammenhang mit dem Alten Testament zu stellen. Durch die Zusammenschau von Mischna und Altem Testament lässt sich die Bedeutung des Neuen Testamentes öfter besser erkennen. Bei dieser Gelegenheit habe ich selbst erfahren, wie nützlich einige talmudische Kenntnisse für das Alte Testament sein können. Ist doch der Rabbinismus vielfach eine, wenn auch einseitige Weiterbildung der alttestamentlichen Religion, so dass von der Mischna aus sich manches im Alten Testament anders beurteilen lässt, als etwa nur vom alt- oder vom neutestamentlichen Standpunkt aus. Das Urteil über das Alte Testament wird so vielseitiger und objektiver. Auch einige religionsgeschichtliche Parallelen aus Nachbargebieten für einzelne den Sabbat betreffende Vorschriften habe ich anzuführen für nicht unnützlich erachtet, ohne in den Fehler zu geraten, zu übersehen, dass solche Parallelen aus anderen Kulturen dort einen anderen Sinn haben können als in dem System der jüdischen Scholastik, die gerade in der Mischna sich wiederspiegelt. Die allgemein ethnische Grundlage gewisser Sabbatvorschriften darf freilich nicht geleugnet werden. Ein Stück internationalen Kalenderaberglaubens und Tagewählens spielt in die Sabbatfrage herein. Auf manche religionsgeschichtliche Parallelen hat Bohn[1]) in dankenswerter Weise aufmerksam gemacht. Durch die Vergleichung mit verwandten Dingen aus anderen Kultur-

käme auf eine Uebersetzung in gleich zwei Auflagen hinaus! Aber viele Sätze der Mischna sind ohne weiteres klar und für die sinnentsprechend zu ergänzenden Satzstücke ist eine eigentliche Paraphrase überflüssig.

1) Bohn, F., Der Sabbat im Alten Testament und im altjüdischen religiösen Aberglauben. Gütersloh 1903. Je weniger der alttestamentliche Teil dieser Schrift befriedigt, um so mehr die Geschichte des Sabbat im Spätjudentum und Rabbinismus (vgl. Beer, Theol. Liter. Zeitung 1904. Sp. 101—2).

und Religionskreisen lässt sich das recht verwickelte Sabbatproblem vielfach besser erörtern. Auch wird so die Kluft um so breiter, durch die das Christentum von Judentum und Heidentum getrennt ist. Die Herbeiziehung des interessanten Materials aus dem Schulchan ʻAruχ war durch Zweck und Umfang der Abhandlung ausgeschlossen. Endlich sind in besonderen Anmerkungen die zahlreichen griechischen Fremdwörter des Tractates untergebracht[1]). Dem Leser soll dadurch ad oculos geführt werden, dass das Judentum zur Zeit Jesu unbeschadet seiner Originalität nicht bloss durch orientalische Kulturelemente, sondern auch durch den Hellenismus stark bestimmt ist, der sich eben am sichersten mit auf lexikalischem Wege feststellen lässt.

Schliesslich sind die Ergebnisse aus dem Studium des Tractates in literarhistorischer, formtechnischer und religionsgeschichtlicher Bedeutung zu skizzieren gesucht worden und stehen in üblicher Weise vor der eigentlichen Uebersetzung.

Da nach den obigen Gesichtspunkten, soweit ich orientiert bin, bisher kein Mischnatractat erläutert worden ist, darf die folgende Behandlung des Tractates „Sabbat“ sich vielleicht neben ihren Konkurrenten sehen lassen und wird so nicht ganz überflüssig sein.

Herr Prof. v. Dobschütz hat mich auf einige neutestamentliche Literatur hingewiesen. Herr Gymnasialoberlehrer Lic. theol. Fiebig in Gotha und Herr stud. theol. Horst in Strassburg haben mich beim Korrekturenlesen durch aufmerksame und verständige Mitarbeit unterstützt. Ich danke den genannten Herrn auch an dieser Stelle verbindlichst.

Strassburg i. E., Mai 1908. **Beer.**

---

1) Für das Lexikalische sind benützt das Vokabular in Stracks Ausgabe des Traktates Schabbath, ferner Dalman, G. H., Aram. Neuhebr. Wörterb. Frankf. 1897/1901 u. Jastrow, M. J., A Dictionary of the Targumim, the Talmud Babli etc., 2 B., London, New-York 1903.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort des Herausgebers	III
Vorwort des Uebersetzers	IV
Inhaltsverzeichnis	IX
Umschrift hebräischer Wörter	XI
Druckfehlerverzeichnis	XII
Einleitung in den Mischnatractat Sabbat.	
1. Inhalt und Komposition	1
2. Zur literarischen Form	4
3. Die religionsgeschichtliche Bedeutung	10
Die Geschichte des Sabbat.	
I. Die vorexilische Zeit	11
II. Die jahwistisch-prophetische Reaktion	16
III. Die Zeit seit dem Exil	
1. Das Frühjudentum	17
2. Das Spätjudentum	21
IV. Talmud und Evangelium	23
Uebersetzung des Mischnatractates Sabbat.	
Kapitel I. Das Verbot des Lastentragens	37
Vorbeugende Sabbatverbote	39
Differenzen und Uebereinstimmungen zwischen Schammaiiten und Hilleliten	42
Kapitel II—IV: Das Lichtverbot	46
Kapitel II. Verbotene und erlaubte Dochte und Brennstoffe	46
Die Sabbatlampe	49
Kapitel III. Erlaubte und verbotene Geräte zum Warmhalten der Sabbatspeisen	52
Die Sabbatlampe	54
Kapitel IV. Zum Warmhalten der Sabbatkost erlaubte und verbotene Stoffe	55

Seite
Kapitel V. Erlaubtes und verbotenes Lastentragen der Haustiere 56
Kapitel VI. Verbotenes und erlaubtes Lastentragen der Frauen, Männer, Krüppel und Kinder 60
Kapitel VII. Grundgesetz über das Strafmaass 69
Der Syllabus der 39 'Aβoϑ (VII, 2) 70
Verzeichnis kleinster Quantitäten, durch deren Tragen man schuldig wird 71
Kapitel VIII (Fortsetzung von VII, 3 f.) 72
Kapitel IX. Vier Bibelzitate 75
Fortsetzung von Kap. VII, 4—VIII, 7 78
Kapitel X 79
Ungewöhnliches Lastentragen 79
Nägel, Haare und Flechten. Gewächs im Blumentopf 82
Kapitel XI. Vom Werfen am Sabbat 83
Kapitel XII—XV: Ein Kommentar zu den 39 'Aβoϑ (VII, 2) . . 85
Kapitel XII. Vom Bauen, mit dem Hammer schlagen, sägen, bohren 85
Pflügen, jäten, Bäume beschneiden, Holz und Gras auflesen . 86
Schreiben 86
Kapitel XIII. Weben, Nähen, Zerreissen, Waschen u. dgl. . . . 88
Vom Jagen 89
Kapitel XIV 90
Von Arzeneien 90
Kapitel XV. Knoten knüpfen und lösen, Zusammenfalten von Kleidern 92
Kapitel XVI. Retten aus einer Feuersbrunst 93
Vom Feuerlöschen 97
Nichtjude und Jude 98
Kapitel XVII. Vom Bewegen der Geräte mit und ohne Schliessvorrichtungen 98
Kapitel XVIII. Forträumen von Sachen 100
Jagen der Hühner, Führen der Kälber, Eselsfüllen und Kinder 102
Geburtshilfe leisten bei Tieren und bei einer Frau 103
Kapitel XIX. Die Beschneidung am Sabbat 103
Besondere Fälle 107
Kapitel XX—XXIV: Nachträge 108
Kapitel XX. Vom Weinseihen und Weinhonig 108
Viehfutter und Ausmisten 109
Bettstroh und Waschpresse 109
Kapitel XXI. Vom Tragen von Personen und Lasten, die selbst durch etwas belastet sind 110
Kapitel XXII. Benützung auslaufender Flüssigkeiten 111

Seite
Vom Einweichen in warmes Wasser 112
Vom Anbrechen und Anstechen eines Fasses 112
Beiseitestellen von Speise und Trank 112
Vom ins Wasser Fallen und vom Baden 112
Vom Heilen 113
Kapitel XXIII. Vom Entlehnen 115
Vom Gäste Zählen und Portionen Verlosen 115
Arbeiter mieten 116
Vom Warten am Ende des Sabbaterwegs 116
Begräbnisangelegenheiten und Hantieren um einen Toten . . 117
Kapitel XXIV. Wenn man bei Sabbatbeginn unterwegs ist . . 118
Vom Füttern und Mästen der Haustiere 118
Von Gelübden und vom Ausmessen 119

Umschrift hebräischer Wörter:

א	’	מ	m
בּ	b	נ	n
גּ	g	ס	s̱
ד	d	ע	ʿ
ה	h	פּ	p
ו	w	צ	ṣ
ז	z	ק	ḳ
ח	ch	ר	r
ט	ṭ	שׁ	sch
י	j (i)	שׂ	s
כּ	k	תּ	t
ל	l		

Die Halbvokale (Schwa) sind durch hochgestellte kleine Buchstaben bezeichnet. Die aspirierten Laute ב, ג, ד, כ, פ, ת sind durch β, γ, δ, χ, φ, ϑ wiedergegeben.

Druckfehlerverzeichnis.

S. 3 Z. 6 v. o. l. IX, 5—XI st. IX, 5—11.
S. 9 Z. 3 v. u. l. I, 3 st. I, 7.
S. 46 Z. 9 v. o. l. in the Oxyrhynchus.
S. 68 Z. 19 v. u. l. Schab. st. Sab.
S. 87 Z. 16 v. u. verb. גַּדִּיאֵל Num. 13, 10.
S. 91 Z. 8 und 10 v. o. l. D^eḳarminwasser.

Einleitung in den Mischnatractat Sabbat.

1. Inhalt und Komposition.

Der Tractat Sabbat (שַׁבָּת) gehört zu dem zweiten, Mo'eδ (מוֹעֵד) d. i. „Feste“ genannten Hauptteil der aus 6 Hauptteilen (סְדָרִים eigtl. Ordnungen) zusammengesetzten Mischna und bildet von dem genannten Seδer den ersten Tractat (מַסֶּכֶת eigtl. Gewebe). Denn der Sabbat ist für den talmudischen Juden die geschätzteste Festzeit des Jahres. Zugleich ist die richtige Feier dieses Tages dem strengen Juden die wichtigste Angelegenheit seines ganzen Lebens. „Vom Sonntag an denk an den Sabbat“, sagt Schammai[1]). Der Sabbat wird als Königin und als Braut begrüsst b. Schab. 119a Z. 6/7. Dieser Bedeutung des Sabbat entspricht, dass der ihn betreffende Tractat, abgesehen von dem 30 Kapitel zählenden Tractat Kelim (Geräte), der längste unter den 63 Tractaten der Mischna ist.

I. Der Inhalt des aus 24 Kapiteln bestehenden Tractates Sabbat ist kurz dieser.

Der Text I, 1 nimmt seinen Ausgang von dem Ex. 16, 29 (P) knapp berührten Verbot, am Sabbat die Wohnung zu verlassen, das als ein Verbot am Sabbat Lasten aus der Wohnung zu tragen gedeutet ist, und entwickelt daraus je vier Möglichkeiten für jemand innerhalb eines Ortes und für jemand ausserhalb desselben Befindlichen.

1) Wellhausen, J., Prolegomena z. Geschichte Israels ^{5}, 1899, S. 114. Bacher, W., Die Agada der Tannaiten I^2, 1903, S. 19 Anm. 1.

Es *folgen* I, 2—3 *Verbote*, die man zur Zeit des Abendgebetes, oder bei eintretender Dunkelheit, an Werktagen befolgen soll, um einer etwaigen Sabbatverletzung vorzubeugen. Solche *prophylaktische* Tendenz haben auch die I, 4—11 mitgeteilten *Differenzen* und *Uebereinstimmungen* zwischen *Schammaiiten* und *Hilleliten* betreffs der Sabbatfeier. Da I, 10 und 11 das Feueranzünden in den letzten Stunden vor Sabbat erwähnen, schliessen sich passend an Kap. II—IV: eine Erweiterung zu dem für den Sabbat geltenden *Lichtverbot* Ex. 35, 3 (P). II, 1—3: welche *Dochte* und welche *Oele* dürfen am Sabbat benützt werden? II, 4—7 die *Sabbatlampe*. III: Welcher *Geräte* darf man sich zum *Warmhalten* von *Speise* und *Trank* für den Sabbat und zum Aufsaugen des abtropfenden Oels der Sabbatlampe bedienen? IV: In welche *Stoffe* darf man die Sabbatkost zum *Warmhalten* einsetzen? Kap. III und IV sind Ergänzungen zu Ex. 16, 23—29 (P). Kap. V *und* VI kehren zu dem Thema I, 1 zurück. V: Womit dürfen *Haustiere* am Sabbat *ausgehen* und womit nicht? VI: Womit dürfen *Frauen* und *Männer*, *Kranke* und *Kinder* am Sabbat ausgehen und womit nicht? Nach einer *Interkalation* — VII, 1 über *Arbeiten* am *Sabbat* und das darauf gesetzte *Strafmass* und VII, 2 die 39 *Haupt*verbote (אָבוֹת) des Sabbat — wird VII, 3 bis X Ende der *Faden* von I, 1. V—VI weitergesponnen. Uebrigens wird durch das 39. Verbot VII, 2: aus einem Bereich in einen anderen tragen, eine wenigstens äussere Verbindung von VII, 1. 2 mit VII, 3 ff. hergestellt. VII, 3—X bestimmen für Flüssiges und Festes die *kleinsten Quantitäten*, durch deren Tragen am Sabbat man strafbar wird. Ein Bibelzitat im letzten § des 8. Kapitels veranlasst die *Abschweifung* IX, 1—4, worin ebenfalls mit Bibelzitaten operiert wird, um u. a. zu beweisen, dass ein Schiff keine Unreinheit annimmt, und dass am Versöhnungstag das Salben gleich dem Trinken ist. XI hält sich wieder an den Faden von I, 1. V. VI. VII, 3—X und erörtert

die Frage des erlaubten und unerlaubten Werfens von einem Ort zum anderen am Sabbat. Kap. XII—XV sind ein Kommentar zu einzelnen der in VII, 2 verbotenen 39 Hauptarbeiten; doch ist die dortige Reihenfolge nicht innegehalten. Als neuer Stoff kommt etwa hinzu der Abschnitt vom Heilen XIV, 3. 4. Kap. XVI—XVIII wenden sich dem IX, 5—11 verlassenen Thema zu: d. i. dem Tragen von Lasten am Sabbat. XVI: was darf man aus einer Feuersbrunst von Sachen retten? XVII: welche Geräte dürfen vom Platz bewegt werden? XVIII: was darf man wegräumen? Kap. XIX betrifft die Beschneidung am Sabbat. Den Text hier zu bringen, ist durch die Schlussworte von XVIII, 3 veranlasst. Die letzten 5 Kapitel: XX—XXIV sind sichtlich Nachträge: teils Ergänzungen voraufgehender Themata, teils überhaupt Zusätze. So ergänzen z. B. XX, 1—3 den Text von I, 5—10. In ähnlichem Verhältnis steht XXI, 2—3 zu XVIII, XXII, 4 zu II/III, XXII, 6 zu XIV, 3. 4. Im Ganzen wird in XX—XXIII, 2 allerlei über erlaubtes und unerlaubtes Essen und Trinken erörtert. Der Zusammenhang der 5 Kapitel lässt oft zu wünschen übrig. XX, 4. 5 wird z. B. an das Viehfutter gedacht und dann noch einmal XXIV, 2—4.

II. Die Komposition der jetzigen 24 Kapitel ist nicht recht glücklich.

Im Ganzen lässt sich der Stoff auf 2 Gruppen verteilen — die erste umfasst etwa $^1/_3$ des Gesamtstoffes und ist einheitlich, die andere umfasst das Uebrige und ist verschiedenen Inhalts —:

1. Das Thema des verbotenen Lasttragens am Sabbat ist geschlossen behandelt: I, 1. V—VI. VII, 3—VIII. IX, 5—XI. XVI—XVIII.

2. a) Schammaiiten und Hilleliten I, 2—11.
   b) das Lichtverbot II—IV.
   c) die 39 ʼΑβοϑ VII, 1. 2.
   d) allerlei Bibelzitate IX, 1—4.

e) der Kommentar zu c: XII—XV.
f) die Beschneidung XIX.
g) Nachträge XX—XXIV.

Da nun nicht anzunehmen ist, dass die straff das Thema 1 behandelnden Kapitel ursprünglich von einander getrennt standen, und wiederholt zu beobachten ist, dass einzelne Teile der zweiten Gruppe ihre jetzige Stelle durch Anfügen an verwandte Partien in der 1. Gruppe gefunden haben — so ist VII, 1—2 vor VII, 3 gerückt, oder so ist IX, 1—4 an VIII, 7 geschlossen, oder endlich die Stellung von XIX durch XVIII, 3 Ende bedingt — so bilden die zu Gruppe 1 gehörenden Kapitel die ursprüngliche Hauptmasse und die unter 2 genannten Kapitel die Nebenmasse.

Aehnlich Bohn (S. 83), der das Verdienst hat, zuerst die Komposition des Tractates Sabbat kritisch untersucht zu haben.

Beide Stoffgruppen sind nachher in der Uebersetzung durch verschiedenen Druck geschieden.

Der erkennbare literarische Urbestand des Tractates Sabbat mag herrühren von einer der bekannten Urredaktionen der Mischna, während die Ergänzungen auf Nebenredaktionen zurückzuführen sein werden. Sind nun auch die Kapitel der zweiten Gruppe als Bestandteile des jetzigen Tractates literarisch jünger als die Kapitel der ersten Gruppe, so ist über ihr Alter an sich damit noch nichts ausgesagt. Hier setzt die religionsgeschichtliche Kritik ein.

2. Zur literarischen Form.

I. Der Tractat Sabbat ist eine bunte, obgleich nicht vollständige, Musterkarte den Sabbat betreffender Vorschriften. Seine Sprache ist die Diktion der הֲלָכוֹת, das ist der Hauptsache nach Juristenhebräisch. Sie ist keine Originalschöpfung, sondern eine Nachahmung und Weiterbildung der Sprache der alttestamentlichen

Legislation. Es ist die ehemalige Berufssprache der israelitischen und judäischen Priester, denen, wie im spätren Islam oder im alten Babylonien und auch anderswo in der Antike, das fas et jus, d.i. „göttliches“ und „menschliches“ Recht, unterstand. Durch die nationalen Priestersprachen geht, wie durch die Orakelsprachen der Propheten, eben ein internationaler Zug. Ohne seine Kopie zu sein, lässt sich z. B. die Gesetzgebung des Bundesbuches mit dem Codex Hammurabi vergleichen, sowohl was den Inhalt, wie was die Form betrifft. Die Form der jüdischen Priester- oder Juristensprache steht hier zum Thema.

Die Priester entscheiden über das, was zu tun oder zu lassen ist, was recht oder unrecht, erlaubt oder verboten, heilig oder profan ist. Sie erklären für rein oder unrein. So entscheiden auch die חֲכָמִים der Mischna. Sie erlauben (הִתִּיר) z. B. I, 5 ff., oder verbieten (אָסַר) z. B. IV, 1 ff.; was ist erlaubt (מֻתָּר), oder verboten (אָסוּר)? sie erklären für schuldig (חַיָּב) z. B. X, 6, oder für schuldfrei (פָּטַר) z. B. X, 5; wer ist strafbar (חַיָּב), wer ist straffrei (פָּטוּר)? Auch Jesus bedient sich gelegentlich solcher Terminologie z. B. Mt. 5, 22 ἔνοχος ἔσται τῇ κρίσει. Mt. 12, 5 ἀναίτιος = פָּטוּר. Das Bundesbuch unterscheidet auch äusserlich religiöse (דְּבָרִים) und profane Gesetzgebung (מִשְׁפָּטִים). Die Gebote des fas sind bedingungslos z. B. Ex. 22, 17—21, die Gebote des jus hypothetisch. Hauptfälle der letzteren Art werden mit כִּי z. B. Ex. 21, 2, Nebenfälle mit אִם eingeleitet z. B. Ex 21, 3. Als Protasis des Bedingungssatzes kann auch ein selbständiger Satz mit Verbum finitum z. B. Ex. 21, 6, oder eine Partizipialkonstruktion z. B. Ex. 21, 12. 15 eintreten. Uebrigens sind solche Partizipialwendungen auch in fas-Sätzen vorhanden z. B. Ex 22, 19. In der spätren Gesetzgebung sind diese äusseren Unterschiede nicht mehr gewahrt. Auch in der Gesetzessprache der Mischna wird nicht mehr zwischen unbedingten und bedingten Sätzen im Sinn der ältesten Gesetzes-

sprache getrennt. Die Sabbatgesetze werden teils in absoluter, teils in hypothetischer Form gegeben. Ein bedingungsloses Sabbatgebot, und zwar im Verbum finitum, ist z. B. II, 4 לא ימלא אדם את הקערה שמן u. s. w.; desgleichen in Partizipialwendungen z. B. XVI, 1 כל כתבי הקדש מצילין אותן מפני הדליקה. Ein hypothetisches Sabbatgesetz ist z. B. gleich I, 1; die Vordersätze sind durch Partizipien und Verba finita gebildet. Das Hauptgesetz ist absolut und alsdann wird eine Nebenbestimmung mit אם eingeleitet z. B. II, 4. XXII, 3. Besonders häufig ist die Legislation im Partizip und zwar absolut z. B. II, 1 אין מדליקין, oder hypothetisch המכבה — פטור II, 5. Für die gleiche Sprechweise Jesu vgl. z. B. Mt. 7, 8 ὁ ζητῶν εὑρίσκει; für Sätze mit εἰ Mt. 5, 30.

Das Hebräisch der Mischna ist, von mitunterlaufenden Vulgarismen abgesehen, ein altertümelndes Gelehrtenhebräisch, etwa vergleichbar dem mittelalterlichen Kirchenlatein. Der häufige Gebrauch der Partizipien aber statt des Verbum finitum ist wohl weniger eine Folge der juristischen Formtechnik als vielmehr der schon in jüngeren Schriften des Alten Testaments bemerkbaren [1]), dann aber im Aramäischen herrschend gewordenen, Verdrängung des Verbum finitum durch das Partizip [2]). Auch Konstruktionen wie נמנו ורבו I, 4 zeigen, dass die consecutio temporum des Althebräischen nicht mehr innegehalten wird.

Als Juristenhebräisch ist die Sprache unseres Tractates steif und formelhaft. Sie bedient sich feststehender termini z. B. רשות הרבים VI, 1 u. ö. ר' היחיד XI, 1. אינו מן המוכן III, 6 u. ö. Die Nomenklatur wird als bekannt vorausgesetzt. Die Gesetze wenden sich nicht an die Masse des Volkes, sondern an die Lehrenden, denen das Geheimnis der Schulsprache vertraut ist. Sie sind

1) Kautzsch, E., Hebr. Grammatik^{27}, 1902, S. 359. 2) Kautzsch, E., Gram. d. Bibl. Aramäischen, 1884, S. 140.

für Fernerstehende aphoristisch, knapp. Oft müssen deshalb bei der Verdeutschung Worte ergänzt werden, vgl. z. B. I, 1. Der Nivellierungstrieb bestimmt selbst die Wahl der Partikeln. Häufigere Wendungen derart sind z. B. אף על פי ש III, 4 u. ö. אפלו II, 4. VI, 6 u. ö. בין — בין III, 2, IV, 1. כדי ש I, 5. כדי ל XII, 2 u. ö. בשביל ש II, 4 u. ö. Für die Feststellung kleinster Quantitäten verbotener Sachen sind bestimmte Vergleiche beliebt; z. B. כגרוגרת VII, 4. IX, 7 u. ö. „soviel wie eine getrocknete Feige“, כזית X, 5, oder כל שהוא X, 1. XII, 1 u. ö. „alles was es ist“, d. h. wie wenig es auch sei, die kleinste Quantität; oder „soviel wie um ein leichtes Ei zu kochen“ VIII, 5. IX, 5 כדי לבשל ביצה קלה. Namentlich charakteristisch für die Mischna ist das Aufzählen und Registrieren. So ist der ganze Tractat Sabbat eigentlich nichts anderes als ein Katalog der am Sabbat verbotenen und erlaubten Dinge. Der Registriertrieb liegt nun einmal im Wesen jeder Gesetzgebung. Zugleich beweist er uns, dass es mit der Durchführung und Anwendung des Gesetzes im Zeitalter der Mischna völliger Ernst geworden ist: das Gesetz wirkt sich aus — und richtet sich durch sich selbst zu Grunde! Eine hübsche Parallele zu den Aufzählungen der Mischna ist aus dem AT. z. B. Deut. 14, 1 ff. Hier werden die zu essen erlaubten und verbotenen Tiere gegenübergestellt. Aehnlich werden Schab. IV, 1 ff. die Stoffe aufgezählt, worein die Sabbatspeisen am Freitag zum Warmhalten eingesetzt werden dürfen, und worein nicht; oder es wird V, 1 ff. erörtert, womit, d. h. mit welchen Lasten, Haustiere am Sabbat ausgehen dürfen, und womit nicht, oder VI, 1ff. womit Frauen und Männer am Sabbat ausgehen dürfen und womit nicht. VII, 2 wird das berühmte Verzeichnis der 39 am Sabbat verbotenen Hauptarbeiten vorgeführt. II, 1ff. werden die verbotenen und erlaubten Dochte, Lichtstoffe u. dgl. aufgezählt. Bekanntlich ist unter den alttestamentlichen Schriftstellern keiner ein solcher Freund von Zahl und Mass als P — ihm folgt zumeist die Mischna.

Nur in seltenen Fällen gewährt der Tractat Sabbat noch Einblick in die jüngste Genesis einzelner Gebote. So ist z. B. II, 2 gesagt, dass man am Sabbat keinen Teer benützen darf zum Brennen מפני כבוד השבת; oder X, 6 ist Nägelabschneiden u. a. verboten משום שבות.

Die Verbote und Gebote werden scheinbar dargeboten wie mühe- und widerspruchslos aufgestellte Sätze, wie Athene aus dem Haupt des Zeus entsprungen. Sie gleichen den Orakelsprüchen des Priesters. Nun ging es aber bei der Orakelerteilung oft auch nicht ohne Erwägen und Beraten ab. Und dass bei den regelmässigen Versammlungen der Rabbinen im Lehrhause, oder bei ihren Synoden und Konzilien, viel durcheinander geredet wurde und wird, ist sprichwörtlich bekannt! Die dialogisierende oder erotematische Form ist mehr dem rabbinischen Lehrvortrag wesentlich als die akroamatische. Dann wird aber die Zustimmung zu den Gesetzen oft erst das Resultat der Verhandlungen sein. Die Gesetze sind gewissermassen der Extrakt aus der Debatte, die der eigentlichen Formulierung des Wortlautes voraufging. Es sind die Thesen eines Spruchkollegiums.

An die dem ex cathedra gefällten Spruch vorhergehende Diskussion erinnern u. a. die dem Tractat mitunter eingestreuten Fragen z. B. כיצד I, 1. IV, 2. XI, 2. XVI, 2. Oder vgl. die Fragen II, 1. IV, 1. V, 1. VI, 1. IX, 1 ff. XI, 4. XII, 1. XIII, 7. XVI, 1. Dieses Fragesystem, wovon wir älteste Proben Mal. 1, 2 ff. finden, ist, wie bekannt, auch den Evangelien nicht fremd[1]). Ein Nachhall aus der

1) König, E., Talmud u. Neues Testament (Bibl. Zeit- u. Streitfragen III, 8), 1907, S. 42. — Zu der Wendung Mt. 5, 23 κἀκεῖ μνησθῇς ὅτι vgl. Schab. XI, 6 ונזכר ... ש, ἕως ἄν Mt. 5, 26 = עד ש z. B. Schab. I, 2. Mt. 5, 25 μήποτέ σε παραδῷ = שֶׁמָּא Schab. I, 3. IV, 2. Zu den Aufzählungen mit μήτε Mt. 5, 35 vgl. Schab. I, 3 ולא .. ולא. So liesse sich noch manches andre zur Vergleichung der Syntax der Sprüche Jesu und der Mischna herbeiziehen.

mündlichen Verhandlung sind die manchen Gesetzen wie Gruppen- oder Separatvota zuweilen beigefügten, ganz oder teilweise abweichenden Meinungen anderer Gelehrten, oder eines einzelnen angesehenen Rabbi. Hierher gehören die stereotypen Wendungen וחכמים אומרין, oder אוסרין, oder מתירין, oder פוטרין, sodann alle die Sätze, die unter dem Namen einer einzelnen Autorität überliefert sind. Am häufigsten genannt werden J^{e}huδa βen ʼIlʻaj, Joṣe βen Ch^{a}laφta und ʼEliʻezer ben Hyrkanos. Auch des Schulstreites zwischen Hilleliten und Schammaiiten wird gedacht I, 5 ff. III, 1. XXI, 3. Es werden Grundregeln (כְּלָל) VII, 1. XI, 6 u. ö. genannt. VII, 2 werden die 39 Hauptverbote (אבות) aufgezählt. „Grundregeln" und „Hauptverbote" lassen sich verstehen als aus dem Lauf der Debatte hervorgegangene allgemeine Normen für Spezialfälle. In den Kontext der Gesetze sind zuweilen kleine Geschichten gewoben z. B. I, 9. III, 4. V, 4. XXIV, 5, die in der Diskussion eine Rolle als Musterbeispiele gespielt haben werden.

II. Mögen nun auch die Wogen der rabbinischen Diskussion herüber und hinüber, pro et contra gehen, in einem weiss man sich eins: die Entscheidung fällt im Sinne der Ueberlieferung, des Herkommens. Was durch die Bedürfnisse des Lebens von neuen Gesetzen sich bildet, muss sich korallenartig dem Hauptstock angliedern. Man zitiert die grossen Geister der Vergangenheit, vor allem den berühmten Urvater der Tora Mose, von dem eine feste Traditionskette bis zu den Epigonen der Mischna sich schlingt. Sind auch viele Glieder dieser Kette schadhaft, oder unecht, und ist vor allem der Anfang fraglich: der Glaube an das Vorhandensein einer solchen Kette ist da — und das ist die Hauptsache. Für solche vermeintliche älteste Regeln, die eben wegen ihres Alters unumstösslich sind, ist die Einführung mit באמת I, 7. X, 4 beliebt. Was sich als brauchbares Gesetz für die Gegenwart anbietet, muss sich einer Art Ahnenprobe unterziehen.

Welche Autoritäten sprechen dafür? Gleich der Anfang des Tractates knüpft an die Mosezeit an, und zwar charakteristischerweise an Gesetze von P Ex. 16, 29. Speziell werden manche Sabbatverbote begründet durch Hinweis auf die bei der Anfertigung der Stiftshütte erlaubten oder verbotenen Arbeiten XI, 2. XII, 3.

Durch die Realitäten des Lebens haben viele Gesetze über den Sabbat ihre ehemalige Strenge verloren, schon in der Zeit der entstehenden Mischna. Man spürt es an der Formulierung mancher Gesetze und an der Erwähnung toleranter Ansichten einzelner Rabbinen. Aber das ganze System des Autoritätsglaubens ist, wenigstens äusserlich, noch ungebrochen — ihm fiel Jesus zum Opfer. Blinder Autoritätsglaube und Antiquitätenschacher sind sich vielfach verwandt. Der Zug zur Altertümelei geht durch den ganzen antiken Orient und noch darüber hinaus; noch der heutige Orient steht in seinem Bann. Wie unjüdisch, ja wie unsemitisch und überhaupt wie unorientalisch und noch mehr: wie unantik ist daher Jesu Sich-Losmachen von der Autorität der Alten und sein im Geist der Propheten Israels erfolgendes Sprechen kraft eigner, sittlich freier Persönlichkeit! Er redete wie die Rabbinen — und doch wie so anders als sie!

3. Die religionsgeschichtliche Bedeutung [1]).

Der Sabbat ist bekannt als letzter Tag der vom Mondwechsel unabhängigen siebentägigen

1) Einige neuere Literatur. Baudissin, W., Graf, Mond bei den Hebräern (Hauck's Realencyklop. f. prot. Theol. u. Kirche³ XIII, 337—349). — Ders., Sonne bei d. Hebr. (Ebenda XVIII, 489—521). — Benzinger, J., Hebräische Archäologie², Tübingen 1907, S. 388 ff. — Bohn, F., Der Sabbat im Alten Testament u. im altjüdischen religiösen

Woche und als Tag unbedingter Ruhe. So kennzeichnet den Sabbat vor allem der gleichnamige Mischnatractat.

Die Geschichte des Sabbat.

I. Die vorexilische Zeit.

Diese Bedeutung hat aber der Sabbat nicht von vornherein gehabt, sondern im Lauf der Geschichte erst erlangt. Der Mischnatractat Sabbat ist das Ende der Entwicklung und zugleich ihr Stillstand.

Wie für die Ansetzung der übrigen Feste Israels wird auch für den Sabbat der Lauf der Gestirne bestim-

Aberglauben, Gütersloh 1903. — Bousset, W., Die Religion des Judentums im neutestamentlichen Zeitalter[2], Berlin 1906. — Grimme, H., Das israelitische Pfingstfest u. der Pleiadenkult, Paderborn 1907. — Hehn, J., Siebenzahl und Sabbat bei den Babyloniern und im Alten Testament (Leipziger Semitist. Studien II, 5, hersgb. v. Fischer, A. u. Zimmern, H.), Leipzig 1907. — Marti, K., Geschichte der israelit. Religion[5], Strassburg 1907. — Meinhold, J., Sabbat und Woche im Alten Testament (Forschungen zur Religion und Literatur des Alten u. Neuen Testam., hersgb. v. Bousset u. Gunkel 5. Heft), Göttingen 1905. — Nowack, W., Lehrb. der hebr. Archäologie, Freiburg i. B. 1894, II, S. 138 ff. — Jeremias, A., Das Alte Testament im Lichte des alten Orients[2], Leipzig 1906, S. 182 ff. — Nielsen, D., Die altarab. Mondreligion u. die mosaische Ueberlieferung, Strassburg 1904. — Schürer, E., Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi, II B.[4], Leipzig 1907, S. 551—560, vorhergeh. Auflage 470—478. — Schürer, E., Die siebentägige Woche im Gebrauche der christlichen Kirche der ersten Jahrhunderte (Zeitschr. für die neutest. Wissenschaft u. d. Kunde des Urchristentums hersgb. v. Preuschen, E., VI, 1—66). — Smend, R., Alttestamentliche Theologie[2], Freiburg i. B. 1899. — Stade, B., Biblische Theologie des Alten Testaments, Tübingen 1905. — Wellhausen, J., Prolegomena zur Geschichte Israels[5], Berlin 1899, S. 82—117. — Winckler, H., Religionsgeschichtler und geschichtlicher Orient, Leipzig 1906, S. 58 ff. — Zimmern, H. u. Winckler, H., Die Keilinschriften u. das Alte Testament[3], Berlin 1902, S. 592 ff. — Zimmern, H., Sabbat (Zeitschr. d. Deutschen Morgenl. Gesellschaft 58, 199—202). — Ders., Nochmals Sabbat (ebenda 458—460). — Vgl. auch die Artikel „Sabbat" bei Cheyne-Black Encyclop. Bibl., Guthe, Kurzes Bibelwörterb., Hasting, Dictionary of the Bible, Hauck, Realencyklop. f. prot. Theol. u. Kirche[3], Singer, Jewish Encyclop.

mend gewesen sein Jer. 31, 35. Gen. 1, 14. Sir. 43, 7. Das hebräische Jahr war sicher ein Mondjahr. Dann liegt nahe, für den Sabbat Beziehung zum Mond anzunehmen. Dem entspricht die häufige Zusammennennung von Neumond und Sabbat 2 Kön. 4, 23. Am. 8, 5. Hos. 2, 13. Jes. 1, 13, die auch nicht aufgehört hat, als der Sabbat seine Beziehung zum Mond längst gelöst hat Ez. 45, 17. 46, 1 ff. Neh. 10, 34. Jes. 66, 23. 1 Chron. 23, 31. 2 Chron. 2, 3. 8, 13. 31, 3.

Nun gab es in Altisrael die siebentägige Woche Gen. 29, 27 f. (E), Ex. 34, 22 f. (J), Deut. 16, 1 ff. und durch Ruhe gefeierte Siebnertage Ex. 23, 12 (E), Ex. 34, 21 (J). Die „Sieben“ ist dabei eine heilige Zahl. Da das hebräische Jahr, wie eben bemerkt, ein Mondjahr ist, so wird die Auszeichnung der Sieben sich aus der Vierteilung des Mondlaufes erklären und nicht aus der Rücksicht auf die 7 Plejaden, oder auf die 7 Planeten, nach welch' letzteren später z. B. bei Griechen und Römern, wohl nach babylonischem Vorbild, die einzelnen Wochentage benannt sind. Noch im rabbinischen Altertum sind die Wochentage der Juden nicht nach den Planeten genannt[1]). Die Sieben behielt ihren heiligen Charakter, auch als sie ihr Verhältnis zum Mond aufgegeben hatte.

Wenn nun in alter Zeit in Israel Neumond und Sabbat neben einander genannt werden, so kann der Sabbat damals nicht der Tag der 4 Mondphasen gewesen sein. Denn dann wäre ja auch der Neumond ein Sabbat! Auch konnte der Sabbat nicht schon der vom Mondwechsel getrennte letzte Tag der siebentägigen Woche sein. Denn dann fielen ja Neumond und Sabbat gelegentlich zusammen: es sind aber verschiedene Feste! Dann bleibt also für den Sabbat nichts anderes übrig, als im Unterschied zum Neumond an den Vollmondstag[2]) zu denken.

Die Feier des Vollmondstages ist für die Israe-

---

1) Schürer, E., Die siebentägige Woche, S. 6. 2) Meinhold, J. Sabbat und Woche, S. 3 ff.

liten auch sonst erweislich. Passah ist die Feier des Vollmondes der Frühjahrstagesgleiche Ex. 12, 6 (P) und Laubhütten die Feier des Vollmondes der Herbsttagesgleiche Lev. 23, 34 (P). Endlich hat sich Lev. 23, 11 (P) eine Spur erhalten, dass der 15. oder der Vollmondstag einst „Sabbat“ hiess. Denn der „nach dem Sabbat“ (מחרת השבת) kommende Tag, an dem der Priester beim Mazzenfest die Erstlingsgarbe für Jahwe weiht, kann nur innerhalb der 7tägigen Festwoche vom 15.—21. des 1. Monats fallen[1]). Wäre der Sabbat hier der letzte Tag der 7tägigen Woche, und fiele ein Sabbat auf den 14., der aber noch nicht zu der Festwoche zählt, so würde der erste Sabbat der Festwoche selbst erst auf den 21., also den letzten Tag der Festwoche fallen, so dass der „Tag nach dem Sabbat“ gar nicht mehr zu der Festwoche gehören würde! Ganz anders, wenn eben der 15. als der Vollmondstag der Sabbat ist. Dann ist der 16., als „Tag nach dem Sabbat“, am besten geeignet für die das Fest einleitende Weihe der Erstlingsgarbe. Vielleicht darf für Sabbat = Vollmondstag auch die Etymologie des Wortes שַׁבָּת beigezogen werden. שַׁבָּת lässt sich nach dem Hebräischen deuten der vollendete, d. i. eben der „Vollmond“ [2]). Es ist möglich, dass denselben Sinn auch keilschriftliches schabattu hat, das jedenfalls den 15. des Monats, also den Vollmondstag bedeutet[3]).

1) Benzinger, J., Hebräische Archäologie², S. 389. 2) Meinhold, S. 12. 3) Zimmern, H., Sabbat (ZDMG. 58, 199—202 u. 458—460). — Bohn (S. 2) will keilschriftl. schabattu von einem keilschriftl. Verb schabatu = „ruhen“ ableiten; es ist aber fraglich, ob schabatu diesen Sinn hat (Meinhold, S. 11). Andre Erklärungen von שבת sind: nach Hirschfeld (Journ. of the Royal As. Soc. 1896, S. 353 ff.) ist שבת = שבעת 7 — ע soll verloren sein! Hehn (S. 92 ff.) lässt שבת entlehnt sein aus keilschriftl. schabattu, das mit sibitti (Fülle, Sättigung, Beruhigung, Versöhnung!) vom Stamm שבע gleich sein soll!! Nach Nielsen (S. 69, 87 f.) soll שבת von arab. waṯaba (= hebr. ישב „sitzen“) herkommen u. eigentlich = ṯubtu (Mondstation) sein, wovon aber שַׁבָּת schon lautlich zu weit absteht. Duhm (Com. z. Jer. S. 150 f.) stellt 'שׁ mit ar. sabt (Zeitabschnitt) zusammen, was für älteste Zeiten viel zu abstrakt ist! — שַׁבָּת scheint eine Bildung ḳaṭṭal(a)t (= keil-

Mit dem Mond verbinden sich überall im Altertum und selbst noch in der Neuzeit Vorstellungen über seinen fördernden und verderblichen Einfluss auf Menschen, Tiere und Pflanzen[1]). Der Mond fördert das Wachstum der Pflanzen. Ist doch in der Tat in mondhellen Nächten der Taufall besonders stark. Wachsen und Gedeihen der Tiere schreiben u. a. Indogermanen dem zunehmenden Mond zu. Dass man bei den Israeliten dem Mond fördernden Einfluss auf das Leben der Menschen beimass, beweist u. a. der von den Weibern in Juda Jer. 7, 18. 44, 17 ff. betriebene Kult der Himmelskönigin, d. i. der Mondgöttin als Urheberin der Fruchtbarkeit. Die natürliche Grundlage der Vorstellung ist noch zu erkennen: sie wurzelt in der Beobachtung der monatlichen Reinigung des Weibes und der nach Monaten zu berechnenden Entwicklung des Kindes im Mutterleib. Dass man, wie bei andren Völkern, so auch bei den Israeliten dem Mond auch schädlichen Einfluss zuschrieb, zeigt z. B. Ps. 121, 6. Das Mondlicht ist dem Auge gefährlich. Der abnehmende Mond war ein Sinnbild für das Vergehen der Menschen. Dass man von dem Mond gewisse Krankheiten herleitete, beweisen wenigstens für die neutestamentliche Zeit die Mondsüchtigen (σεληνιαζόμενοι). Wegen seiner verderblichen Einflüsse ist bei den Mandäern der Mond mit dem Todesengel gleichgesetzt. Oder so ist bei den Babyloniern der Gott Nergal 2 Kön. 17, 30, der gelegentlich mit der zu- und abnehmenden Mondsichel verknüpft ist, der Pest- und Hadesgott. In Israel erklärt sich von solchen Vorstellungen aus das Ritual des Passah. In jener Nacht, d. i. der Vollmondsnacht des Frühjahrs, geht der Würgengel um und tötet Menschen und Vieh. Wehe, wer nicht in seiner Wohnung

schriftl. katal(a)t, schabattu?) שבתת (vgl. שַׁבַּתּוֹ), deren ָ im st. absol. sich durch Analogien von דָּבָר, גַּנָּב u. ä. erklärt, während die Verbindungsform שַׁבַּת ist (Bohn, S. 3, 4). Der Plural שַׁבָּתוֹת ist regelmässig; jedoch ist in (שַׁבְּתַי? und) שַׁבָּתוֹן (vgl. dagegen עֲקַלָּתוֹן) die Verdoppelung des ת aufgegeben. 1) Baudissin, W., Mond bei den Hebräern (Realenc. f. prot. Theol. u. Kirche[3] XIII, 341 ff.).

bleibt Ex. 12, 22 und nicht gegen den Wüterich gefeit ist!

Da der ursprüngliche Sitz Jahwes der Sinai ist, und dieser Name irgendwie mit dem Namen des babylonischen Mondgottes Sin zusammenhängt, so können lunare Elemente das Wesen des vormosaischen Jahwismus mitbestimmt haben. Nur waren sie nicht, auch wenn im Kulturlande verstärkt, die treibende Kraft zur weiteren Entwicklung. Im Gegenteil: nach der Ansiedlung in Kanaan zeigt der Jahweglaube eine antiastrale Tendenz. Der seit der Mosezeit ihm anhaftende geschichtliche Zug zerstört allmählich die Spuren ursprünglichen oder eingedrungenen Mondkultes.

Trotzdem lässt sich in der vorexilischen Geschichte des Sabbat seine Beziehung zum Mond mehr oder minder deutlich noch erkennen.

Man feiert den Sabbat in alter Zeit durch Einstellen der Feld- und Hausarbeit 2 Kön. 4, 22/3. Auch stockt der Handel Am. 8, 5. Liesse sich für das Aufhören der Feld- und Hausarbeit an ein soziales Motiv denken, so versagt es beim Unterbleiben des Handels. Man arbeitet nicht und man handelt nicht, weil auf beidem am Sabbat kein Segen ruht. Das Ruhen des Menschen am Sabbat geschieht im Parallelismus zum Ruhen des Vollmondes. Alles Sichtbare ist nur ein Gleichnis. Das Ruhen ist eine selbstauferlegte Askese. Nur ist sie nicht bereits so ins kleinste geregelt, wie bei dem detaillierten Ruheverbot des nachexilischen Sabbat. Um die Gottheit zu beschwichtigen und freundlich zu stimmen, wallfahrtet man zum Heiligtum Jes. 1, 13. Ez. 46, 1. Die Schaubrote werden erneuert Lev. 24, 8. 1 Chron. 9, 32, und animalische Opfer werden dargebracht Lev. 23, 38. Num. 28, 9. 10. Ez. 45, 17. 46, 4 ff. 1 Chron. 23, 31. 2 Chron. 2, 3. 8, 13. 31, 3. Jubil. 50, 11. In der Hoffnung und Gewissheit, dass die Gottheit nun versöhnt ist, ist der Charakter der Opfermahlzeit überaus fröhlich Hos. 2, 13. Jes. 58, 13.

II. Die jahwistisch-prophetische Reaktion.

In der Zeit der Vorherrschaft der Assyrer im vorderen Orient ist gegen Ende des israelitisch-judäischen Königtums mächtig Gestirnkult von Osten nach Israel gedrungen. Dadurch wurde der vorhin erwähnte Rückschlag der jahwetreuen Kreise gegen die östliche Astralreligion um so verschärfter. Hatten zuvor ein Amos (5, 21), Hosea (2, 13) und Jesaja (1, 13) Jahwes Abscheu gegen alle Feste kräftigen Ausdruck verliehen, so verbietet das als Sammelprogramm der jahwistischen Partei gegen den unter Manasse eingerissenen religiösen Synkretismus veröffentlichte Deuteronomium den von Jer. 8, 2. 19, 13. Zeph. 1, 5 beklagten Dienst von Sonne, Mond und Sternen Deut. 4, 19. 17, 3 d. i. der mesopotamischen Gestirngötter. Dementsprechend schafft der König Josia alle Zeichen solchen Kultes ab 2 Kön. 23, 5. Durch diese Verhältnisse ist auch die weitre Entwicklung des Sabbat betroffen worden.

Der Reaktion gegen alles, was mit Gestirndienst zusammenzuhängen schien, wird die Unabhängigmachung der Woche und der Siebnertage vom Mond zuzuschreiben sein. Der durch die Propheten geförderte soziale Zug der Zeit ist in der Begründung der Feier der Siebnertage mit dem Ruhebedürfnis von Haustier, Sklave und Fremdling zu spüren Ex. 23, 12 (Ex. 20, 10. Dt. 5, 14). Während bei Mazzen- und Passahfest die astrale Grundlage durch eine historische ersetzt wurde Ex. 23, 15. 34, 18. 12, 1 ff. Deut. 16, 1. ff., ist das Neumondsfest, das bis zur Zeit des Jesaja mit zu den grossen Festen gezählt wurde 1 Sam. 20, 4 ff. 2 Kön. 4, 23. Am. 8, 5. Hos. 2, 13. Jes. 1, 13, von der deuteronomischen Gesetzgebung gänzlich ignoriert oder gestrichen. So sollte dem Eifer des Deuteronomiums auch der Sabbat zum Opfer fallen. Das Deu-

teronomium erwähnt ihn in seinem Festkalender Deut. 16 nicht. Ueber Deut. 5 = Ex. 20 gleich nachher.

III. Die Zeit seit dem Exil.

1. Das Frühjudentum.

Nur in veränderter Gestalt hat sich der Sabbat ins Judentum hinübergerettet, um hier alle andern Feste in Schatten zu stellen und der Festtag Jahwes κατ' ἐξοχήν zu werden. Sein Name hat sich auf die vom Mondlauf gelösten Siebnertage übertragen, so dass nun der ehemalige Monatssabbat, oder der Vollmondstag, zum Wochensabbat, oder zum letzten Tag der siebentägigen Woche geworden ist. Auch jetzt noch, oder vielleicht jetzt erst recht, ist die Beziehung des Sabbat zum Mond ersichtlich. Diese letzte Wendung in der Geschichte des Sabbat ist mit dem babylonischen Exil verknüpft, durch das die ritualistische Richtung des Ezechiel und des Verfassers des Priesterkodex zur Herrschaft kommt.

Während von den älteren, durch Ruhe gefeierten Siebnertagen Ex. 23, 12. 34, 21 der Name Sabbat noch ferngehalten ist, ist bei Ezechiel und in der Gesetzgebung des Priesterkodex der Sabbat der Schlusstag der siebentägigen Woche Ez. 46, 1. Ex. 16, 23. 31, 15. 35, 2. Lev. 23, 3, fällt also nun mit den durch das ganze Jahr ohne Rücksicht auf den Mond rollenden Siebnertagen zusammen. Wie hoch Ezechiel vom Sabbat denkt, lehrt der Vorwurf, dass infolge der Entweihung der Sabbate die Väter einst in der Wüste starben und den Söhnen gedroht wurde, dass sie dereinst ins Exil unter die Heiden verbannt werden würden Ez. 20, 12 ff. Auch nach der Ansiedlung bis zur Gegenwart des Propheten hat Israel die Sabbate gebrochen Ez. 22, 8. 26. 23, 38. Deshalb wird den Priestern des neuen Jerusalem die Heilighaltung der Sabbate dringend ans Herz gelegt Ez. 44, 24, und werden dem Fürsten genau die Opfer vorgeschrieben,

die er am Sabbat darbringen soll Ez. 45, 17. 46, 4 ff. Nicht minder beweglich sind die Worte, womit P die Heilighaltung der Sabbate einschärft Ex. 31, 12 ff. Lev. 19, 3. 30. 26, 2. Bei P ist der Sabbat nicht bloss ein Jahwe geweihter Tag Ex. 16, 23. 31, 15. 35, 2, sondern ein Gesetz, dem sich Gott selbst bei der Schöpfung unterwarf Gen. 2, 2 f. Ex. 20, 11. Seitdem ist das Sabbatgebot eine Art Natur- und Weltordnung.

Diesem geistigen Luftkreis gehören auch die Sabbatvorschriften des Dekalogs Ex. 20, 8—11 = Dt. 5, 12—15 an. Es ist die Zeit des Exils. Denn den Sabbat, wie im Dekalog geschieht, als den einzigen dem Jahwe heiligen Tag zu bezeichnen, war erst möglich zu einer Zeit, wo der umfangreichere ältere Festkalender Ex. 23, 10 ff. 34, 18 ff. Deut. 16, 1 ff. auf diesen einen Tag zusammengeschrumpft war, was eben im Exil erfolgte. Durch das Exil stand die Jahwereligion auf dem Spiel. Dass man nach den Propheten überall ein treuer Jahwejünger sein könne, und dazu nur ein reines Herz und eine reine Hand brauche, war den wenigsten Verbannten verständlich. Sollte die Religion in der Fremde nicht verkümmern, so bedurfte sie eines äusseren Haltes. Nun wusste man durch das Deuteronomium wohl, wie man Jahwe verehren solle. Aber der Kult war vom Deuteronomium an den Tempel in Jerusalem gebunden, und der lag jetzt in Trümmern. Indessen hätte man die das Wesen der Religion bildenden Opfer und Feste in der Fremde fortsetzen können, wenn man sich entschlossen hätte, einen Altar oder Altäre für Jahwe zu errichten. Während, wie die jüngsten aramäischen Papyrusfunde aus Elephantine in Oberägypten zeigen, die dorthin nach der Zerstörung des Tempels in Jerusalem ausgewanderten Juden zu einer förmlichen Kultusgemeinde mit eigner Opferstätte sich konsolidiert haben [1]), haben die nach Babylonien Deportierten einen solchen Schritt nicht

1) s. Smend, R., Theol. Literaturzeitung 1907, Nr. 26.

gewagt, dank der Leitung durch die in der Gedankenwelt des Deuteronomiums lebenden mitverbannten jerusalemischen Priester: einen Ezechiel und die Männer, aus deren Mitte nachher der Priesterkodex hervorging. Die deuteronomische Gesetzgebung hat die Opfer und Feste im babylonischen Exil unmöglich gemacht und so dem volkstümlichen Sabbat, den dieselbe Gesetzgebung unbeachtet gelassen hatte, zu einem kräftigen Wiederaufleben verholfen. Der Sabbat wurde im Exil ein Ersatzmittel für die vielen Feste. Auf die sabbatlichen Opfer musste man freilich zunächst verzichten. Destomehr war aber das Innehalten der Ruhe am Sabbat möglich und wurde jetzt noch mehr als zuvor zur Hauptsache des Tages. Da eine einmalige Feier des Sabbat im Laufe eines ganzen Monats für die Zwecke des Zusammenhaltens der jahwetreuen Teile nicht genügte, wird sich im Exil die Verwendung der Siebnertage als Sabbattage eingebürgert haben. Die Verschmelzung war um so leichter, da ja auch die Siebnertage „Ruhetage“ waren. In diesem Sinn tritt der Sabbat im Dekalog entgegen: er ist der dem Jahwe geheiligte einzige Festtag und zugleich der Schlusstag der siebentägigen Woche. Er ist der wichtigste Tag geworden und das auch geblieben, als die Juden nach der Rückkehr in die Heimat die früheren Feste, obgleich zum Teil in veränderter Form, erneuerten. Darum steht auch in der Mischna der Sabbat unter den Festen an erster Stelle. Das ist eben nur begreiflich aus der im Exil für das Judentum massgebend gewordenen Richtung der jerusalemischen Priester. Wie im Exil unter den unbeschnittenen Babyloniern die Beschneidung ein Bundeszeichen Israels geworden ist, so ist inmitten einer Umgebung, die einen dem jüdischen Sabbat gleichen Feiertag nicht besass, der Sabbat ein Zeichen der Zugehörigkeit zur Gemeinde Jahwes geworden Ez.

20, 12. 20. Ex. 31, 13. 17. Sabbat und Beschneidung sind nun die Hauptisolierschichten zwischen Juden und Heiden. Dieser durch das Exil gesteigerten Bedeutung der Sabbatruhe entspricht, dass im Dekalog Ex. 20, 10 = Dt. 5, 14 jede Beschäftigung am Sabbat verboten ist, während Ex. 23, 12 (E) nur allgemein Ruhe für die Siebnertage und Ex. 34, 21 (J) Suspendierung der Feldarbeit an den Siebnertagen verlangt wird. Ist Ex. 23, 12 die Erholung der Haustiere, Sklaven und Fremden der Zweck der Ruhetage, so ist Ex. 20, 10 = Dt. 5, 14 die Arbeitseinstellung durch alles, was zur Familie gehört, das Wichtigste. Das Ruhen ist eben Selbstzweck. Nur am Ende von Deut. 5, 14 wird, wie eine Reminiszenz an Ex. 23, 12, das Erholungsbedürfnis von Knecht und Magd am Sabbat wenigstens gestreift. Im Interesse der Durchführung des absoluten Ruheverbots wird unter dem Einfluss des Priesterkodex die Sabbatgesetzgebung immer detaillierter und kasuistischer. Strebte in der Prophetie die Entwicklung der Religion Israels zum Einfachen, so im Priesterkodex zur Differenzierung. Man fängt an genauer festzusetzen, welche Arbeiten im Einzelnen verboten sind. Niemand soll am Sabbat seine Wohnung verlassen Ex. 16, 29. Man darf kein Feuer anzünden Ex. 35, 3. Was man für den Sabbat an Speise bedarf, muss schon am Freitag zuvor besorgt werden Ex. 16, 23. Man darf keine Lasten tragen Jer. 17, 19 ff. Man darf nicht keltern, keine Lasttiere bepacken, keinen Markt halten Neh. 10, 32. 13, 15 ff. Man darf keinem Geschäft nachgehen und keine lauten Reden führen Jes. 58, 13. Man darf am Sabbat nicht kämpfen 1 Mak. 2, 31 ff. Wer den Sabbat entweiht, soll aus der Gemeinde verbannt, oder mit dem Tode bestraft werden Ex. 31, 14. 15. Man erzählt abschrekkende Beispiele von göttlichen Strafen, die einst Sabbatschänder trafen. So Ex. 16, 27 die Geschichte von den

Mannasammlern und Num. 15, 32—36 die Geschichte von dem Holzsammler am Sabbat. Nehemia droht, dass er an die, die sich nicht einer strengen Sabbatobservanz fügen wollen, Hand legen werde Neh. 13, 21. Die Konsequenz der im Dekalog auf Familie, Gesinde, Haustiere und Fremde ausgedehnten Sabbatruhe ist das Brachliegen des ganzen Landes im Sabbat- und Jubeljahr Lev. 25, 2 ff. 26, 34. 2 Chr. 36, 21.

2. Das Spätjudentum.

Wie viel von dieser rigoristischen Sabbatfeier blosse pergamentne Theorie, wie viel eigentliche Praxis geworden war, ist im Einzelnen aus Quellenmangel nicht genau zu bestimmen. Die strenge Handhabung der Sabbatgesetze bildet mit ein Stück jüdisches Erziehungsmittel. Ein Nehemia drohte mit schroffen Polizeimassregeln gegen die vorzugehen, die sich der Sabbatobservanz zu entziehen suchten. Auch gab es manche Juden, die in der Zeit der Gefahr, z. B. als der fanatische Griechenfreund Antiochus IV die jüdischen Bräuche verbot, sich von der Sabbatfeier dispensierten 1 Mak. 1, 52. Aber wenn gerade aus der Zeit des syrischen Religionskrieges berichtet wird, dass viele Juden sich lieber vom Feind totschlagen liessen, ehe sie das Sabbatverbot hintansetzten und zu den Waffen griffen 1 Mak. 2, 29 ff., und dass damals selbst so absurde Konsequenzen der Sabbatruhe wie das Sabbatjahr realisiert waren 1 Mak. 6, 49. 53 (vgl. auch Fl. Joseph. Antiq. XIII, 8, 1. XV, 1, 2. De bell. jud. I, 2, 4), so ist im Allgemeinen zu sagen, dass das immer feiner verästelte Sabbatsystem des Priesterkodex in der Folgezeit den Sieg davongetragen hat.

Der puritanische Sabbat, den die Mischna kennt, ist da — zugleich aber auch der Anfang vom Ende des ganzen ritualistischen, zum Teil von unglaublichstem Aberglauben erfüllten Sabbatsystems.

Das Buch der Jubiläen enthält in den Kapiteln

2, 17 ff. 50, 6 ff. die jüngste und eingehendste Sabbatordnung aus vorchristlicher Zeit. Die Ausführlichkeit erklärt sich aus dem Zweck des Buches [1]). Um die in der Makkabäerzeit bei den Juden eingerissene Hinneigung zum Griechentum mit Stumpf und Stiel auszurotten, ermahnt der gesetzestreue Verfasser der Jubiläen zum zähen Festhalten an der väterlichen Religion, wobei grade die strenge Feier des alle 7 Tage wiederkehrenden Sabbat sich als sicherstes Vorbeugungsmittel gegen den Abfall zum Griechentum empfahl. Das war zugleich die kräftigste jüdische Antwort auf die neben der Beschneidung von Antiochus Epiphanes untersagte Sabbatfeier. Da der Sabbat der Ruhe und Askese geweiht ist, so kommt es darauf an, all das aufzuzählen und zu verbieten, was Beides stören könnte. So wird für den Sabbat in den Jubiläen verboten: ehelicher Verkehr, Feueranzünden, kochen, zuzubereiten, was gegessen oder getrunken werden soll, fasten, eine Sache bereden, etwas zu der Türe herein-, oder heraustragen, was an den Werktagen nicht vorbereitet ist, oder überhaupt etwas herein-, oder heraustragen, etwas aufheben, um es wegzuräumen, ein Lasttier bepacken, Wasser schöpfen, oder Wasser schöpfen, das nicht vorbereitet ist, ein Grundstück besorgen, verkaufen und kaufen, eine Geschäftsreise unternehmen, einen Weg machen, zu Schiffe auf dem Meere reisen, jagen, jemanden schlagen oder töten, ein Tier schlachten. Neben diesen Verboten werden als Gebote eingeschärft: Gott zu preisen — Ps. 92 ist der für den Sabbat bestimmte Psalm — Rauchwerk zu räuchern und Gabe und Opfer darzubringen, und zu essen

1) Beer, G., Pseudepigraphen des Alten Testaments (Realenc. f. prot. Theol. u. Kirche³ XVI, 258 ff.).

und zu trinken. Die geflissentliche Einschärfung, am Sabbat zu essen und zu trinken Jub. 2, 21. 31; 50, 9. 10 erweckt den Verdacht, dass dadurch ein Ersatz geschaffen werden soll für die Oede und Langweile, die durch das absolute Ruhen am Sabbat entstehen. An und für sich ist die empfohlene reichliche Sabbatkost ein Rest der ehemaligen fröhlichen Opfergelage am Sabbat und an den Siebnertagen. Wer so nach der Vorschrift den Sabbat feiert, den Gott nebst allen „Engeln des Angesichts“ und allen „Engeln der Heiligung“ innehält Jub. 2, 18, wird heilig und gesegnet sein wie Gott und die Engel selbst Jub. 2, 28. Die Sabbatfeier ist ein Sondervorrecht Israels Jub. 2, 31. Wer den Sabbat entweiht, soll sterben 2, 25. 50, 13.

IV. Talmud und Evangelium.

Ein Vergleich zwischen den Jubiläen und dem Mischna-Tractat Sabbat zeigt, dass die von jener aus den letzten Dezennien des 2. Jahrhunderts v. Chr. stammenden Gesetzgebung umspannten Gebiete in der Mischna wiederkehren. Vielleicht ist in der Mischna als Hauptgebiet die Regelung des Medizinwesens am Sabbat neu hinzugekommen, vgl. Schab. XIV, 3. 4. Während aber in den Jubiläen für die einzelnen Lebensgebiete nur kurze Hauptgebote aufgestellt sind, sind diese in der Mischna in ein Heer von Unter- und Nebengeboten aufgelöst. Die Sabbatgesetzgebung der Jubiläen gleicht einem von kräftiger Faust geschmiedeten Panzer, die Sabbatgesetzgebung der Mischna ist feinste Filigranarbeit; die Zwerge sind am Werk und vollenden und verderben es. Die Gesetze des Tractates Sabbat umfassen das gesamte profane (häusliche und öffentliche) und religiöse Leben. Es werden Vorschriften gegeben betreffs des Sabbat über Nahrung, Kleidung, Wohnung, Hausarbeit, Bewegung, Sprechen,

Ehe, Kinder, Sklaven, Fremde, Begräbnis, Gastfreundschaft, Jagd, Fischfang, Viehzucht, Ackerbau, Keltern, Handwerke, Handel, Schrift, Heilkunde, Bauen, Zeichnen, Geräuschmachen, Recht und Gericht, Krieg und Bewaffnung — Lehren, Lesen, Gebet, Priester und Opfer.

Der Trieb zur Gesetzgebung liegt im Wesen der antiken, speziell auch der israelitisch-jüdischen Religion. Der jahwistische und elohistische Erzähler im Hexateuch bringen die Eigenart Israels gegenüber den Kananitern und Nachbarn auf eine gesetzliche Formel. Das Deuteronomium vertritt den nationalen Standpunkt gegenüber der assyrisch-babylonischen Kultur. Der Priesterkodex entrollt das Manifest des innerhalb der persischen Weltmonarchie sich bildenden Judentums. Die Gesetzgebung der Mischna ist die Kodifizierung der jüdischen Religion und Sitte gegenüber dem Hellenismus und Christentum. Der Talmud endlich zieht einen Wall zwischen Judentum und Islam, der Schulchan ʿAruχ zwischen Judentum und mittelalterlicher Welt. Das Judentum ist äusserlich der griechisch-römischen Welt erlegen, innerlich dem Christentum, das aus dem Zusammenprall von Judentum und Hellenismus auf palästinensischem Boden entsprang als die beide versöhnende neue Lebensmacht Röm. 1, 16. Die in der Mischna gebuchten Gesetze sind die Waffen, mit denen das Judentum sich zu dem letzten und schwersten Kampf wappnete. Die auf den Priesterkodex folgende jüdische Gesetzgebung, die eben in der Mischna enthalten ist, will den Juden hermetisch abschliessen gegen den Griechen. Diese ängstliche Scheu vor allem Nichtjüdischen hat einen mächtigen Rückhalt an dem in der Tendenz der

ausgehenden Antike einschliesslich des Judentums liegenden Zug zur allgemeinen Weltflucht.

Unter diesem doppelten Zeichen steht die Sabbatgesetzgebung in der Zeit der werdenden Mischna. Der Sabbat ist der wichtigste, nationaljüdische Festtag geworden, dessen Feier zugleich die Bedeutung einer vor Gott wohlgefällig machenden, asketischen und höchstverdienstlichen Leistung hat. Liess schon das Jubiläenbuch die Sabbatfeier ein Reservatrecht des Juden sein, so hat die Nationalisierung des Tages jetzt ihren Gipfel erreicht. Sie ist soweit getrieben, dass man schon vor Anbruch des Sabbat den Verkehr mit dem Nichtjuden meidet Schab. I, 7 f., um ja nicht in die Gefahr zu kommen, am Sabbat mit unreinem Stoff infiziert zu sein. Bricht am Sabbat Feuer in einem jüdischen Hause aus, so wagt man nicht offen, einen in der Nähe befindlichen Heiden zu bitten, mit zu löschen XVI, 6. Man mag kein Licht benützen, das ein Nichtjude für einen Juden am Sabbat angesteckt, oder Wasser, das er für ihn am Sabbat geschöpft, oder eine Brücke, die er für ihn am Sabbat gebaut hat XVI, 8. Hat ein Nichtjude für einen Juden am Sabbat ein Grab gegraben, so darf er ewiglich nicht darin begraben werden XXIII, 4. Dem Nationalismus wird selbst die Sabbatruhe geopfert und die Beschneidung am Sabbat vorgenommen XIX, 1 ff. So soll die alle 7 Tage sich wiederholende Feier des Sabbat den Juden erinnern an den breiten Graben, der ihn vom Nichtjuden trennt. Und wie streng man es mit der Ruhe am Sabbat nimmt, zeigt, dass man nicht bloss die denkbar kleinsten Quantitäten von Lasten ausrechnet, durch deren Tragen am Sabbat man strafbar wird IX, 5 ff., oder dass man nur 10 Personen z. B. gestattet, ein Badetuch nach Hause zu tragen XXII, 5, sondern dass man bei Leibweh dem Kranken nur gestattet, sich den Leib leise zu reiben, — aber nicht stark XXII, 6, und dass man das Verbot, am Sabbat ein Tier zu töten, dahin übertreibt, dass man nicht

gestattet, am Werktage bei Lampenlicht seine Kleider nach Ungeziefer zu durchsuchen, damit man nicht einmal bei Sabbatanfang, in der Abenddämmerung des Freitag, die Sünde begehe, eine Motte oder Laus zu töten I, 3! Man verzichtet am Sabbat auf eheliche Freuden, Erholung und Annehmlichkeiten, ja selbst auf den Profit. Die Ruhe ist Selbstzweck und zugleich Mittel der Annäherung an die auch Sabbatruhe haltende Gottheit. Der Sabbat will das Leben, die Bewegung zur Ruhe zwingen. Er ist dem Quietismus und der Askese geweiht. Der Spott der Nichtjuden, dass der Jude sich durch den Sabbat um den siebenten Teil seines Lebens bringe, war nicht unberechtigt[1]). Die am Sabbat gehaltenen Lehrvorträge, die Opfer und die reichlichen Mahlzeiten geben dem Tage kein Sondergepräge, das ist vielmehr das Ruhegebot. Es mag sein, dass die von den Juden am Sabbat geübte Diätetik des Leibes und der Seele und die Konzentration des Denkens auf das Heilige den Nichtjuden imponierten, so dass manche von ihnen die Sabbatfeier mitmachten[2]). Sieht doch schon Jes. 66, 23 in den Neumonds- und Sabbatfeiern eine Anziehungskraft für alle Welt. Man könnte dem System der gesteigerten Sabbatruhe Bewunderung zollen, wenn es eine Bewunderung zunehmender Intoleranz und wachsender Abkehr vom wirklichen und vernünftigen Leben gäbe.

„Der Sabbat ist um des Menschen willen da, und nicht der Mensch um des Sabbat willen. Mithin ist der Sohn des Menschen Herr auch über den Sabbat" Mc. 2, 27[3]). Der Sabbat darf nicht

---

1) Seneca Opp. ed Haase III, 427. Augustin, de civitate dei VI, 11. 2) Lotz, Sabbat, Realenc. f. prot. Theol. u. Kirche[3] XVII, 291. 3) Formell verwandt ist 1 Kor. 11, 9, inhaltlich 2 Mak. 5, 19. Noch mehr aber ist zu vergleichen der Joma 85b auf Jonaϑan ben Joseφ, einen Schüler Jischma'el's (130—160 n. Chr.), Meχileϑa Ex. 31, 13. 14 aber auf Schim'on ben Menaschscheja, einen Zeitgenossen Jehuδa han-

Selbstzweck sein — ist doch nach jüdischer Anschauung selbst Gott samt den Engeln dem Zwang des Sabbat unterworfen (s. S. 23). Auch verdient man sich nicht durch strenge Sabbatfeier das Wohlgefallen Gottes, sondern der Sabbat ist ein göttliches Geschenk, wodurch das Wohl der Menschen gefördert werden soll. Weil der Sabbat nicht durch die Alltagsarbeit gestört wird, steht er frei zum Ausüben der Werke der Humanität. Darum hat Jesus grade selbst gern den Sabbat benützt für Werke der Nächstenliebe. Joh. 5, 17 beruft er sich für ihre Erweisung auf Gottes eigenes bisheriges ununterbrochenes Wirken zum Besten von Welt und Menschen. Das bedeutet die Aufhebung der für den leicht schlaff werdenden Orientalen so charakteristischen Ruhe als obersten Weltgesetzes. Jesus meinte mit seiner Deutung des Sabbat mit den wahren, inzwischen aber verdunkelten Intentionen des Gesetzgebers bei Einführung des Sabbat im Einklang zu sein, und hielt daher für seine Aufgabe als Menschensohn d. i. hier als Messias, jene vergessenen Absichten seinen Landsleuten ins Gewissen zu rufen. Aber Jesu Deutung des Sabbat trifft nicht den ursprünglichen Sinn des Tages. Denn das Ruhen war von vornherein die Hauptsache des Tages und wurzelte in dem Bangen vor der Gottheit, die an diesem Tage keine Arbeit segnet, und auch durch keine Arbeit gereizt werden darf. Jedoch erneuerte Jesus mit seiner Auffassung des Sabbat die prophe-

---

nasi's (136—217), zurückgeführte Ausspruch היא מסורה בידכם ולא אתם מסורים בידה „[d]er [Sabbat] ist in eure Gewalt[a]) übergeben, nicht aber seid ihr übergeben in seine Gewalt[a])“. a) eigtl. Hand. (Vgl. Bacher, W., Die Agada der Tannaiten II, 1890, S. 362, Anm. 2 und S. 493 Anm. 2. Holtzmann, H. J., Handkom. z. N. T. Die Synoptiker I, 1901, S. 123/4.) Der Sinn des Satzes ist: Man darf den Sabbat entweihen. Beide Männer waren brave Toragelehrte. Dass auf ihnen, wie auf Jesu, der Vorwurf des Sabbatschänders lastete, ist unbekannt. Der unter ihrem Namen überlieferte Ausspruch hat den Wert einer gelegentlich freimütigen Aeusserung über den Sabbat, dessen Strenge das rabbinische Judentum ja auch sonst zu umgehen verstand.

tische Umdeutung desselben. Denn schon nach den Propheten verlangt Gott statt der Kasteiungen und Opfer am Sabbat vielmehr Werke der Nächstenliebe Jes. 1, 13 ff.

Die von den Propheten erstrebte Reform der Feste einschliesslich des Sabbats war misslungen. Ja im Kampfe um die nationale Wiederherstellung Israels hatte sich der Sabbat unter dem Einfluss der durch Ezechiel und den Priesterkodex herrschend gewordenen geistigen Richtung zu einem Tag herausgebildet, dessen charakteristisches ursprüngliches asketisches Ruhegebot sich immer mehr auf das Einzelne ausdehnte. Der von Jesus im Geiste der Propheten wiederholte Reformversuch gelang. Freilich besiegelte ihn Jesus mit seinem Tode. Die durch Wort und Tat hervorgerufenen Sabbatkonflikte Jesu haben seinen im Rahmen des Zusammenstosses zwischen Hellenismus und Judentum sich vollziehenden inneren Bruch mit letzterem beschleunigen und vertiefen und so zu der Entstehung der urchristlichen Gemeinde führen helfen, für die der Sabbat abgetan ist[1]). Die von den Propheten

---

1) Kol. 2, 16. Gal. 4, 3. 9 f. wird von Paulus gewiss auch stillschweigend der Sabbat zu den ἀσθενῆ καὶ πτωχὰ στοιχεῖα gerechnet, da er ja auch die Feier der Tage, Monate, Festzeiten und Jahre dazu zählt. In der „Missionspredigt des Petrus" (Hennecke, Neutestl. Apokryphen I, 170) ist der Sabbat unter den Gesichtspunkt der Engelverehrung gestellt — er gilt nicht dem Herrn selbst. — Christus schaffte den Sabbat ab, er ist nicht von Gott verordnet, Petrusakten, Hennecke a. a. O. I, 393. Acta Philippi ed. M. Bonnet S. 8. — Die Christen feiern nicht mehr den Sabbat, Ignat. ep. 8 ad Magnes. 9, 1 (Hennecke a. a. O. I, 120/1). Barnab. 15, 8. — Mt. 24, 20 „Betet aber, dass eure Flucht nicht falle in den Winter oder auf den Sabbat" setzt die Vorschrift der Sabbatgrenze (Apg. 1, 12) als für die Christen bestehend voraus. Gilt doch für sie auch der „Rüsttag" παρασκευή (d. i. der Freitag, an dem das für den Sabbat Nötige zugerichtet wird) = Judit 8, 6. Mc. 15, 42 προσάββατον, עֶרֶב שַׁבָּת hebr., oder עֲרוּבְתָּא aram. (Schürer, Die siebentägige Woche a. a. O. S. 7). — Eine Wiederannäherung an den jüdischen Sabbat bedeutet der Spruch: „Wenn ihr nicht feiert den Sabbat, werdet ihr

versuchte Umgestaltung der Opfer und Feste Israels lief auf eine Aufhebung der Volksreligion hinaus, war aber verfrüht. Auch gehörte zu ihrer Ausführung ein Grösserer als die Propheten des alten Bundes! Jene erstrebte Reform war aber das Vorspiel für Jesu Tat, wodurch der in der Religion Israels liegende Trieb zur Weltreligion zum endgültigen Siege kam 1 Petr. 2, 2. Durch das Christentum ist so mit der Beschneidung, den Opfern und Festen auch der Sabbat als unvereinbar mit einer Weltreligion ausgeschaltet worden. Er lebt jedoch weiter in der Religion des rabbinischen Judentums. Dort passt er auch hin. Ist doch der Talmudismus nur eine Volksreligion mit universalistischen Tendenzen, oder eine relative Weltreligion, eine Weltreligion auf nationaler Basis. Seinem Ursprung nach vielleicht in die vorgeschichtliche Religion Israels reichend, hat der Sabbat trotz seiner verschiedenen Wandlungen sein allgemein ethnisches Gewand nie abgelegt. Auf seiner Wanderung durch die Geschichte Israels ist er u. a. mit all dem ausstaffiert worden, was zum Aufputz der Ruhetage gehörte. Manche seiner Flittern mögen herrühren von den verwandten asketischen Ruhetagen, oder den dies nefasti der Nachbarn des Judenvolkes: Aegypter, Araber, Babylonier, Perser. Der buntschillernde Pracht-

---

nicht sehen den Vater“ (Spruchsammlung eines Papyrusblattes von Behnesa, Hennecke a. a. O. I, 10). Nach dem Hebräerevangelium (Hennecke I, 16) hat Jesus den Sabbat nicht gebrochen, denn er hat am Sabbat Kranke nur geheilt, um sie vor dem Verhungern, oder vor dem Betteln zu retten. Die jüdischen Ebioniten halten wie an der Beschneidung so auch am Sabbat fest (Hennecke I, 25). — Fraglich bleibt, in welchem Sinn das herrenlose Herrnwort (Preuschen Antilegomena[2] 1905, S. 27) gemeint ist: τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ θεασάμενός τινα ἐργαζόμενον τῷ σαββάτῳ εἶπεν αὐτῷ· Ἄνθρωπε εἰ μὲν οἶδας, τί ποιεῖς, μακάριος εἶ· εἰ δὲ μὴ οἶδας, ἐπικατάρατος καὶ παραβάτης εἶ τοῦ νόμου (Cod. Bezae zu Lc. 6, 4). Vgl. Geffcken, Christliche Apokryphen, Religionsgeschichtl. Volksbücher I, 15, 1908, S. 12/13.

mantel des Sabbat entfaltet sich am reichsten in unserem Tractat und verrät hier am deutlichsten seine halb-, oder ganzheidnische Herkunft. Einige besonders charakteristische Beispiele: Man darf am Sabbat sich keine Haare scheren I, 2, keine Nägel abschneiden oder abbeissen X, 6, keinen Kameltreiber-, oder Schifferknoten machen XV, 1, keine Ehe eingehen oder eheliche Gemeinschaft pflegen I, 3. XXIII, 4, nicht heilen XIV, 3f., nicht richten I, 3, nicht jagen I, 6. XIII, 5ff., keine 2 Buchstaben schreiben VII, 2. XII, 3ff., keine 2 Stiche nähen VII, 2, ein Kamel darf nicht mit einem Stück Zeug in den Schwanz gebunden ausgehen V, 3; eine Frau darf nicht ausgehen mit wollenen oder leinenen Bändern oder Riemen auf dem Kopf VI, 1, nach manchen Gelehrten auch mit keinem falschen oder goldenen Zahn VI, 5; ein Mann darf keine benagelte Sandale tragen VI, 2. Man darf am Sabbat mit einem Heuschreckenei, einem Fuchszahn und dem Nagel eines Gehängten ausgehen VI, 10; man darf ein Geldstück auf eine Verhärtung am Fuss legen VI, 6; ein Schneider darf nicht mit seiner Nadel ausgehen I, 3.

Aehnlichen oder gleichen Verboten begegnen wir aller Orten und Zeiten bei antiken Völkern und bei alten und modernen Naturvölkern, ja selbst da und dort in christlichen Kreisen, die in geistiger Hinsicht niedrig stehen. Häufig sind bestimmte Tage mit solchen Tabus belegt, sei es, dass sie nur für besondere Kasten, z. B. den König und die Vornehmen, die Krieger, den Priester und den Arzt, oder für das ganze Volk gelten. Steht doch auch der Sabbat auf gleicher Linie mit den allenthalben vorkommenden Ruhe- und ominösen Tagen. Er unterscheidet sich, abgesehen von Einzelheiten des Rituals, vor allem durch seine dativische Beziehung: er ist dem Herrn Jahwe, dem Gott Israels geweiht! Bei manchen Sabbatverboten ist Astral-, speziell Mondglaube ersichtlich, oder wahrscheinlich. So wohl meist bei allem, was in das Medizinwesen einschlägt:

Haarscheren, Nägelschneiden, Geburt, Ehe, Arzneien, Heilen, Amulette; auch für Jagd und Krieg wird Astralglaube in erster Linie in Betracht kommen und ebenso für die landwirtschaftlichen Tabus. Wissen wir doch speziell, dass im Spätjudentum, aus dessen Schoss viele Sabbatvorschriften erst hervorgegangen sind, Gestirnaberglaube, vielleicht besonders unter babylonischem Einfluss, verbreitet war. Bei andren Sabbatvorschriften muss man sich mit dem Hinweis auf ihren allgemein ethnischen Ursprung begnügen. Bei einzelnen Sabbatvorschriften ist manchem jüdischen Gelehrten selbst die Verwandtschaft mit Heidnischem aufgefallen, so dem Rabbi Me'ir für das Amulette- und Talismantragen am Sabbat VI, 10. Sonst freilich ahnen meist die Rabbinen den Zusammenhang der Ruhevorschriften des Sabbat mit einem Stück internationalen Aberglaubens, Tagewählerei und Kalenderkult, nicht, und es werden von ihnen in der G^emara zuweilen die drolligsten Einfälle unfreiwillig zur Erklärung einzelner seltsamer Ruheverbote zum Besten gegeben.

Nun stehen aber viele dieser Tabus im Dienste einer zu Ehren Jahwes geübten Askese. Man legt sich Entbehrungen aller Art auf. Alle Achtung davor! Man entäussert sich am Sabbat des Schmuckes, verzichtet auf körperliches Wohlbehagen, eheliche Freuden, Bewegung, Gewinn, ja selbst, wenn es sein muss, auf das Leben (vgl. das Kriegsverbot am Sabbat S. 20) — man ist eben bereit für die Gottheit alles zu tun, sie ist absolut, willkürlich, schrankenlos! Es ist nicht zu leugnen, dass solche strenge Sabbatvorschriften einen hohen pädagogischen Wert gehabt haben: sie waren mit ein Erziehungsmittel zu ernster Gottesfurcht. Auch haben sie mit das Judentum geschützt vor dem Verfall in das Heidentum. Aber sie hatten ihre begrenzte Zeit! Als in der Fülle der Zeiten durch das Evangelium die Völkerschranken fielen, da waren u. a. auch die Schlagbäume überflüssig geworden, die

durch den Sabbat zwischen Juden und Heiden errichtet waren. Jene asketischen Sabbatgebote machten auch nicht Halt vor der Sittlichkeit, dem Wert der Menschenseele. Hatte Jahwe, dem man mit ihnen zu dienen wähnte, aber wirklich Gefallen an Selbstpeinigung und Möncherei Sach. 7, 4 ff.? Schon das Gottesbewusstsein der Propheten Israels passte nicht mehr zu der volkstümlichen Sabbatfeier — um wie viel weniger das Jesu!

Der Sabbat hat in dem nach ihm benannten Tractat ein recht ungleiches Aussehen. Neben äusserst strengen Geboten stehen milde oder erleichternde. Die Ungleichmässigkeit befremdet aber nicht, wenn man bedenkt, dass sich in den 24 Kapiteln unseres Tractates eine mehr als 300jährige Entwicklung des Sabbat widerspiegelt. Denn ungefähr diese Zeitspanne liegt zwischen den Sabbatgesetzen der Jubiläen und denen der Mischna Rabbis († 217 n. Chr.). Im Allgemeinen sind intolerant geblieben die Vorschriften bezüglich des Verhaltens gegenüber dem Nichtjuden am Sabbat (s. S. 25). Die Zeit für den Schabbes-Goi, d. i. den Nichtjuden, der für den Juden die am Sabbat verbotenen Arbeiten tut, ist noch nicht gekommen. Man vermeidet tunlichst die Berührung mit dem Nichtjuden am Sabbat. Doch ist Schab. I, 8 einer etwas milderen Praxis der Hilleliten gegenüber den Schammaiiten gedacht. Die ersteren gestatten, einem nichtjüdischen Gerber oder Wäscher Felle oder Kleider am Freitag zu geben, solange die Sonne noch scheint. Die Schammaiiten beharren aber darauf, dass man solches nur tun dürfe, wenn noch soviel Zeit sei, dass Kleider und Felle noch bei Tage fertig gemacht werden können. XVI, 6 lässt man sich von einem Nichtjuden wenigstens gefallen, dass er bei einer Feuersbrunst in einem jüdischen Hause mitlösche. Auch nimmt man Leistungen von ihm an XVI, 8, wenn sie nicht direkt für den Juden ausgeführt sind. Vgl. auch XXIII, 4. Für die übrigen Gesetze lässt sich trotz aller festgehaltenen

Strenge ein Nachlassen und Aufweichen der alten Observanz beobachten. Die Sabbatgesetzgebung der Mischna knüpft wie die der Jubiläen an P an. Nominell bestehen die älteren drakonischen Gesetze auch in der Mischna weiter. Aber es haben sich, je weniger die Bestimmungen P's schon die bunte Mannigfaltigkeit des realen Lebens mit seinen geschichtlichen Wandlungen zu umfassen vermochten, eine Menge Unter- und Nebenbestimmungen herausgebildet. Je mehr Gesetze entstanden, desto unmöglicher wurde es, sie strikte zu beobachten. Sind doch Schab. VII, 2 39 Hauptarten verbotener Arbeiten aufgezählt! Der überspannte Bogen fängt an zu brechen. Auf Zeiten der Gefahr, in denen der Jude sich schroff vom Nichtjuden abschloss und es peinlich auch mit der Sabbatfeier nahm, folgten Zeiten der Ruhe, in denen die straffe Sehne immer schlaffer wurde.

So gilt z. B. weiter das Verbot des Lastentragens. Man hat jetzt herausgeklügelt, welche kleinsten Lasten schon verboten sind (s. S. 25). Auch hat man jetzt festgesetzt, dass zum Lastentragen das Aufheben und Niedersetzen der Last gehöre. Nun gab es aber Gelegenheiten, wobei das Verbot, am Sabbat Lasten zu tragen, sich nicht aufrechthalten liess. Darum fand man die Auskunft, dass Lastentragen am Sabbat nicht strafbar sei, wenn Aufheben und Niedersetzen der Last von verschiedenen Personen ausgeführt würde Schab. I, 1. Damit war freilich das absolute Verbot des Lastentragens zur Illusion geworden. Ebenso gilt weiter das Verbot des Feueranzündens Ex. 35, 3 (P). Dass man die für den Sabbat nötigen Speisen am Freitag vorbereite, war Ex. 16, 23 (P) erlaubt. Dann konnte man aber nur kalte Speisen am Sabbat geniessen. Wollte man warm speisen, so bediente man sich wärmehaltender Stoffe zum Einstellen der am Freitag für den Sabbat zubereiteten warmen Gerichte IV, 1 ff., oder benützte Wärmegeräte, Oefen u. dgl., in denen zwar kein offenes

Feuer brannte, die aber so durchheizt waren, dass sie die Hitze anhielten III, 1 ff. So beobachtete man das Feuerverbot, umging es aber doch zugleich. Auch bürgerte sich trotz des Lichtverbotes die Sabbatlampe ein II, 6. 7. War auch Neh. 13, 15 ff. das Keltern am Sabbat verboten, so liess man doch am Sabbat die Oelpresse und Weinkelter mit den am Freitag, oder schon früher, aufgelegten Balken und Presshölzern beschwert bleiben I, 9, da ja sonst der Most verdarb. Hier liegt ein krasser Fall vor, wo die Not des wirklichen Lebens zur zeitweisen Aufhebung eines unvernünftigen Sabbatverbotes führte. Das Wasserschöpfen ist Jub. 2, 29 unbedingt verboten, ʻErußin X, 14 ist aber Wasser aus gewissen Brunnen zu schöpfen erlaubt[1]). Das Eheverbot wird nicht mehr streng durchgeführt[2]). Heilen ist, wenn Lebensgefahr vorliegt, erlaubt Joma VIII, 6. Auch hilft man einer Frau bei der Entbindung Schab. XVIII, 3[3]).

Am unangenehmsten machte sich das Bewegungsverbot am Sabbat fühlbar. Hier hat vielleicht auch am frühsten die Reaktion eingesetzt. Gegenüber dem Verbot Jub. 50, 12 ist Schab. XVI, 8 das Reisen zur See erlaubt. Das törichte Verbot Ex. 16, 29 (P), am Sabbat seine Wohnung zu verlassen, war im Zeitalter Jesu so umgestaltet, dass erlaubt war, 2000 Ellen weit sich von seiner Wohnung zu entfernen. Das war der Sabbatweg Apg. 1, 12. Schab. XXIII, 4. Für das Bedürfnis, noch weitere Strecken zu gehen, sorgte der עֵרוּב תְּחוּמִין d. i. „die Vermischung der Grenzen“. Das geschah so: „Um am Sabbat weiter als 2000 Ellen gehn zu dürfen, legt man Tags vorher am Ende des Sabbaterwegs Speise nieder, schlägt dadurch hier gleichsam seine Wohnung auf und darf nun am Sabbat von hier aus weitere 2000 Ellen gehn“[4]). Das war eine pfiffige Erfindung der Not und hiess dem lieben Herrgott ein Schnippchen schlagen! Auch

---

1) Bohn, a. a. O., S. 92. 2) Bohn, S. 94. 3) Schürer, Gesch. d. jüd. Volkes [3] II 476 ff. 4) Strack, Talmud, Realenc. f. prot. Theol. u. Kirche [3] XIX, S. 325.

das Verbot, am Sabbat Krieg zu führen Jub. 50, 12, liess sich auf die Dauer nicht aufrechthalten. Nach wie vor blieben die einem strengen Ruheverbot widersprechenden Vorschriften für die Verrichtungen des Priesters im Tempel bestehen, wurden aber seit dem Aufhören des Tempelkultus bedeutungslos. Auch wurde die Sabbatruhe der Beschneidung geopfert XIX, 1 ff. und der Zubereitung des Passahlammes I, 11, wenn Passah auf einen Sabbat fiel. Unberührt blieben im Allgemeinen die Speisegebote. Doch sind vielleicht die 3 üblichen Mahlzeiten XVI, 2 eine Neuerung. Auch das Baden und sich Salben am Sabbat mögen eine Neuerung sein und ebenso das Amulettetragen. Bei der Umgehung einzelner Verbote durch die Macht des realen Lebens zeigt sich die sprichwörtliche jüdische Verschmitztheit. Es war verboten, zwei Buchstaben zu schreiben. Aber wenn man auf aussergewöhnliche Weise schreibt, z. B. mit verkehrter Hand, oder mit dem Fuss, oder Mund, oder Armgelenk, oder einen Buchstaben auf die Erde, den andern an die Wand, oder wenn man die ältere Schrift eines Schriftstückes durch eine jüngere ersetzt, so ist man straffrei XII, 5! Man macht sich der Sabbatschändung schuldig, wenn man, wie am Werktag geschieht, sein Stroh zum Schlafen mit der Hand aufschüttelt, aber nicht, wenn man es mit dem ganzen Körper tut XX 5!

Man fühlte die „schweren Lasten“ Mt. 23, 4, wagte aber nicht, sie offen von sich zu werfen, sondern entledigte sich ihrer mit List!

Wie viele Erleichterungen der Sabbatverbote zur Zeit Jesu bereits eingeführt waren, ist im Einzelnen schwer zu sagen. Nach dem Neuen Testament zu schliessen, ist der Sabbaterweg bekannt. Auch machen die Krankenheilungen Jesu am Sabbat den Eindruck, als würden sie mehr von den Gesetzeswächtern beanstandet als von der Menge. Joh. 5, 10 ist die Volksmasse nicht über die Heilung

des Lahmen erregt, sondern, dass er geheilt, auf Geheiss Jesu sein „Bett“ [1]) trägt: Das offne Lasttragen verstiess ja auch zu deutlich gegen das Sabbatgesetz.

Die Mischna hat sich in Parallele zu der neutestamentlichen Schriftensammlung als die wahre Fortsetzung und Auslegung der kanonischen Schriften des alten Testaments gebildet. Wir lernen aus der Mischna das rabbinische Judentum kennen. Talmud und Evangelium sind Kinder derselben Mutter — aber wie ungleich! Der Rabbinismus ist im Ganzen eine rückständig gebliebene Grösse — dem Evangelium gehörte die Zukunft. Der innere Zerfall des Judentums bekundet sich auch in den einzelnen Einrichtungen desselben. Das gilt auch, wie oben gezeigt, für den Sabbat der Mischna. Die vielen Sabbatgebote dienen als Zäune und Hecken eine Ruine zu umgeben und zu schützen, die, erleuchtet von der vielbesungenen traulichen Sabbatlampe im festlich geschmückten Familienkreise, eines gewissen romantischen Zaubers nicht entbehrt.

---

1) κράβαττος Joh. 5, 10 wird etwa dem כִּסֵּא des Lahmen Schab. VI, 8 entsprechen.

Uebersetzung des Mischnatractates Sabbat.

Kapitel I.

Das Verbot des Lastentragens[1]).

Der Arten des Herausgehens [mit einer Last][2]) am Sabbat sind [nach der Tora] zwei, die [zusammen mit zwei Kap. I § 1

---

1) Alle Ueberschriften sind Zutaten des Uebersetzers. 2) Das hier Schab. I, 1 u. VII, 2 Nr. 39 zu lesende Verbot des Heraustragens von Lasten am Sabbat hat seine Parallelen an Jer. 17, 21. 22. 24. 27; Neh. 10, 32; 13, 19; Jubil. 2, 29. 30; 50, 8, vgl. auch Joh. 5, 10, knüpft aber unmittelbar an Ex. 16, 29 (P) an. Die gleiche abgekürzte Redeweise wie Schab. I, 1 liegt auch Mischna Neγa'im I, 1 vor. Ex. 16, 29 heisst es: „Niemand darf am 7. Tage aus seinem Ort gehen". Die rabbinische Terminologie unterscheidet einen 4fachen מָקוֹם „Ort". 1) רְשׁוּת הָרַבִּים „ein öffentlicher Ort", woran jeder ein Recht hat, z. B. eine Landstrasse, jede unbedeckte und mindestens 16 Ellen breite offene Gasse, ein ausserhalb einer Stadt, oder in nicht verschlossener Stadt befindlicher Platz. 2) רְשׁוּת הַיָּחִיד „ein privater Ort", dessen Umfang mindestens 10 Handbreiten tief oder hoch und 4 Handbreiten breit ist, z. B. ein Hof, eine Grube, eine Mauer, ein Gehöft; eine ummauerte und Nachts geschlossene Stadt. 3) כַּרְמְלִית ein mittlerer Ort, der weder als Privatort, noch als öffentlicher Ort gilt, z. B. etwas ganz frei liegendes, wie das Meer, oder ein Ort, der zwar 4 Handbreit breit, aber nur 3—10 Handbreit hoch oder tief ist, oder nur 3 geschlossene Seiten und eine vierte offene hat. 4) מָקוֹם פָּטוּר „ein erlaubter Ort", der über 3 Handbreiten hoch oder tief ist, aber keine 4 Handbreiten im Quadrat misst. Vgl. dazu die Einleitungen zum Tractat Sabbat von Rabe und Sammter, oder Stracks Artikel Talmud, Realenc. f. prot. Theol. u. Kirche³ XIX, 1907, S. 325. Alter und Herkunft dieser Definitionen, die gewiss wie im kano-

von den Gelehrten festgestellten Arten] vier bilden für [den] drinnen und [ebenso nach der Tora] zwei, die [zusammen mit zwei von den Gelehrten festgestellten Arten] vier bilden für den draussen [Befindlichen]. Wieso? [1]Steht ein Armer draussen, der Hausbesitzer aber drinnen, [und] streckt der Arme seine Hand nach innen und gibt [etwas] in die Hand des Hausbesitzers, oder nimmt [etwas] aus ihr fort und trägt [es] heraus, so ist der Arme schuldig[1]), der Hausbesitzer aber schuldfrei[2]). [2]Streckt der Hausbesitzer seine Hand

---

nischen, so auch im profanen Recht der Juden gegolten haben, ist unbekannt. Der obige Text will also besagen: es gibt 2 aus der Tora folgende [Haupt-]Arten des Herausgehens mit einer Last am Sabbat u. 2 andere, von den Gelehrten festgesetzte [oder Neben-]Arten, und zwar beidemal mit Bezug auf eine Person, die sich an einem öffentlichen oder an einem privaten Ort befindet. Im Ganzen sind es also 2 $\times$ 4 Arten. Die 2 Hauptarten werden aus Ex. 16, 29 so gewonnen, dass מָקוֹם in öffentlicher und privater Ort und demgemäss אִישׁ in Person, die sich an einem öffentlichen, oder an einem privaten Ort befindet, zerlegt wird. Das Heraustragen der Last, eigentlich das Herausgehen mit ihr — יְצִיאָה ist gesagt im Anschluss an das biblische יֵצֵא — besteht in dem עֲקִירָה, d. i. „dem Wegnehmen“ und in dem הֲנָחָה, d. i. „dem Niedersetzen“ der Last. Strafbar wird das Heraustragen erst, wenn die ganze Handlung, d. h. das Wegnehmen der Last von dem einen Ort und das Niedersetzen derselben an dem andern Ort von einer Person geschieht, wofür Lev. 4, 27 (P) als Beleg dient. Die 2 Unterarten des Heraustragens werden so gewonnen, dass das Wegnehmen und das Niedersetzen der Last durch verschiedene Personen geschieht.
1) Almosen nehmen und geben ist also unter Umständen am Sabbat verboten. — חַיָּב „schuldig“ etwa = ἔνοχος Mc. 3, 29; Mt. 5, 22. Das Schuldigsein oder die Uebertretung des Sabbatgesetzes wird verschieden gestraft: 1) ist sie aus Versehen (בִּשְׁגָגָה) geschehen, so wird der Schuldige mit einem Sündopfer, besser Sühneopfer (חַטָּאת vgl. Stade, Bibl. Theol. 1905, S. 164) gestraft. 2) Ist sie mit Willen, mit „erhobener Hand“ (בְּיָד רָמָה) geschehen, so steht darauf, wenn zugleich Verwarnung vorher stattgefunden hat, die Todesstrafe (מוֹת יוּמָת Ex. 31, 14 (P); Jub. 2, 25. 27; 50, 8. 13) und zwar mittelst Steinigung (סְקִילָה, vgl. Num. 15, 32—36 (P)); ohne vorherige Verwarnung erfolgt Ausstossung aus der Gemeinde (נִכְרְתָה הַנֶּפֶשׁ הַהִוא מִקֶּרֶב עַמֶּיהָ Ex. 31, 14 (P)). 2) פָּטוּר etwa = ἀναίτιος Mt. 12, 5.

nach aussen und gibt [etwas] in die Hand des Armen, oder nimmt er [etwas] aus ihr fort und bringt [es] herein, so ist der Hausbesitzer schuldig, der Arme aber schuldfrei. 3 Streckt der Arme seine Hand nach innen, und nimmt der Hausbesitzer [etwas] aus ihr fort, oder legt er [etwas] in sie hinein, und [d]er [Arme] trägt [es] heraus, so sind beide schuldfrei[1]. 4 Streckt der Hausbesitzer seine Hand nach aussen, und nimmt der Arme [etwas] aus ihr fort, oder gibt er [etwas] in sie hinein, und bringt [d]er [Hausbesitzer es] herein, so sind beide schuldfrei.

Vorbeugende Sabbatverbote.

Ein Mensch darf sich nicht vor einem Haarschneider, nahe der Mincha[2] *niedersetzen, bis dass er gebetet hat.* § 2

1) Hier und in dem folgenden Fall ist eben die ganze eine Handlung auf zwei Personen verteilt. 2) Der Jude betet 3 mal am Tage: Morgens, Abends und Nachts. Die מִנְחָה ist das Nachmittags- oder Abendgebet, vgl. Mischna Beraχoϑ IV, 1. Die fünf hier genannten Handlungen soll man nicht nur in der Abenddämmerung des Freitags, sondern jedes Wochentags vermeiden. Dass man sich in der Abenddämmerung nicht die Haare scheren lässt, oder nicht ins Bad, in eine Gerberei, zu Tische, oder zu Gericht geht, geschieht ursprünglich aus religiösem Anlass: Die Zeit ist für die genannten Dinge nicht günstig. Hier liegt antike Stunden- und Tagewählerei vor (vgl. Bohn, Der Sabbat, S. 29 ff.). Besondere Tage galten z. B. auch bei den Babyloniern für Gerichthalten nicht günstig (Bohn, S. 56. Winckler, Religionsgeschichtler, S. 61); ebenso hatte der Aegypter gewisse ungünstige Tage, an denen er nicht badete, zur Abendzeit nicht ausging, oder an denen er nichts ass (Bohn, S. 60). Ganz besonders soll nun aber der Jude die obigen 5 Handlungen am Freitag Nachmittag vermeiden, da leicht der Sabbat darüber hereinbrechen könnte, wo sie noch gefährlicher auszuführen sein würden. Das Richten ist z. B. auch Mischna Beṣa V, 2 verboten. Die Verbote sind also prophylaktischer Art, sie wollen Handlungen vorbeugen, die möglicherweise eine Sabbatentweihung verursachen (Schürer, Gesch. d. jüd. Volkes[3] II, S. 474). In das rabbinische Sabbatsystem aufgenommen, bezwecken die Verbote, die Sabbatruhe einzuhalten — man beginnt den Sabbat nicht in lärmender Gerichtssitzung, oder mit

[Ebenso] darf er nicht hineingehen: nicht in ein Bad, und nicht in eine Gerberei[a]*), und nicht zum Essen, und nicht zum Gericht; wenn man angefangen hat, braucht man nicht zu unterbrechen. Man darf unterbrechen*[1]*), um das Sch*ᵉ*ma'*[2]*) zu rezitieren, man darf aber nicht unterbrechen wegen des Gebets*[3]*). Ein Schneider darf nicht ausgehen* § 3
mit seiner Nadel nahe dem Dunkelwerden, damit er nicht vergisst und [so einmal bei eintretendem Sabbat] ausgeht[4]*), und ein Schreiber*[b]*) nicht mit seinem Rohr*[c]*), und man*

---

a) בּוּרְסְקִי (Strack, Jastrow), קִי — (Dalman) βυρσική Gerberei. Vgl. auch בּוּרְסִי, auch syr., βυρσεύς Gerber. b) לִיבְלָר (auch לִבִ' und לַבִ' Dalman) libellarius Schreiber, Kopist. S. auch λιβελλάριον, auch syr., Krauss, Griech. u. lat. Lehnwörter im Talmud u. s. w. 1898/99 II, S. 303. c) קוּלְמוּס, auch syr. u. ar., κάλαμος calamus Schreibrohr, Schreibfeder.

Geschwätz mit dem Barbier, Bader oder Gerber — auch sollen sie eine gewisse sabbatliche Askese schützen: man fängt z. B. den Sabbat nicht mit Essen an. Die Gedanken des Juden sollen am Sabbat allem Irdischen abgewandt und auf den Tag des Herrn gerichtet sein.

1) Gᵉm. Schab. 10b 11a Z. 30/1 bezieht מַפְסִיקִין auf das Unterbrechen des Gesetzesstudiums, was aber hier ungehörig ist. Man unterbricht vielmehr das Haarscheren oder Bad nicht, um das Minchagebet zu verrichten, aber man unterbricht das Haarscheren oder Bad, um das Schᵉma' zu rezitieren. Denn das Schᵉma' eröffnet die täglichen Gebete, Mischna Bᵉraχoϑ I, 1 s. Fiebig z. St. Ausserdem wird es noch am Abend rezitiert. 2) Besteht aus den Stücken Deut. 6, 4—9; 11, 13—21 und Num. 15, 37—41. 3) Gebet schlechthin ist das sogenannte Achtzehnergebet Schᵉmone 'Esre Mischna Bᵉraχoϑ IV, 3. Denn nach dem Schᵉma', oder dem jüdischen Glaubensbekenntnis, ist das Schᵉmone 'Esre das Hauptgebet der Juden. Aus 18, genauer 19, Lobsprüchen bestehend, wird es auch Morgens gebetet, ausserdem noch Abends und Nachts (s. Schürer a. a. O., S. 460; Fiebig, S. 12 u. 26 ff.). 4) Nach Rabbi Jᵉhuδa, einem der Tanna'im der 3. Generation, ca. 130—160 n. Chr. (Strack, Einl.², S. 84), Gᵉm. Schab. 11ab Z. 27 f. ist „ein Handwerker entsprechend seinem Handwerk schuldig" אוּמָּן דֶּרֶךְ אוּמָּנוּתוֹ חַיָּב, d. h. kein Handwerker darf am Sabbat sein Handwerkszeug bei sich tragen. Auch hier ist die primäre Wurzel religiöser Aberglaube.

darf nicht seine Kleider [nach Ungeziefer] durchsuchen [1]*), und man darf nicht lesen bei Lampenlicht; als zuverlässig[e Ueberlieferung gilt]* [a]*): ein Schulaufseher darf zusehen, wo die Kinder* [2]*) lesen, jedoch darf er nicht lesen. Ebenso darf ein schleimflüssiger Mann nicht mit einer blutflüssigen Frau* [3]*) [zusammen]essen, wegen [etwaiger] Herbeiführung einer Uebertretung.*

a) Mit בֶּאֱמֶת „in Wahrheit, zuverlässig“ wird ein alter, vermeintlich von Mose stammender Lehrsatz (הֲלָכָה) eingeführt.

1) An gewissen Tagen vermeidet man den Anblick gewisser Tiere; der Aegypter z. B. soll am 12. Tybi keine Maus sehen (Bohn, S. 58). Hier ist das Verbot, die Insekten in den Kleidern zu töten, unter das allgemeine Verbot, Tiere am Sabbat zu töten, gestellt Jubil. 50, 12. Mischna Schab. VII, 2 Nr. 26. Gᵉm. Schab. 12ᵃᵇ Z. 21 f. אֵין הוֹרְגִין אֶת הַמַּאֲכוֹלֶת בַּשַּׁבָּת דִּבְרֵי בֵּית שַׁמַּאי וּבֵית הִלֵּל מַתִּירִין „Man darf am Sabbat keine Laus töten, [so] die Worte der Schammaiiten, die Hilleliten aber erklären [es] für erlaubt“. Auch der Araber lässt zu Zeiten, z. B. wenn er ein Gelübde hat, sein Haar vor Schmutz und Läusen starren (Wellhausen, Reste arab. Heident.[2], 1897, S. 122. 191). Vgl. auch den Nasiräer, dessen Haupt, so lange er unter seinem Gelübde steht, kein Schermesser berühren darf Richt. 13, 5. Die ʿIrạkier scheuten sich im Ihram (Pilgerkleid) eine Fliege zu töten (Wellhausen, Reste[2], S. 106, Anm. 2). Der Streit zwischen Schammaiiten und Hilleliten um die Laus ist würdig des Streites beider Schulen um das Ei: Darf ein von einer zum Gegessenwerden bestimmten Henne herrührendes Ei, das an einem auf einen Freitag fallenden Festtag getragen, und am folgenden Sabbat gelegt, oder an einem Sabbat getragen und an dem unmittelbar folgenden Festtag gelegt worden ist, gegessen werden oder nicht? Die Schammaiiten erklären es für erlaubt, die Hilleliten aber nicht, Mischna Beṣa I, 1. 2) Bei Lampenlicht. 3) S. Lev. 15. Wer und was mit solchen Personen in Berührung kommt, wird unrein, Mischna Zaḃim III, 1; Marc. 5, 25 ff. u. Parallelen. — Im Hintergrund steht das Verbot, am Sabbat zu heiraten, oder ehelicher Gemeinschaft zu pflegen, Mischna Beṣa V, 2, Jubil. 50, 8. Auch die Samaritaner enthalten sich am Sabbat des ehelichen Verkehrs (Bohn, S. 78), ebenso die abessinischen Juden (Falascha's) und die Karaïten (s. Charles, The Book of Jubilees, 1902, S. 259). Deshalb heisst es auch Mischna Kᵉϑuḃoϑ I, 1: eine Jungfrau heiratet man am Mittwoch, eine Witwe am

Differenzen und Uebereinstimmungen zwischen Schammaiiten und Hilleliten.

Diese gehören zu den Lehrsätzen, die sie[1] *im Söller* § 4
des Chananja[2] *ben Chizkijja ben Garon aussprachen. Als sie hinaufgestiegen waren, um ihn zu besuchen, wurden sie gezählt und die Schammaiiten*[3] *waren zahlreicher als die Hilleliten. 18 Sachen*[4] *entschieden*
sie an jenem Tage. Die Schammaiiten sagen: man darf § 5
nicht Tinte und Farbstoffe (?)[a] *und Wicken einwei-*

---

a) סממנין wird von Strack als Plural zu סַמְמָן = סַם Pulver, Spezerei behandelt. Wie steht dazu σμῆμα Lampenruss (auch syr.)?

Donnerstag — der Sabbat ist also hier ausgeschlossen. Das Verbot ist auch auf die Zwischen-Feiertage ausgedehnt Mischna Mo'eδ ḳaṭan I, 7. Für Heiraten und ehelichen Verkehr haben bei allen Völkern zu allen Zeiten und unter allen Zonen bestimmte Tage ihre besondere Bedeutung. Den alten Babyloniern und Aegyptern war z. B. zu gewissen Zeiten untersagt, ein Weib zu nehmen oder zu berühren (Bohn, S. 56, 62). Wie für die alten Hebräer (Ex. 19, 15. 1 Sam. 21, 5) besteht auch für die heidnischen Araber zur Zeit der „Heiligung" die Pflicht geschlechtlicher Abstinenz (Wellhausen, Reste ar. Heident.², S. 245). Am Sabbat auf die ehelichen Freuden zu verzichten, hängt mit den asketischen Vorstellungen über diesen Tag bei den Juden zusammen. Gleichwohl sind auch Beispiele vorhanden, dass gerade der Sabbat zu Zeiten für Heirat und eheliche Gemeinschaft beliebt war (Bohn, S. 78), das erklärt sich eben aus der konkurrierenden Vorstellung vom Sabbat als eines Tages der heiteren Lebensfreude (S. 15). 1) Die Gelehrten. 2) Tanna der 1. Generation, ca. 50—90 n. Chr. (Strack, Einl.², S. 78). Ihm ist zu verdanken, dass das Buch Ezechiel nicht für apokryph erklärt wurde wegen seiner Abweichungen von der Tora. Er setzte sich in seinen Söller (עֲלִיָּה), liess es sich 300 Krüge Oel kosten und disputierte alle Differenzen fort Gem. Schab. 13b 14a Z. 14—16. 3) Schammaiiten = בֵּית שַׁמַּאי und Hilleliten = בֵּית הִלֵּל. 4) Welches sind diese 18 Sachen? Schab. I, 1—3 lassen sich 18 Lehrsätze (הֲלָכוֹת) herausfinden, § 1 = 8, § 2 = 5, § 3 = 5. Aber diese 18 sind nicht gemeint. Die Lehrsätze, die damals ausgesprochen wurden, sind identisch mit den 18 festgestellten Sachen. Dann können aber die 18 von § 1—3 nicht zu den 18 Sachen von § 4 gehören. אֵלּוּ „diese" bezieht sich auf § 4 ff. Sonst fehlte auch ein Grund für die

chen[1]), *wenn nicht soviel* [*Zeit ist*], *dass sie noch bei Tage eingeweicht werden, die Hilleliten aber erklären [es] für erlaubt. Die Schammaiiten sagen: man darf nicht* § 6 *Flachsbündel*[a]) *in den Ofen legen, wenn nicht soviel* [*Zeit ist*], *dass sie ausdünsten, und nicht die Wolle in den* [*Färbe-*]*Kessel*[2]), *wenn nicht soviel* [*Zeit ist*], *dass sie die Farbe in sich aufnimmt, die Hilleliten aber erklären* [*es*] *für erlaubt. Die Schammaiiten sagen: man darf nicht Netze ausspannen für Wild, und für Vögel, und für Fische*[3]), *wenn nicht soviel* [*Zeit ist*], *dass sie noch bei*

a) Statt אונין „Fäden" (Strack) schlägt Dalman S. 9 אִינִין ἶνες „Fasern" vor, das er aber in den Ergänzungen S. 431 gegen אֲנִיצִין (so statt אֲנָצִין zu l.) von אָנִיץ „Bündel" zurücknimmt. Vgl. dazu Rieger, Versuch einer Technologie und Terminologie der Handwerke in der Mischna, Teil I: Spinnen, Färben, Weben, Walken, 1894, S. 11, Anm. 42.

Einfügung von § 5—11, die auch vorbeugende Sabbatverbote betreffen. Es werden nicht alle 18 Sachen genannt. Auch wird nicht gesagt, ob die H^{a}laχa die Ansicht der Hilleliten oder Schammaiiten ist. — Aus den Differenzen beider Schulen und aus dem, was beide gemein haben, wird kein normal Denkender den Eindruck erhalten, dass dabei welterschütternde Probleme berührt werden. Statt anderem sei nur an den Streit um die Laus und das Ei erinnert! Zu bewundern ist nur die wohl einzig dastehende Kasuistik und die Kunst formalen Denkens — aber wie entlegen und kleinlich sind meist die Stoffe, mit deren Behandlung die Zeit totgeschlagen und der Geist abgestumpft wird! Zur Charakteristik der nach Hillel und Schammai sich nennenden Schulen s. Schürer a. a. O. S. 359—363. 1) Schwerlich ist für dieses Verbot, beziehungsweise Nichtverbot, die Pflicht der Ausdehnung oder Nichtausdehnung der Sabbatruhe auch auf die Geräte das Primäre G^{e}m. Schab. 17^{b} 18^{a} Z. 25. Man macht am Festtag Abend keine Tinte und kein Färbwasser und weicht keine Wicken für das Vieh ein, weil es bei denen, die diesen Geschäften obliegen, nicht Sitte ist — solche Sitten wurzeln aber oft in recht absonderlichen Vorstellungen. Als dann zufällig das Thema zum Objekt des Disputes zwischen Schammaiiten und Hilleliten geworden war, erhielt es den Wert eines Schibboleth strengerer oder laxerer Sabbatobservanz. Dabei mögen dann allerlei Erwägungen über Sabbatruhe und dgl. mitsprechen. 2) Vgl. vorige Anmerk. 3) Zu dem Jagdverbot am Sabbat, das auch Jub. 50, 12 kennt, s. VII, 2 Nr. 25. XIII, 5 ff. XIV, 1.

Tage gefangen werden, die Hilleliten aber erklären [es]
für erlaubt. Die Schammaiiten sagen: Man darf nicht § 7
einem Nichtjuden [etwas] verkaufen[1]), und nicht
mit ihm [den Esel] bepacken und ihm nicht aufladen
helfen, wenn nicht soviel [Zeit ist], dass er nach einem
Ort gelangt, die Hilleliten aber erklären [es] für erlaubt.
Die Schammaiiten sagen: man darf nicht Felle § 8
einem [nichtjüdischen] Gerber geben und Kleider[2])
nicht einem nichtjüdischen Wäscher, wenn nicht soviel
[Zeit ist], dass sie noch bei Tage erledigt werden, das alles
aber erklären die Hilleliten für erlaubt, solange die Sonne
scheint. Rabban Schim'on ben Gamli'el[3]) sagte: § 9
sie pflegten im Hause meines Vaters das Weisszeug einem
nichtjüdischen Wäscher zu geben 3 Tage vor Sabbat. Diese
aber und jene[4]) stimmen [darin] überein, dass man mit Balken
die Oelpresse und mit Presssteinen die Weinkelter
belasten darf[5]). Man darf nicht Fleisch und Zwiebel und § 10
Ei[6]) braten, wenn nicht soviel [Zeit ist], dass sie noch bei Tage
gebraten werden, und man darf nicht Brot in den Ofen tun
beim Dunkelwerden und Kuchen nicht auf die Kohlen, wenn

---

1) Die Vorbereitung auf das Fest des Stamm- oder Nationalgottes führt zur Enthaltung von dem Verkehr mit den Verehrern einer anderen Gottheit. Denn leicht steckt man sich sonst an etwas Unheiligem, dem fremden Gott heiligem, an und wird so unrein, unfähig zur Teilnahme an dem Kult des eigenen Gottes. 2) D. s. die Sabbatgewänder. 3) Strack, Einl.², S. 78 nennt einen Rabban Schim'on b. Gamli'el I zur Zeit d. jüd. Krieges, u. S. 84 einen Rabbi Sch. II, b. Gaml. II — einen Tanna der 3. Generation (130—160 n. Chr.). In der Textausgabe scheint Str. diesen letzteren zu meinen, rechnet ihn aber zur 4. Generation (S. 13). 4) D. i. Schammaiiten und Hilleliten. 5) Vom Standpunkt der Sabbatruhe ist das eine Inkonsequenz, da vorher das Einweichen der Wicken u. s. w. am Freitag Abend verboten ist, wenigstens nach den Schammaiiten. Hier hat man den Bedürfnissen des realen Lebens ein Zugeständnis gemacht, da ja leicht der Most von Oel und Wein nicht zu spät aus den Früchten laufen darf. 6) Ueber die Speiseverbote s. XVI, 2 ff. XX, 1 ff. XXII, 1 ff.

nicht soviel [Zeit ist], dass ihre Oberfläche eine Kruste bekommt. Rabbi 'Eli'ezer[1]*) sagt: wenn nicht soviel [Zeit ist], dass ihre Unterfläche eine Kruste bekommt. Man darf das Passahlamm*[2]*) in den Ofen beim Dunkelwerden herablassen*[3]*), und man darf das Feuer den Holzstoss des Wärmehauses*[4]*) erfassen lassen, an anderen Orten aber [nur], wenn soviel [Zeit ist], dass das Feuer das meiste davon entzündet. Rabbi Jehuδa sagt: auch die Kohlen, so wenig es auch seien.* § 11

1) Rabbi 'Eli'ezer ben Horkenos Ὑρκανός, Tanna der 2. Generation 90—130 n. Chr., Strack, Einl.², S. 79. 2) Hier ist der Fall gesetzt, dass der 14. Nisan, d. i. der Tag des Passah, auf einen Freitag fällt. Die Nachtstunden, in denen die Passafeier Ex. 12, 6—8 (P) stattfindet, gehören bereits dem Sabbat an. Was von den für das Mahl nötigen Geschäften (דְּבָרִים בַּפֶּסַח) den Sabbat verdrängt דּוֹחִין אֶת הַשַּׁבָּת, ist Mischna Pesachim VI, 1 aufgezählt. Die Passahobservanz steht also über der Sabbatruhe ebenso wie die Beschneidung s. XIX, 1. Vgl. auch Schürer, a. a. O., S. 476. 3) Man lässt es hinab in den Tannur, eine Lehmpyramide mit einem Loch oben. 4) Ueber dieses בֵּית הַמּוֹקֵד gibt näheren Aufschluss Mischna Tamiδ I, 1: „An drei Orten hielten die Priester im Heiligtum Wache: im Hause 'Aβṭinas, im Hause Hanniṣoṣ und im Wärmehaus. Das Haus 'Aβṭinas und das Haus Hanniṣoṣ waren Söller, und die Heranwachsenden hielten dort Wache. Das Wärmehaus war ein Gewölbe, und [s]ein grosser Innenraum (בַּיִת) war ummauert mit Terrassen von Stein und die Familienältesten schliefen dort, und die Schlüssel zum Vorhof waren in ihrer Hand, und die Jüngsten im Priesteramt hatten ein jeder sein Polster auf der Erde, sie schliefen nicht in heiligen Kleidern, sondern sie zogen [sie] aus und wickelten [sie] zusammen und legten [sie] unter ihr Haupt, und sie bedeckten sich mit ihrem eignen Gewand. Passierte einem von ihnen ein [nächtlicher] Zufall, so ging er hinaus und lief auf der Wendeltreppe (מְסִבָּה), die unter dem Tempel (בִּירָה) lief, [wo] Lampen hier und da brannten, bis dass er zu dem Badehause gelangte. Und ein Holzstoss war dort und ein vorzüglicher Abort, und dies war sein Vorzug: fand man ihn zugeriegelt, so wusste man, dass jemand dort war, [fand man ihn] offen, so wusste man, dass niemand dort war. Er stieg hinunter und badete sich, [dann] stieg er herauf und trocknete sich ab und wärmte sich gegenüber dem [brennenden] Holzstoss, [dann] kam er und setzte sich neben seine Brüder die Priester, bis dass die Tore sich öffneten, und er trat heraus und ging fort." Vgl. auch Mischna Middoϑ I, 1 u. 9. Mid. I, 9 heisst es nach „bis dass er zu dem Badehause gelangte"

Das Lichtverbot.

Kapitel II[1]).

Verbotene und erlaubte Dochte und Brennstoffe.

Womit darf man anzünden[2]) *und womit darf man* Kap. I § 1
nicht anzünden? Man darf nicht anzünden: nicht mit

---

nur noch: „Rabbi 'Eli'ezer ben Ja'akoß sagt: auf der Wendeltreppe, die unter dem Zwinger (חֵיל) läuft, geht er hinaus und geht [dann] durch das Taδi [Tor]". In den erklärenden Noten zu dem neugefundenen „Uncanonical Gospel" (in „the Oxyrhynchus" Papyri Part V Grenfell and Hunt, 1908), p. 10 ist an die Möglichkeit gedacht, dass der λίμνῃ τοῦ Δ(αυεί)δ Z. 25 das obige „Badehaus" (בֵּית הַטְּבִילָה) entspreche. Als weiterer Umstand könnte meines Erachtens dafür sprechen die Erwähnung einer κλῖμαξ (Z. 26), die wie die מְסִבָּה (Wendeltreppe) zu der Badegelegenheit führt. Doch scheint der Verfasser von den Oertlichkeiten des jerusalemischen Tempels keine klare Anschauung zu besitzen. Vgl. dazu Harnack, Preuss. Jahrb. 131, 201—210; Jülicher, Christl. Welt, 1908, Nr. 8 u. Schürer, Theol. Literaturzeit. 1908 Nr. 6. — Subjekt zu מחיין (= מאחיין) Schab. I, 11 sind die Priester. Ex. 35, 3 (P) heisst es: „Ihr dürft nicht Feuer anzünden in allen euren Wohnungen am Sabbat". Dann liegt Schab. I, 11 der Fall vor Mt. 12, 5 τοῖς σάββασιν οἱ ἱερεῖς ἐν τῷ ἱερῷ τὸ σάββατον βεβηλοῦσι καὶ ἀναίτιοί εἰσιν. Zu dem Feuerverbot am Sabbat s. folg. Anm.

1) Das Ex. 35, 3 (P) geltende Lichtverbot ist an anderen Festen z. B. am Passah Ex. 12, 16 (P) aufgehoben. Mit dem Lichtanzünden ist gewiss zugleich auch das Lichtunterhalten am Sabbat verboten. Durch die Bemerkung Ex. 35, 3: „in allen euren Wohnungen" ist das Altarfeuer stillschweigend erlaubt. Das Verbot, Licht anzuzünden am Sabbat, wird meist nur als eine Konsequenz aus dem Verbot aller Arbeit am Sabbat Ex. 20, 10; Lev. 23, 8 angesehen. Aber kommt man mit dieser Auskunft ganz aus? Rabe, und so auch Sammter, sagt nach Raschi zu Schab. II, 5, dass die Perser an gewissen Festen in keinem andren Hause als im Tempel Licht zu brennen dulden. Liegt hier eine blosse Parallele vor? Das Feuer hat für die persische Religion wesentliche Bedeutung. Ist nicht möglich, dass unter dem Einfluss des persischen Brauchs der jüdische entstand, dessen Ausübung dann das Verbot der Sabbatsarbeit entgegen kam? Während nun Samaritaner und Sadduzäer an dem absoluten Lichtverbot festhielten (Bohn a. a. O., S. 74, 77), gestatteten die Pharisäer und die von ihnen geleiteten Kreise zwar auch nicht das eigent-

Zedernfasern[1]*), und nicht mit grobem Flachs, und nicht mit Rohseide, und nicht mit Bastdocht, und nicht mit Wüstenkerze, und nicht mit Wasserlinse; nicht mit Pech, und nicht mit Wachs, nicht mit Ricinusöl*[a]*), und nicht mit Oel, das verbrannt werden muss*[2]*), nicht mit Schwanz-Talg, und nicht mit Fett; Nachum der Meder*[3]*) sagt: man darf anzünden mit zerlassenem Fett;*

a) קִיק ägypt. κίκι Ricinus.

liche Anstecken eines Lichtes oder Feuers am Sabbat, wohl aber das Brennen des am Abend vor Sabbat angezündeten Sabbatlichtes und das Weiterbrennen der Wärm- und Kochherde und das Hitzeanhalten der Wärmvorrichtungen. Damit beschäftigen sich Schab. Kap. II—IV. Die Praxis des Lebens und die nie ganz erloschene Auffassung des Sabbat als eines Freudentages führten dazu, das sabbatliche Ruheverbot einzuschränken und zu umgehen. 2) Beim הַדְלִיק handelt es sich hier also um das Anstecken des Sabbatlichtes, das nach Schab. II, 7 עֶרֶב שַׁבָּת עִם חֲשֵׁיכָה „am Abend vor Sabbat bei Dunkelheit" zu geschehen hat. 1) Zuerst werden 6 Docht- und dann 6 Oelarten genannt, womit am Sabbat Licht zu brennen, verboten ist. G^e^m. Schab. 20^b^ 21^a^ Z. 17—20 heisst es: „Raβa (Schulhaupt in Machuza am Tigris † 352; Strack, Einl.², S. 92) sagte: die Dochte, von denen die Weisen sagten, man darf mit ihnen kein Licht anzünden am Sabbat [sind deshalb verboten], weil das Licht durch sie flackert (מְסַכְסֶכֶת), die Oele, von denen die Weisen sagten, man darf mit ihnen kein Licht anzünden [sind deshalb verboten], weil sie nicht dem Docht nachziehen". Unruhiges Licht wird also am Sabbat gescheut. Wieweit etwa bei den aufgezählten Stoffen Pflanzenaberglaube mitspricht, oder blosser Schematisierungstrieb herrscht — sind es doch gerade 6 Dochte und 6 Oele — ist nicht zu sagen. Auch wird die richtige Uebersetzung sämtlicher Namen nicht garantiert. Die Rabbinen sind übrigens selbst über Einzelnes uneins. Ueber לכש vgl. Rieger a. a. O., S. 13, חוסן ebda., S. 10, כלך S. 6, פתילתהאידן S. 13. 2) Nach Raβa, G mara Schab. 23^b^ 24^a^ Z. 20/1 handelt es sich um Oel von Hebe (תְּרוּמָה, Stolgebür an die Priester), das unrein geworden ist. Solches Oel durfte nicht genossen werden, sondern wurde verbrannt in Synagogen, Lehrhäusern, dunklen Gängen u. dgl. (Mischna T^e^rumoϑ XI, 10), war aber als Leuchtmittel für das Sabbatlicht verboten. 3) Tanna der 1. Generation, 50—90 n. Chr. zur Zeit der Tempelzerstörung, Strack, Einl.², S. 78.

[*andere*] *Gelehrte aber sagen: es ist eins, zerlassenes und*
nicht zerlassenes, man darf nicht damit anzünden. Man darf § 2
nicht anzünden mit Oel, das verbrannt werden muss,
am Festtag. Rabbi Jischmaʿel[1]) *sagt: man darf nicht*
anzünden mit Teer[2])*, wegen der Würde des Sabbat;* [*andere*]
Gelehrte aber erklären [*es*] *für erlaubt bei allen Oelen*[3])*:*
bei Sesamöl, bei Nussöl, bei Rettigöl, bei Fischöl, bei Kolo-
quintenöl, bei Teer und bei Naphtha; Rabbi Ṭar^{e}φon[4])
sagt: man darf nur anzünden mit Olivenöl. Mit allem § 3
was vom Baume stammt, darf man nicht anzünden, ausser
[*mit*] *Flachs*[5])*, und alles, was vom Baume stammt, nimmt*
nicht das Unreinwerden von Zelten an[6])*, ausser dem Flachs.*
Ein Docht aus einem [*Fetzen*] *Kleid, den man zusammenge-*
rollt und nicht angesengt hat, ist, sagt Rabbi 'Eliʿezer[7])*,*
[*ver*]*unrein*[*igungsfähig*]*, und man darf nicht damit anzünden,*
Rabbi ʿAḳiβa[8]) *sagt, er ist rein, und man darf damit an-*
zünden.

1) Der Zeitgenosse Rabbi Ṭar^{e}φon's und Rabbi ʿAḳiβa's und der Begründer der 13 hermeneutischen Regeln, Strack, Einl.^{2}, S. 81. Schürer a. a. O., S. 374 f. 2) Weil es übel riecht und so die Geister reizen oder verscheuchen kann. 3) Bei der Erlaubnis, alle Oele zu brauchen, könnten lokale Verhältnisse mitsprechen. Denn nach Jochanan ben Nuri (2. Generation, Strack, Einl.^{2}, S. 81) haben die Babylonier nur Sesamöl, die Meder nur Nussöl, die Alexandriner nur Rettigöl und die Kappadocier nur Naphtha (G^{e}m. Schab. 26^{ab} Z. 1—5).
4) 2. Generation (Strack, Einl.^{2}, S. 80). Rabbi Ṭar^{e}φon ist nach Schürer a. a. O., S. 377 f. „sehr wohl identisch" mit dem durch Justin bekannten Tryphon. 5) Da Jos. 2, 6 von den פִּשְׁתֵּי הָעֵץ redet und dies auf Baumflachs oder Baumwolle gedeutet wird, ist der פִּשְׁתָּן zu dem gerechnet, was vom Baume stammt. 6) Num. 19, 14 f. (P) wird durch einen im Zelt liegenden Toten alles, was in dem Zelt ist, auf 7 Tage unrein. In Mischna 'Ohaloϑ wird der Begriff אֹהֶל „Zelt" näher bestimmt. Während nun alles, was עֵץ heisst, wenn es als אֹהֶל dient, nicht durch einen (darunter befindlichen) Toten verunreinigt wird, bildet der Flachs, der eben zum עֵץ gerechnet ist (s. vor. Note), wieder eine Ausnahme. 7) Zu 'Eliʿezer s. S. 45 Anm. 1. 8) ʿAḳiβa ist ausser durch seine Beteiligung am Aufstand des Bar Koχ^{e}βa bekannt durch

Die Sabbatlampe.

§ 4 *Jemand darf nicht eine Eierschale durchlochen und sie mit Oel füllen und auf die Schnauze einer Lampe setzen, damit sie [es] herabtropfen lasse, auch wenn es [eine Schale] von Ton ist*[1]*), Rabbi Jehuδa aber erklärt [es] für erlaubt; wenn der Töpfer [beid]es verbunden hat von Anfang, ist es erlaubt, weil es ein Gefäss ist. Jemand darf nicht eine Schale mit Oel füllen und sie zur Seite einer Lampe setzen und den Anfang des Dochtes hineinlegen, damit er sich vollsauge, Rabbi J*ᵉ*huδa aber erklärt [es] für erlaubt.* § 5 *Wer eine Lampe auslöscht*[2]*), weil er sich fürchtet vor Nichtjuden, vor Räubern*[a]*), vor einem bösen Geist*[3]*), und wenn da-*

a) לִיסְטָא, לִיסְטִים (לֵי׳ Dalman) λῃστής Räuber.

seine Gesetzeskunde und als ältester Redaktor der Mischna s. Strack, Einl.², S. 81. In dem Streit zwischen 'Eli'ezer und 'Akiβa dreht es sich um folgendes. 'El. sieht einen aus einem Kleiderlappen hergestellten Docht noch für ein בֶּגֶד (Kleid), oder כְּלִי (Gerät) an. Denn ein Stück Zeug, 3 Finger breit und lang, ist nach Mischna Kelim XXVII, 2 u. 11 noch ein „Kleid" oder „Gerät". Das Zusammenrollen macht nach E. nichts aus — aber dies ist grade für 'Ak. der Grund, dass er einen solchen Docht nicht mehr für ein „Kleid" oder „Gerät" hält. Deshalb nimmt der in Frage stehende Docht nach 'Eli'ezer das Unreinwerden eines „Kleides" oder „Gerätes", etwa durch einen Toten, an — nach 'Akiβa aber ist das nicht möglich. Zum Heizen oder Brennen am Sabbat dürfen nur ganze „Geräte" benützt werden, keine Bruchstücke davon. Der eben beschriebene Docht ist nach E. ein ganzes „Gerät". Wird er am Feiertag vor Sabbat angesengt, so ist er ein Bruchstück geworden, das daher am Sabbat nicht als Leuchtmittel dienen kann. Für A. ist der Docht durch das Zusammenrollen kein „Gerät" mehr und kann daher durch das Ansengen zu keinem Bruchstück werden. 1) Ist der Grund dabei, dass das Aufsetzen der mit Oel gefüllten Eier- oder Tonschale eine Verstärkung des Lichtes ist, was als Lichtanzünden aufgefasst wird, oder dass zu befürchten ist, das herabtröpfelnde Oel könnte zu anderen Zwecken verwendet werden? — מֻתָּר „erlaubt" etwa = ἔξεστι Mt. 12, 12. אָסוּר „verboten" = ὃ οὐκ ἔξεστι Mt. 12, 2. 2) Das „Auslöschen" verstösst auch gegen die absolute Sabbatruhe — abermals eine Durchlöcherung des strengen Gesetzes 3) Die Geister werden (wie Motten) durch das

durch ein Kranker [ein]schlafen soll[1]*, so ist er schuldfrei; wenn [er es aber tut,] um die Lampe zu schonen, wenn um das Oel zu schonen, [oder] wenn um den Docht zu schonen, so ist er schuldig, Rabbi Jose*[2]*) aber erklärt [ihn] für schuldfrei in allen [Fällen] ausser [bei] dem Dochte, weil er eine Kohle*[3]*) bereitet. Wegen drei Uebertretungen sterben Weiber* § 6
in der Stunde ihres Gebärens: weil sie nicht sorgfältig achten auf die Menstruation[4]*), und auf die Teighebe*[5]*), und auf das Anzünden der Lampe*[6]*). Dreierlei muss jemand* § 7

Licht angelockt, beziehungsweise vertrieben. 1) S. VI, 8. XVIII, 3. 2) Gemeint ist Rabbi Jose ßen Chalaφta, Tanna der 3. Generation 130—160 n. Chr., Strack, Einl.², S. 83. 3) Er zündet den Docht an, löscht ihn aber gleich wieder aus, damit er bei erneuter Benützung schneller und besser anbrenne. 4) נִדָּה Lev. 12; 15, 19 ff. (P), s. auch Mischna Nidda. 5) חַלָּה ist der von der עֲרִיסָה (Schrotmehl) gebackene Kuchen, der als „Erstling" dem Heiligtum zufällt Num. 15, 18 ff. (P). Ez. 44, 30. Neh. 10, 38. Vgl. auch den gleichnamigen Mischnatractat. 6) Die Lampe ist die Sabbatlampe. Woher und seit wann ist sie bei den Juden eingebürgert? Mit Lichtern wurde auch die Nacht des Versöhnungstages gefeiert, Mischna Peṣachim IV, 4 (s. Böhn a. a. O., S. 76) und besonders das von Judas Makkabaeus 165 v. Chr. zur Erinnerung an die Reinigung des Tempels von den syrisch-griechischen Religionsgreueln gestiftete Tempelweihfest חֲנֻכָּה (τὰ ἐγκαίνια Joh. 10, 22) 1 Mak. 4, 36 ff. 2 Mak. 1, 18 ff. 10, 5 ff. Wegen des Illuminierens heisst letzteres Fest bei Josephus Antiq. XII, 7, 7 φῶτα. Da es am 25. Kislev (= Dezember) gefeiert wird, ist seine Naturbasis die Wintersonnenwende (Benzinger, Hebr. Archäol.², 1907, S. 403). Vielleicht blickt auch in der Feier des Versöhnungstages am 10. des 7. Monats die astrale Grundlage durch: es ist der Neujahrstag Lev. 25, 9. Ez. 40, 1, oder der Vollmondstag der Herbsttagesgleiche (Benzinger a. a. O., S. 395). Dann wird wohl auch die Sabbatlampe etwas mit dem Mond zu tun haben: wie der 7 armige Leuchter Sach. 4 die Augen Jahwes, d. i. die 7 Planeten symbolisiert (Gunkel, Schöpfung u. Chaos, 1895, S. 124 ff. Stade, Bibl. Theol. d. A.T., 1905, S. 326), und die 10 Lampen des salomon. Tempels, in 2 Reihen gestellt, vielleicht die 5 Planeten darstellen (Benzinger a. a. O., S. 331), so deutet die Sabbatlampe das alle 7 Tage wechselnde Mondlicht an, bzw. gilt sie dem Vollmond s. S. 12 ff. Sollte nicht das Illuminieren am Sabbat, am Versöhnungstag und am

sagen in seinem Haus am Abend vor Sabbat[1]) *bei Dunkelheit: Habt ihr* v e r z e h n t e t[2]), *habt ihr den* 'E r u ß *gemacht*[3])? Z ü n d e t d i e L a m p e *an! Ist zweifelhaft, ob Dunkelheit*[4]) *ist, oder nicht, so darf man nicht verzehnten das gewiss* [*Unverzehntet*]*e*[5]), *und man darf nicht untertauchen die Geräte*[6]), *und man darf nicht anzünden die Lampen, jedoch darf man*

Tempelweihfest auf mittelbaren oder unmittelbaren p e r s i s c h e n Einfluss weisen? S. 46 Anm. 1. 2 Mak. 1, 18 ff. wird das heilige Feuer, das beim Fest des 25. Kiṣlev brennt, von N e h e m i a entzündet, der aus P e r s i e n kommt. 1) עֶרֶב שַׁבָּת „A b e n d v o r S a b b a t, V o r a b e n d a u f S a b b a t" d. i. der Freitag παρασκευή (der Rüsttag), ὅ ἐστιν προσάββατον Mc. 15, 42 (Lc. 23, 54. Joh. 19, 31). Vgl. weiter S c h ü r e r, Die siebentägige Woche, Zeitschr. f. neutestl. Wissensch., 1905, S. 7 f. 2) s. XVIII, 1. 3) עֵירוּב „V e r m i s c h u n g". Näher werden 4 Arten von 'Eruß unterschieden 1) ע' תְּחוּמִין d i e V e r b i n d u n g d e r G r e n z e n; 2) ע' חֲצֵרוֹת die V e r b. d e r H ö f e; 3) ע' מָבוֹי od. שִׁתּוּף מ' V e r b i n d u n g d e s E i n g a n g s; 4) ע' תַּבְשִׁילִין V e r b. d. S p e i s e n. Ueber 1—3 handelt der Tractat 'E r u ß i n, über 4: B e ṣ a II. Durch die „Verbindung der Grenzen" wurde dem Juden ermöglicht, über die Grenze des S a b b a t e r w e g e s (s. XXIV, 1) am Sabbat hinauszugehen. Durch die Verbindung der Höfe wurde der Verkehr zwischen den einzelnen Häusern am Sabbat erleichtert. Durch die Verbindung des Eingangs wurde eine künstliche Sperrung einer Gasse, oder eines Hofes erstellt. Und durch den 4. 'Eruß endlich wurde ermöglicht, dass, wenn auf Freitag ein Festtag fiel, schon am Donnerstag die Speisen für Sabbat hergerichtet wurden. Unverkennbar sind alle 4 'Eruße Neuerungen, die, mit oft u n g l a u b l i c h e m R a f f i n e m e n t erreicht, eine Befreiung von dem lästigen Ruhegebot am Sabbat bezwecken. Man respektiert den Buchstaben, hintergeht ihn aber heimlich und w ä h n t: G o t t m e r k e e s n i c h t, o d e r l a s s e e s a u c h s o g e l t e n! Das Ganze läuft so auf ein die Gottheit Düpierenwollen hinaus — eine im Kultus nicht seltene Praktike: man denke an die in manchen Kulten beliebten Opfer in effigie statt der eigentlichen Opfer u. dgl. 4) Ob D u n k e l h e i t eingebrochen ist, wird G^e^m. S c h a b. 35^ab^ Z. 15/16 nach R a b b i J^e^h u ð a im Namen S c h^e^m u e l's so bestimmt: „[Erscheint] e i n Stern, so ist es Tag, wenn 2, so ist es Zwielicht (בֵּין הַשְּׁמָשׁוֹת früher בֵּין הָעַרְבַּיִם), wenn 3, so ist es Nacht". Vgl. dazu auch Lc. 23, 54 καὶ σάββατον ἐπέφωσκεν. 5) דַּי. 6) Das G e s c h i r r s p ü l e n für die Benützung am Sabbat.

verzehnten das Zweifelhafte[1], *und man darf den ʿEruß machen, und man darf warme Speisen einsetzen*[2].

Kapitel III.

Erlaubte und verbotene Geräte zum Warmhalten der Sabbatspeisen.

Auf einen Zweitopfherd[3], *den man mit Stroh oder* Kap. III
mit Stoppeln geheizt hat, darf man gekochte Speise setzen, § 1
[war er] mit Oliventrestern oder mit Holzstücken[4] *[geheizt], so darf man nicht aufsetzen, bis dass man [ihn] ausgeschaufelt, oder bis dass man Asche [darauf] getan hat. Die Schammaiiten sagen: [man darf aufsetzen] warmes Wasser, jedoch nicht gekochte Speise, die Hilleliten aber sagen: warmes Wasser und gekochte Speise. Die Schammaiiten sagen: man darf [das darauf Gesetzte] absetzen, nicht aber wiederaufsetzen, die Hilleliten aber sagen: man darf auch wieder aufsetzen.*
Bei einem Kochofen[5], § 2
den man mit Stroh, oder mit Stoppeln geheizt hat, darf man nicht[s], es sei in ihn hinein, oder auf seine Seiten setzen. Ein Eintopfherd[6], *den man mit Stroh, oder mit Stoppeln geheizt hat, gilt als Zweitopfherd; [war er] mit Oliventrestern, oder mit Holzstücken [geheizt], so gilt er als Kochofen.*
Man darf nicht ein Ei zur Seite eines Wärme- § 3
kessels[7] *legen, damit es gerinne*[8], *und man darf es nicht*

---

1) דְּמַאי, Früchte, von denen zweifelhaft ist, ob sie verzehntet sind. Vgl. Mischna Dammai. 2) In wärmehaltende Stoffe, s. Schab. IV, 1. 3) כִּירָה, richtiger כִּירַיִם Schab. III, 2. 4) Oeltrester oder Holzstücke geben ein kräftigeres, loderndes Feuer, das am Sabbat vermieden wird, s. S. 47 Anm. 1. 5) Der תַּנּוּר hält infolge seiner Gestalt (s. S. 45 Anm. 3) die Hitze mehr zusammen als ein כִּירָה; deshalb benützt man ihn nicht für das Warmhalten der Sabbatgerichte, die schliesslich durch ihn zum Kochen kommen könnten, was gegen den Wortlaut des Back- und Kochverbotes am Sabbat Ex. 16, 23 (P) sein würde. 6) כֻּפָּה ist ein würfelartiges Kochgestell für einen Topf, weshalb seine Wärmekraft grösser ist als die des כִּירָה. 7) מֵחַם. 8) Das würde ja ein Kochen des Eis bedeuten!

in ein Tuch[a]) *zerschlagen*[1]), *Rabbi Jose aber erklärt* [*es*] *für erlaubt. Man darf es nicht in* [*heissen*] *Sand und in Wegestaub einsetzen, damit es gar wird. Es geschah,* § 4
dass Leute von Tiberias[2]) *eine Röhre*[b]) *mit kaltem Wasser in einen Kanal mit warmem Wasser hineinführten*[3]). [*Da*] *sagten zu ihnen Gelehrte: „Wenn am Sabbat, gilt es als warmes Wasser, das am Sabbat warm gemacht ist, es ist verboten beim Waschen und beim Trinken; und wenn am Festtag, gilt es als warmes Wasser, das am Festtag warm gemacht ist, es ist verboten beim Waschen und erlaubt beim Trinken“*[4]).

---

a) סוּדָרִין, auch syr. u. ar., σουδάριον, sudarium Tuch. ין ist hier nicht Pluralendung, sondern = ιν, „der im vulgärgriechischen regelmässigen Verkürzung von ιον“ F. Perles, Orient. Literaturztg. 1907, Sp. 594. b) סִילוֹן, auch syr., σωλήν (Krauss) Rinne, Röhre.

---

1) Man lässt das Tuch in der Sonne heiss werden und zerschlägt das Ei auf das Tuch. Die Ausnützung der Sonnenhitze für Kochzwecke ist also am Sabbat verboten. Mit dem Sonnenlicht verknüpft sich allenthalben viel Aberglaube — vgl. z. B. die Scheu der Essener vor der Sonne (Schürer II, S. 571) — daraus mag sich hier auch der Ursprung des Verbotes erklären. 2) Tiberias in Galiläa, am westlichen Ufer des gleichnamigen Sees, von Herodes Antipas (4 v.—39/40 n. Chr.) gegründet und zu Ehren des Kaisers Tiberius benannt, wurde seit der Zerstörung Jerusalems Zentrum des Judentums. Das Synedrium wurde von Sepphoris nach hier verlegt. Als dann die talmudische Schule von Jamnia nach Tiberias übersiedelte, entwickelte sich hier die jüdische Buchstabengelehrsamkeit zu üppigster Blüte. Hier hat nach den Vorarbeiten Rabbi ʻAḳiβa's und Rabbi Me'ir's Jehuδa han-Nasi ca. 200 die Mischna redigiert, und hier ist im 4. Jahrhundert die palästinensische Gemara abgeschlossen worden. Hier endlich erfolgte im 6.—7. Jahrhundert noch eine grössere Tat: die Feststellung der sogenannten tiberiensischen oder westlichen Punktation, deren sich unsere hebräischen Bibeln im Allgemeinen bedienen. ½ Stunde südlich von Tiberias liegen die berühmten Warmquellen von Tiberias, heute el-chamme, d. i. חַמַּת Jos. 19, 35, 'Αμμαθούς Jos. Antiq. XVIII, 2, 3. 3) Natürlich um es warm zu machen. 4) So auch die Schammaiiten Mischna Beṣa II, 5, nach den Hilleliten darf man mit sol-

Aus einem Miliarum[a]*), das ausgeschaufelt ist*[1]*), darf man am Sabbat trinken, aus einem 'Antiχi*[b]*), obgleich es ausgeschaufelt ist, darf man nicht trinken*[2]*). In einen Wärme-* § 5
kessel, den man ausgeräumt hat, darf man kein kaltes Wasser tun, damit es warm werde, jedoch darf man in ihn, oder in einen Becher, soviel [Wasser] tun, dass es lau wird[3]*). In eine Pfanne*[c]*), und in einen Topf, die man siedend [vom Feuer] genommen hat, darf man nicht Gewürze hineintun*[4]*), jedoch darf man [solches] in eine Schale, oder auf einen Teller tun*[5]*). Rabbi Jehuδa sagt: in alles darf man [Gewürze] tun*[6]*), ausgenommen [in] etwas, worin Essig und Fischlake ist*[7]*).*

Die Sabbatlampe.

Man darf nicht ein Gefäss unter eine Lampe setzen, § 6
um damit Oel aufzufangen[8]*); wenn man aber es noch bei Tage [unter]gesetzt hat, ist es erlaubt. Man darf es nicht benützen, weil es nicht eigens dazu bestimmt ist*[9]*). Man darf eine neue Lampe vom Platz bewegen*[10]*), jedoch nicht eine alte. Rabbi Schim'on*[11]*) sagt: alle Lampen darf man*

a) מוּלְיָר (—יא—), auch syr. u. ar., μιλιάριον, miliarium. b) אַנְטִיכִי nach Dalman (in den Ergänzungen und Berichtigungen seines Lex.) = antiochenisches Gefäss; nach Jastrow = ἀγγοθήκη, ἐγγυθήκη incitega. c) אִלְפָּס (Strack, —פַּ— Dalman, —פֵּ— Jastrow) λοπάς Pfanne.

chem Wasser auch die Füsse waschen. 1) Das Miliarium ist nämlich eine Kochmaschine mit 2 Behältern, einem für Wasser und einem für Kohlen. 2) Die Form des 'Antiχi ist bestritten; wahrscheinlich ist das in ihm gewärmte Wasser heisser als in dem Miliarium. 3) Kaltes Wasser am Sabbat in einen Wärmekessel schütten und es lau werden lassen, ist keine Sünde — wohl aber es warm werden lassen: echt rabbinisch! 4) Es kocht mit auf. 5) In dem das Essen bereitet wird. 6) Auch in jede siedende Pfanne. 7) Schade, dass Jehuδa kein Kochbuch geschrieben hat! 8) Man trifft dann über das Gefäss erst am Sabbat eine Verfügung. 9) Sondern nur zum Verbrennen. 10) Sie hat noch keinen Standort, wohl aber eine alte Lampe. 11) Genauer R. Sch. ben Jochai, 3. Generation

vom Platz bewegen, ausser der Lampe, die am Sabbat brennt. Man darf ein Gefäss unter eine Lampe setzen, um Funken aufzufangen, man darf aber nicht Wasser hineintun, weil es [*sie*] *auslöscht* [1]).

Kapitel IV [2]).

Zum Warmhalten der Sabbatkost erlaubte u. verbotene Stoffe.

Worein darf man einsetzen [3]), *und worein darf man* Kap. IV § 1
nicht einsetzen? Man darf nicht einsetzen: nicht in Oliventrester [4]), *und nicht in Mist, und nicht in Salz, und nicht in Kalk, und nicht in Sand, sie seien feucht* [5]) *oder trocken; nicht in Stroh, nicht in Weinträber, und nicht*

130—160 n. Chr., Strack, Einl.², S. 83. 1) S. Schab. II, 5.

2) Mit der sonstigen Askese des Sabbattages kontrastiert das viele und gute Essen und Trinken (Jub. 2, 21. 50, 9. 10). Die reichlichen Sabbatmahlzeiten sind ein Rest der einstmaligen fröhlichen Opferschmäuse beim Heiligtum. Auch die für die Opferfeste charakteristische Freigebigkeit hat sich erhalten. Man lädt Gäste zu sich. So speist Jesus an einem Sabbat bei einem Oberen der Pharisäer Lc. 14, 1. Woher aber das Essen nehmen für die 3 üblichen Mahlzeiten (סְעוּדוֹת) Schab. XVI, 2? Man behalf sich so, dass man, unter buchstäblicher Observanz des Verbotes des Feueranzündens am Sabbat, die für den Sabbat nötigen Speisen schon am Freitag (und wenn dieser ein Festtag war, am Donnerstag) herrichtete und am Nachmittag, warm vom Ofen genommen, in solchen Stoff einsetzte, der die Speisen bis zum Gebrauch am Sabbat warm erhielt. Das ist die הַטְמָנָה „das Verstecken, Aufbewahren, Einsetzen der Speisen". Wie alt diese Sitte ist, ist unbekannt. Eine gewisse Parallele hat sie an Ex. 16, 23 (P) und 29 (P?), wo das Backen und Kochen des Mannas am Sabbat verboten, aber das Ueberschüssige vom Freitag für den Sabbat beiseite zu stellen (הַנִּיחַ) erlaubt wird (vgl. auch Jub. 50, 9), freilich von einem „Einsetzen der Speisen" in warmhaltende Stoffe nicht die Rede ist — das wird also eine Neuerung sein. 3) Die Töpfe mit den warmen Speisen. 4) Man darf die Speisen nur in solche Stoffe einsetzen, die die Wärme erhalten, aber nicht vermehren, denn sonst würde ja das Verbot des Feueranzündens, Hitzeerzeugens übertreten werden! 5) Feuchter Mist ist bekanntlich heisser als trockener. — Das Ganze ist eine Vorwegnahme der modernen Wärmekisten!

in Wergstücke, und nicht in Kräuter, wann sie feucht sind, jedoch darf man in sie einsetzen [, wann sie] trocken [sind]. Man darf einsetzen in Kleider, und in Früchte[1]*, und in Taubenfedern, und in Werg von Flachs, und in Sägespäne von Zimmerleuten; Rabbi J^e^huδa erklärt [es] für verboten bei feinen [Stoffen] und für erlaubt bei groben. Man darf einsetzen in Felle, und man darf sie*[2] § 2
von der Stelle bewegen, in geschorene Wolle, man darf sie aber nicht von der Stelle bewegen. Wie macht man [es da]? Man hebt den Deckel ab, und sie[3] *fallen herunter. Rabbi 'El'azar ben 'Azarja*[4] *sagt: man neigt den Korb*[a] *zur Seite und hebt*[5] *heraus, damit man nicht [anderswie] heraushebt und ihn [dann] nicht wieder einsetzen kann. [Andere] Gelehrte aber sagen: man darf herausheben*[6] *und wieder einsetzen. Hat man ihn*[7] *nicht noch bei Tage zugedeckt, so darf man ihn nicht zudecken beim Dunkelwerden; hat man ihn zugedeckt, und ist er*[8] *aufgedeckt worden, so ist erlaubt, ihn zuzudecken. Man darf einen Krug*[b] *füllen und ihn unter ein Kissen, oder unter ein Polster setzen*[9].

Kapitel V[10].

Erlaubtes und verbotenes Lastentragen der Haustiere.

Womit darf ein Haustier ausgehen, und womit darf Kap § 1
es nicht ausgehen? Ein Kamel darf ausgehen mit einer

---

a) קוּפָּה = κύπη, cupa Kufe, Tonne? oder ist קו׳ selbst semitisch? Im Ar. ist ḳuffa = Korb (Vogelstein, Landwirtschaft in Palästina zur Zeit der Mišnah, Breslau 1894, S. 65). b) קִיתוֹן κώθων Trinkgeschirr.

---

1) Feldfrüchte, Weizenkörner u. dgl. 2) Die Felle mitsamt den Töpfen. 3) Die Wollflocken. 4) 2. Generation, 90—130 n. Chr. Strack, Einl.², S. 80. 5) Den Topf darin. 6) Ohne den Korb zur Seite zu neigen. 7) Den Topf. 8) Zufällig. 9) Um ihn kühl zu halten? oder umgekehrt, um ihn warmzustellen? 10) Ex. 20, 10 = Deut. 5, 14 wird die Sabbatruhe auch auf die Haustiere ausgedehnt. Wird nun ein solches Tier am Sabbat ins Freie gelassen, so ist dafür zu sorgen, dass es keinen Schaden anrichtet und seinerseits

Kinnkette [a]), und eine Kamelstute mit einem Nasenring [1]), und ein lykaonischer (?) [b]) [Esel] mit einem Halfter [c]), und ein Pferd mit einer Halskette, und alle [Tiere], die eine Halskette tragen [2]), dürfen mit einer Halskette ausgehen und mit einer Halskette geführt werden, und man darf sie [3]) besprengen und untertauchen an ihrem Ort. Ein Esel darf § 2
ausgehen mit einer Decke [4]), wann sie an ihm festgebunden ist [5]), Böcke dürfen ausgehen [mit] verbunden[em Glied] [6]), und Mutterschafe dürfen ausgehen [mit] herauf- [7]) [oder] heruntergebunden[em Schwanz] und [mit einer Decke] um-

---

a) אַפְּסָר φάλιον Kinnkette; das Wort ist aber wohl persisch; im Syrischen 'aφsara. b) לִיבְדְּקָם, in der Berliner Handschrift לְבְדְּקָם (s. Strack), לִיבְדְּקוֹם bei Jastrow, soll nach Strack und Jastrow u. a. = „libyscher [Esel]" sein. Aber Libyen ist = לוּב und libysch = לוּבִי. Richtiger wird die Annahme von Krauss a. a. O. II, 306—308 sein, dass ליבדקם und seine Varianten Korruptel sei aus לוּנִיקוֹם (לְקוֹנִיקוֹם Dalman), lykaonisch, wofür auch die von Krauss mitgeteilte Variante לנדקם spricht. Die phrygischen und lykaonischen Wildesel waren nach Varro und Strabo als Zuchttiere gesucht (Krauss S. 307). c) פְּרוּמְבְּיָא φορβειά Halfter.

---

den Sabbat bricht. Alles was dazu dient, es in Schranken zu halten, darf es anhaben, und gilt nicht als getragene Last. Nur eigentliche Lasten darf es nicht tragen. Daher behandelt Kapitel V, 1—2 das Erlaubte und 3—4 das Verbotene. 1) Das Weibchen ist wilder als das Männchen. 2) Etwa Jagdhunde. 3) Die Halskette, wenn sie, etwa durch Berührung eines Toten, unrein geworden ist. Eine solche Halskette wird in genannter Weise unrein nicht, weil sie zu dem Haustier gehört, sondern weil der Mensch daran das Tier führt — sie ist also unrein nicht mit Rücksicht auf das geführte Tier, sondern auf den Führer. Man reinigt die Kette, indem man sie nicht von ihrem Ort, am Halse des Tieres, entfernt, sondern das Tier etwa bis an den Hals ins Wasser treibt — ist dann aber die Sabbatruhe für das Tier streng gewahrt? 4) Gemara Schab. 53ª Z. 26 חֲמָרָא אֲפִילוּ בִּתְקוּפַת תַּמּוּז קְרִירָא לֵיהּ „Der Esel friert auch zur Zeit der Sommersonnenwende". 5) Am Freitag Nachmittag. 6) Das Verbot, am Sabbat eheliche Gemeinschaft zu pflegen (s. S. 41 Anm. 3), ist hier auch auf die Tiere ausgedehnt. 7) Um von den Böcken besprungen werden zu können, oder nicht.

hüllt[1]), und Ziegen [mit] eingewickelt[em Euter]. Rabbi Jose erklärt [es] für verboten bei allen[2]), ausser [bei] den umhüllten Mutterschafen, Rabbi J^ehuda sagt: Ziegen dürfen ausgehen [mit] eingewickelt[em Euter], [wenn es] um [die Milch] auszutrocknen, jedoch nicht [, wenn es] um die Milch [zu erhalten, geschieht]. Und womit darf [ein Haustier] § 3
nicht ausgehen? Ein Kamel darf nicht ausgehen mit einem [in den Schwanz gebundenen] Zeugfetzen[3]), nicht [mit] gebunden[en Vorderfüssen], und nicht [mit] zusammengebunden[em Vorder- und Hinterfuss][4]), und ebenso alle übrigen Haustiere. Man darf Kamele nicht eins ans andere binden[5]) und [sie] führen, jedoch darf man [die einzelnen] Stricke in seine Hand nehmen, nur darf man aber [sie] nicht zusammenwickeln[6]). Ein Esel darf nicht ausgehen mit einer § 4
Decke, wann sie nicht an ihn festgebunden ist, und nicht mit einer Schelle[7]), obgleich sie zugestopft ist, und nicht mit

---

1) Um feine Wolle zu gewinnen. 2) Rabbi Jose hält die genannten Dinge für eine Last oder Belästigung für die Tiere. 3) Man vergleiche etwa das den Pferden in den Schwanz gebundene Strohseil. Es handelt sich dabei gewiss um einen Aberglauben. Auch der Araber hängt seinen Pferden Silber- und Goldplättchen an, oder den Kamelen bunte Lappen (Wellhausen, Reste², S. 165) — die Tiere sollen dadurch gefeit werden! 4) Damit die Tiere nicht fortlaufen. 5) Nach Rabbi 'Aschi († 427, Strack, Einl.², S. 92/3) „weil es scheinen würde, als ginge man zu Markt“ (לְחַנְוָא) Gem. Schab. 54^ab Z. 7. Das ist in der Tat relativ richtig: Kaufen und Verkaufen ist am Sabbat verboten Am. 8, 5; Jes. 58, 13.; Neh. 10, 32; 13, 15 ff. Jub. 50, 8, wie auch manche Araber während der heiligen Festfeier in Mekka keinen Handel trieben (Wellhausen, Reste², S. 246). Aber wenn die Tiere zu Markte getrieben werden, ist erst recht nötig sie zu feien, damit sie einen hohen Kaufpreis erzielen! 6) Leicht könnte man einen linnenen und einen ledernen Strick zusammenbinden, was gegen das Verbot wäre, zwei Gattungen (כִּלְאַיִם) zu vermischen Lev. 19, 19. Deut. 22, 9, vgl. auch den Mischnatractat Kil'ajim. Ist solche Vermischung am Werktag verpönt, wie viel mehr am Sabbat! 7) Die Schelle ist „tönender Schmuck“, der die Geister bannt. Vgl. die Schellen der Rosse in der messianischen Zeit, die die Aufschrift tragen: „dem Jahwe heilig“ Sach. 14, 20.

einer Leiter [1]) auf seinem Halse, und nicht mit einem Riemen [2]) an seinen Füssen. Hühner dürfen nicht ausgehen mit Bändern [3]), und nicht mit Riemen an ihren Füssen. Böcke dürfen nicht ausgehen mit einem Wagen [4]) unter ihrem Fettschwanz, und Mutterschafe dürfen nicht ausgehen mit einem Niesspahn [?] [5]), und ein Kalb darf nicht ausgehen mit einem Maulkorb [a]), und eine Kuh nicht mit einer Igelhaut [6]), und nicht mit einem Riemen zwischen ihren Hörnern. Die Kuh [7]) des Rabbi 'El'azar ben 'Azarja ging mit einem Riemen zwischen ihren Hörnern aus, was nicht im Willen [mancher] Gelehrter war.

---

a) גִּימוֹן (גֵּ׳ Dalman) κημός Maulkorb.

---

1) Eine leiterartige Vorrichtung, um den Esel zu hindern, sich eine Wunde aufzukratzen, Gem. Schab. 54ᵇ Z. 27/8. 2) Um ihn am Fortlaufen zu hindern. 3) Die man den Hühnern anbindet, um sie von einander zu unterscheiden. 4) Damit die Böcke der Fettsteissschafe ihren schweren und wertvollen Fettschwanz (אַלְיָה Ex. 29, 22; Lev. 3, 9 u. ö.) nicht beschmutzen, oder am Boden wundreiben, wird ihnen ein Wägelchen untergebunden. 5) Die Gᵉmara gibt Schab. 54ᵇ Z. 4—16 drei verschiedene Erklärungen für חֲנוּנוֹת. 1) Dem neugeschorenen Schaf legt man ein Bündel in Oel getauchter Wolle auf die Stirn, dass es sich nicht erkälte; 2) einem gebärenden Schaf legt man ein Bündel geölter Wolle auf die Stirn und eins auf den Muttermund, damit es sich erwärme; 3) von einem in den Küstenländern vorkommenden Baum חנון nimmt man Spähne und legt sie den Mutterschafen in die Nase, damit sie niesen, und so die Würmer aus dem Kopf fallen; bei den Widdern sei dies nicht nötig, da diese sich stiessen, so dass die Würmer von selbst herausfielen. 6) Eine solche Haut legt man der Kuh ums Euter, um es vor wirklichen oder eingebildeten Milchsaugern zu schützen. 7) Nach der Gᵉmara Schab. 54ᵇ Z. 25/6 gehörte die Kuh gar nicht dem 'El'azar, sondern seiner Nachbarin; jedoch, weil er der Kuh nicht wehrte, wurde sie nach ihm genannt und so zur Paradekuh erhoben!

Kapitel VI[1]).

Verbotenes und erlaubtes Lastentragen der Frauen, Männer, Krüppel und Kinder.

Womit darf eine Frau ausgehen, und womit darf Kap. V § 1

1) In der antiken Religion ist auch die Kleidung von Bedeutung. Allerlei Zauber verbindet sich damit. Ist doch Gen. 3, 21 die Gottheit selbst die Erfinderin der Kleider. Der Rock macht den Mann, aber der Rock nimmt auch die Eigenschaften des Trägers an. Wollte der alte Hebräer seinem Gott beim Fest sich nahen, so legte er das Haus- und Arbeitsgewand ab. Der Alltagsmensch sollte mit dem Heiligen sich nicht berühren. Man wechselte, wie der Araber beim heiligen Umlauf, die Kleider Gen. 35, 2, oder man wusch sie Ex. 19, 10; ebenso nach jedem besonderen kultischen Gebrauch Lev. 6, 20; 16, 26. 28. Da man die Schuhe im Allgemeinen nicht waschen konnte, legte man sie vor dem Heiligtum lieber ganz ab Ex. 3, 5. Jos. 5, 15. Auch die Kleidung, die man auf heiligem Gebiet benützt, wird heilig, verfällt der Gottheit. Deshalb verrichteten die heidnischen Beduinen den Umlauf um die Ka'ba nackt, oder in heiligen Gewändern, die sie sich liehen. So borgen sich die Israeliten von den Aegyptern Festkleider Ex. 12, 35, oder so erhalten die Verehrer des tyrischen Ba'al in Israel wie gelegentlich auch die heidnischen Araber bei ihren Heiligtümern, Priestergewänder 2 Kön. 10, 22 (Wellhausen, Reste ar. Heident.[2], S. 56, 193 ff., Smith-Stübe, Religion der Semiten, 1899, S. 116, 118). Oder so legt David die eigenen Kleider ab und den priesterlichen Ephod an, als er vor der Lade tanzt 2 Sam. 6, 14. Saul reisst in heiliger Raserei sich die Kleider vom Leibe 1 Sam. 19, 24. Männer und Weiber legen für den Besuch der heiligen Stätte silbernen und goldenen Schmuck an Ex. 11, 2; 12, 35, besonders aber die Weiber Hos. 2, 15. Nach beendigter Feier legt man den Schmuck ab Ex. 33, 6. Auch die Trauer ist heilige Zeit. Man zerreisst die Kleider, legt ein härenes Gewand an Gen. 37, 34; Jes. 15, 3. In höchster Not zerreisst auch der Araber das Gewand. Die Farben haben Bedeutung. In der Trauer geht man in dunklen Gewändern Jes. 50, 3; Hi. 30, 28. Für gewisse Tage sind also besondere Kleider religiöse Vorschrift. An den Siebnertagen des Elul darf der babylonische König den Leibrock nicht wechseln und keine weissen Kleider anziehen (Bohn S. 41). Am 12. X. dürfen glänzende Gewänder nicht angelegt werden (Bohn S. 56). Bei religiösen Sekten sind besondere Ordenskleider be-

sie nicht ausgehen? Eine Frau darf nicht ausgehen: nicht mit wollenen Bändern, und nicht mit leinenen Bändern,

---

liebt: für die Essener z. B. ist das weisse Gewand Sitte. Wer in den Krieg, oder auf die Jagd zieht, legt dafür eigene Gewänder an, die er ausserhalb dieser Zeit nicht tragen darf: sie nützen sich ab; schlimmer aber ist: ihre Schutz- und Glückskraft geht für den Träger verloren. Denn auf die Kleider überträgt sich etwas von dem Wesen der Gottheit, der zu Ehren sie getragen werden. In den Waffen z. B. wohnt etwas von der Kraft des Kriegsgottes u. s. w. Daher kommt es darauf an, dass man für wichtige Zeiten und Orte die richtige Wahl der Kleider trifft je nach dem Beherrscher von Zeit und Ort. Für das Kriegsgeräte nennt das Spätjudentum den abgefallenen Engel ʿAzazel den Entdecker Hen. 8, 1. So hat jedes von der Alltagstracht unterschiedene Kleidungsstück seinen besonderen Schutzpatron und seine besondere Wirkungskraft. Der Schleier schützt gegen den bösen Blick. Amulette werden an Fuss, Hand und an und auf dem Kopf getragen. Besonders müssen sie die Oeffnungen des Körpers gegen die Dämonen feien: der Ohrring, oder die Wolle: das Ohr, der Nasenring: Nase und Mund; letzteren desinfiziert auch die Riechpille u. s. w. Es gibt Amulette oder Talismane in Form von Gehängen, Ringen, Arm-, Fuss-, Halsbändern, Gürteln, Schärpen, Schnüren — das ist alles internationales Gut. In diesen weiten Rahmen wollen auch die Kleidervorschriften für den Sabbat Schab. Kap. VI gestellt sein. Denn der Sabbat ist der dem „Jahwe heilige“ Tag. Am Sabbat, als dem Tage des Herrn, dürfen nur solche Gewänder getragen werden, die dem Herrn genehm sind — alles andere muss gemieden werden. Hier liegt, wie auch in den ausserjüdischen religiösen Kleidervorschriften, wirklich ein religiöses Motiv vor: man unterwirft sich dem Willen der Gottheit selbst in der Kleiderwahl! Die allgemeine Festkleidung für den Sabbat wird nicht weiter beschrieben, sie gilt als bekannt. Vgl. I, 8. 9. Nur Strittiges wird bestimmt. In der Systematisierung dessen nun, was geboten, erlaubt oder verboten ist, herrscht, wie auch in anderen Religionsgesetzen, oft Willkür. So wird z. B. das Tragen von Amuletten am Sabbat im Allgemeinen verpönt: der heidnische Ursprung der Amulette rechtfertigt das Verbot. Auch bei den alten Babyloniern wird von dem Vollmondstag Zauberei ferngehalten (Winckler, Religionsgeschichtler, S. 61). Aber § 10 z. B. erlaubt Rabbi Jose einige Schutzmittel, die von anderen Weisen verboten werden. Oder § 3 verbietet Me'ir u. a. Gewürzpille (?)

und nicht mit einem Riemen auf ihrem Kopf[1]), und sie darf nicht damit baden, bis dass sie sie löst, nicht mit einem Stirnband[2]), und nicht mit einem Kopfschmuck (?)[a]), wann sie nicht angenäht sind[3]), und nicht mit einem Haar-

a) סַנְבּוּטִין, Var. סַרְבּוּ׳ u. סַרְבִּי׳, nach Krauss und Dalman Fehler für סְבְרִיקִין σουβρικός Obergewand, was aber hier nicht passt; es ist gewiss ein griechisches Fremdwort, worauf die Endung ־ין weist, etwa = Kopfschmuck (?).

---

und Riechfläschchen, die von anderen Weisen erlaubt werden. Auch streitet man § 5 über einen eingesetzten und einen plombierten Zahn, ob erlaubt oder nicht erlaubt! Was dem einen mit seiner Religion verträglich gilt, gilt dem anderen für verboten. Bei der Frage, ob Waffen am Sabbat getragen werden dürfen, ist völlig vergessen, dass am Sabbat einst nicht gekämpft wurde, weshalb eben an diesem Tage keine Waffen getragen wurden, und ist das Ganze unter dem akademischen Gesichtspunkte, ob die Waffen eine Zier oder Unzier seien, behandelt. 1) Bänder und Riemen dienen zum Flechten der Haare. — Bezüglich der Frisur der Männer und Weiber, Erwachsener und Kinder nahmen es die alten Araber im profanen Leben wie in Festzeiten sehr peinlich (Wellhausen, Reste², S. 197 f.). Gewisse arabische Stämme, so die Hums von Mekka, trugen während der heiligen Zeit kein Zeug von Wolle oder Haar (Wellh. S. 245). Beim Verbot der Bänder und Riemen wird es sich speziell um irgend welchen Flecht- und Bindezauber handeln, der untersagt wird. Auch dass eine Frau mit solchem Schmuck nicht ins Bad steigen darf, wird auf irgend einem Aberglauben beruhen. Nach der Gemara Schab. 57[a b] Z. 4 geben die „Gelehrten" als Grund des Verbotes an, dass die Frau, wenn sie badet und die Bänder und Riemen ablegt, sie leicht 4 Ellen in öffentliches Gebiet trägt s. S. 37 Anm. 3. Rabe und Sammter akzeptieren diesen Grund: er mag für das System der Mischnalehrer zutreffen, erklärt aber die Sitte selbst nicht. 2) טוֹטֶפֶת (vgl. dazu טֹטָפֹת Stirnbänder der Männer, wovon tätowieren kommen soll) wird Gemara Schab. 57[b] 58[a] Z. 5—9 erklärt 1) durch חוּמַרְתָּא דִקְטִיפְתָּא „Balsamkapsel", 2) איפדיינו l. אַפְּוּזַיְנֵי, אַפּוּזַיְנֵי (Jastrow), od. אַפּוּזִינָא (Dalman) ὀφιανός „Lavaglas". Nach der Gem. reicht טוטפת von einem Ohr zum anderen, hingegen סנבוטין bis zu den Wangen (s. a). 3) Etwa an die Haube. בזמן שאינן תפורין bezieht sich auf טוטפת und סנבוטין, denn letzteres ist kein Plural; vgl. auch VI, 5.

netz auf einen öffentlichen Platz [a]), und nicht mit einer goldenen Stadt [1]), und nicht mit einer Halskette [b]), und nicht mit Nasenringen, und nicht mit einem Ring, auf dem kein Siegel ist [2]), und nicht mit einer Nadel, die undurchlocht ist [3]); wenn sie aber damit ausgegangen ist, so ist sie kein Sündopfer schuldig [4]). Ein Mann darf nicht aus- § 2
gehen mit einer genagelten Sandale [c]) [5]), und nicht

a) ברשות הרבים: Eine Frau darf sich mit all den genannten Gegenständen nicht am Sabbat auf öffentlichem Platz zeigen. b) קְטָלָה (Strack), קַטְלָא, קָטֶלָה (Dalman), קַטְלָה (Jastrow) κατέλλα, catella Halskette. c) סַנְדָּל, auch syr., σάνδαλον Sandale.

1) Die „goldene Stadt" wird in der G^e^mara Schab. 59[ab] Z. 17 gewiss richtig durch כְּלִילָא „Diadem" erklärt; etwa ein Diadem in der Gestalt einer Stadtmauer, d. i. einer Mauerkrone. Wenn in der Gemara Z. 14/15 einzelne behaupten, das Diadem sei verboten, weil seine Besitzerin leicht versucht sein könnte, es abzunehmen und ihren Bekannten zu zeigen, so bestätigt sich hier wieder, wie verständnislos jene Männer dem Verbot gegenüberstanden. Gewisse Schmuckgegenstände reizen irgend einen Dämon, wie umgekehrt eine christliche Frau beim Beten oder Weissagen „wegen der Engel" (διὰ τοὺς ἀγγέλους) 1 Kor. 11, 5. 10 ihr Haupt bedecken soll. 2) Halskette, Nasenringe und Ring kommen als Amulette in Betracht. Ein Ring, in den kein Siegel gestochen ist, ist sozusagen herrenlos: leicht nimmt von ihm ein Dämon Besitz, und der Ring kann nun zu einem gefährlichen Gegenstand werden. 3) Auch hier ist irgend ein Zauber im Spiel. 4) Daraus geht hervor, dass alle Verbote in § 1 nicht mehr streng gehandhabt werden. Charakteristischer Weise sind die jüdischen Frauen wie auch die arabischen für Schmuck- und Zaubergegenstände mehr als die Männer empfänglich — wenigstens werden weit mehr Toilettengegenstände der Frauen als der Männer aufgezählt. 5) Zur Erklärung der u. a. auch dem Origenes bekannten jüdischen Sitte, dass am Sabbat die Männer keine benagelten Sandalen tragen (Schürer a. a. O., S. 474 Anm. 27) gibt die G^e^m. Schab. 60[ab] Z. 8—28 folgendes: In der Zeit der Religionsverfolgung hatten sich am Sabbat in einer Höhle, bzw. in einem Bethaus Juden befunden, die benagelte Sandalen trugen. Als sie plötzlich meinten, sie würden überfallen, sei ein grosses Gedränge entstanden, so dass infolge der benagelten Sandalen viele Juden getötet wurden! Seit-

mit einer einzigen[1]), wann er an seinem Fuss keine Wunde hat, nicht mit einer Gebetskapsel[2]), und nicht mit einem Amulett[a]), wann es nicht von einem als tüchtig anerkannten Mann stammt, und nicht mit einem Panzer[3]),

a) קְמִיעַ (Strack), קָמֵיעַ (Jastrow, —מִי— Dalman), auch syr., Amulett, Kamee.

---

dem sei verordnet worden, dass niemand mehr mit benagelten Schuhen ausgehe. Sollte nicht vielmehr die benagelte Sandale als Kriegsschuh verboten sein (s. S. 61), oder weil sie mehr Geräusch macht als eine ungenagelte (s. VII, 2, Nr. 38)? Nachher streiten in der G^e mara Z. 29 f. die Gelehrten noch, wie viele Nägel eine Sandale zum Schmuck haben darf! 1) In der etwa ein Narr herumläuft. 2) תְּפִלָּה φυλακτήριον Mt. 23, 5, ein die bösen Geister verscheuchendes Schutzmittel. 3) Das Verbot am Sabbat Panzer, Helm und Beinschienen zu tragen (vgl. auch § 4), ist ein Rest des ehemaligen Verbotes am Sabbat zu kämpfen Jubil. 50, 12. Vgl. dazu Charles, a. a. O. S. 261. Dieses Verbot wurde strenge befolgt bis in die Zeit des Ausbruchs des Makkabäischen Freiheitskrieges 1 Mak. 2, 31—38; 2 Mak. 6, 11; 15, 1. Jos. Antiq. XII, 6, 2 (und auch gelegentlich später noch Antiq. XIII, 12, 4. XVIII, 9, 2). Aber während des Kampfes mit den griechischen Syrern entschlossen sich die makkabäischen Führer, sich und die Ihren von dem Kampfverbot am Sabbat zu befreien und am Sabbat zu den Waffen zu greifen, wenn sie angegriffen würden 1 Mak. 2, 41, also in der Defensive sich befänden 9, 44. Jos. Antiq. XII, 6, 2; 3. Die eigentliche Offensive sollte vermieden werden 2 Mak. 8, 26. So verfuhren die Juden, als Pompejus 64 v. Chr. Jerusalem belagerte, und verteidigten sich demgemäss am Sabbat Antiq. XIV, 4, 2. Aber während der Kämpfe mit den Römern 66—70 n. Chr. entbrannte der Hass gegen die Heiden derart, dass die Juden auch am Sabbat zum Angriff gegen die Feinde übergingen Jos. Bell. jud. II, 19, 2. G^em. Schab. 19^ab Z. 4—6 wird als Ansicht der Rabbinen mitgeteilt: „Man darf keine Städte der Nichtjuden belagern weniger als 3 Tage vor Sabbat, hat man aber angefangen, so unterbricht man nicht, und so pflegte Schammai zu sagen: bis sie fällt (Deut. 20, 20) selbst am Sabbat". Auch der Krieg untersteht im Altertum wie noch heute bei Naturvölkern gewissen religiösen Vorstellungen, sowohl was die Personen u. näheren Umstände, als auch den Ort und die Zeit betrifft. Deut. 20, 5—7 werden z. B. die Männer, die ein neues Haus gebaut, aber noch nicht eingeweiht, einen neuen Wein-

und nicht mit einem Helm[a]), und nicht mit Beinschienen; wenn er aber [damit] ausgegangen ist, so ist er kein Sünd-

a) קַסְדָּה, auch syr., (κασσίς), κασσίδιον, cassis, —idis, Helm.

berg gepflanzt, aber noch nichts von ihm geerntet, oder ein Weib sich verlobt, aber es noch nicht heimgeführt haben, vom Kriegsdienst ausgeschlossen. Das geschah gewiss nicht aus purer Menschenfreundlichkeit, sondern weil diese Personen unter dem Einfluss besonderer Geister stehen, durch die sie verhindert werden, dem Kriegsgott recht zu folgen (vgl. Schwally, Semit. Kriegsaltertümer 1901 S. 74 ff.). Gewisse Omina sind für den Verlauf einer Schlacht entscheidend: Gestirne, Wolken, Vögel, die Oertlichkeit — man braucht sich nicht erst ins Altertum zu vergraben, um Beispiele zu haben! Und ebenso sind auch manche Tage und Zeiten für das Kämpfen gefürchtet oder gemieden. So bestand für den König in Babylonien das Verbot, an den Siebnertagen des Elul einen Wagen zu besteigen: man hat dabei nicht nur an einen Spazier-, oder Jagdwagen, sondern auch an den Kriegswagen zu denken (Bohn, S. 41. 56). Für die alten Araber ist der Monat Radschab der „taubstumme“ Monat, weil er Waffenlärm und Kriegsgeschrei nicht hört (Wellhausen, Reste^2 S. 98). Im Zustand der Heiligung tragen die Araber keine Waffen (Wellhausen, Reste^2 S. 122). Für die Juden ist schliesslich der Sabbat ein ominöser und verbotener Tag für das Kriegführen geworden: man rührte an diesem Tage keine Waffen an, weil sie kein Glück brachten! Deshalb mied man auch am Sabbat alles kriegerische Gepränge u. dgl. Dass das aber nicht immer schon so bei den Israeliten war, zeigt 2 Kön. 11: In der mittleren Königszeit ist es Sitte, dass $^2/_3$ der königlichen Posten am Sabbat nach dem Tempel auf Wache ziehen. Ja der Oberpriester von Jerusalem, Jojada, hält es nicht für Sünde, und kein Mensch klagt ihn an, dass er am Sabbat durch die königlichen Wachen die Königin Athalja ermorden lässt. Und wohl an demselben Tage macht sich das Volk auf, zerstört den Baalstempel in Jerusalem und erschlägt den Priester Mattan. Das wäre alles nicht möglich gewesen, wenn damals bereits die strengen Sabbatvorschriften betreff des Kämpfens, oder betreff der Fernhaltung alles dessen, was irgendwie an eine militärische Schaustellung erinnern könnte, bestanden hätten. Das Alter des Verbotes, am Sabbat zu kämpfen, ist unbekannt. Es mag in der Zeit der zunehmenden Sabbatobservanz, also seit dem Herrschendwerden P's aufgekommen sein. Die erste Durchbrechung des

opfer schuldig. Eine Frau darf nicht ausgehen mit § 3
einer durchlochten Nadel, und nicht mit einem Ring, auf
dem ein Siegel ist, und nicht mit einem Halsband[a]), und
nicht mit einer Gewürzpille (?)[b]), und nicht mit einem
Riechfläschchen[c])[1]); wenn sie aber [damit] ausgegangen ist,
so ist sie ein Sündopfer schuldig: [so] die Worte Rabbi
Me'ir's[2]), [andere] Gelehrte aber erklären [sie] für frei bei
Gewürzpille (?) und Riechfläschchen. Ein Mann darf nicht § 4
ausgehen: nicht mit einem Schwert, und nicht mit einem
Bogen, und nicht mit einem Schild[d]), und nicht mit einem
Spiess, und nicht mit einer Lanze; wenn er aber [damit]
ausgeht, so ist er ein Sündopfer schuldig[3]). Rabbi 'Eli-
'ezer sagt: es sind für ihn Putzsachen, [andere] Gelehrte aber

a) כּוֹכְּלִיָר, auch syr., κοχλιάριον Löffel, Halsband, Kranz; nach der G^e^m. Schab. 62[ab] Z. 2 מַכְבַּנְתָּא Halsband, Brosche, Schnalle. b) כּוֹכְלֶת nach Strack = κοχλίας, etwas schneckenartig Gerundetes; Jastrow und Dalman vokalisieren כּוֹכֶלֶת = Riechpille; Goldschmidt hat כּוֹבֶלֶת, was von der G^e^m. Schab. 62[ab] Z. 3 mit חוּמַרְתָּא דְפִילוֹן Phyllon- (= φύλλον) Kugel erklärt wird; vgl. dazu Krauss sub פִּילוֹן.
c) פְּלְיָיטוֹן (פּוֹ) φολιᾶτον, foliatum wohlriechende Salbe. d) תְּרִים θυρεός Schild.

Verbotes ist aus der Makkabäerzeit bekannt. Dass die Formulierung des Verbotes, kriegerische Tracht am Sabbat zu tragen, weit von der ehemaligen Praxis absteht, beweist u. a. der Umstand, dass am Schlusse nach der Aufzählung der verbotenen Dinge es heisst: wer aber schliesslich am Sabbat einen Helm od. dgl. trägt, der braucht kein Sündopfer zahlen. In § 4 endlich wird darüber gestritten, ob die hier verbotenen Waffen mehr als Zier oder als Unzier für den Sabbat zu betrachten seien. 1) Parfüm spielt im antiken Kult eine grosse Rolle: dies und das ist da geboten und dort verboten, in der Wahl herrscht auch hier oft Willkür. Der eine Geist hat eine feinere Nase als der andere. Parfüm ist u. a. bei den heidnischen Arabern in der Trauer, oder in der heiligen Zeit verboten (Wellhausen, Reste[2], S. 182, 245). 2) Schüler 'Aḳiβa's, 3. Generation von 130—160, s. Strack, Einl.[2], S. 83, vgl. auch S. 53 Anm. 2. 3) Wer Schutz- und Trutzwaffen am Sabbat trägt, wird schwerer bestraft als der, der Panzer, Helm, oder Beinschienen anlegt (s. § 2).

sagen: sie gereichen ihm nur zur Schande, denn es heisst: „Und sie werden ihre Schwerter zu Pflugscharen umschmieden und ihre Lanzen zu Winzermessern“ [1]. Ein Knieband ist rein, und man darf damit am Sabbat ausgehen; Kniekettchen [2]) nehmen Unreinheit an, und man darf damit nicht ausgehen. Eine Frau darf ausgehen mit Bän- § 5
dern von Haar, sei es vom eigenen, sei es von dem ihrer Nachbarin, sei es von dem eines Haustieres, und mit einem Stirnband, und mit einem Kopfschmuck (?), wann sie angenäht sind, und mit einem Haarnetz, und mit einer fremden Locke in den Hof, und mit Werg in ihrem Ohr, und mit Werg in ihrer Sandale, und mit Werg, das sie für ihre Menstruation bestimmt hat, mit einem Pfefferkorn, und mit einem Salzkorn, und mit jeder Sache, die sie in ihren Mund stecken kann, nur dass sie [sie] nicht erst am Sabbat hineinsteckt, wenn sie aber herausfällt, so darf sie [sie] nicht wieder hineinstecken. Einen eingesetzten Zahn und einen goldenen Zahn [3]) erklärt Rabbi für erlaubt, [andere] Gelehrte aber erklären [sie] für verboten. Man § 6
darf mit einem Sela' [4]) auf einer Verhärtung ausgehen; Mädchen dürfen ausgehen mit Bändern, sogar mit Holzstückchen in ihren Ohren [5]), Araberinnen [6]) verschleiert,

1) Jes. 2, 4. Gereichten die Waffen zur Zier, so würde man sie nicht in der messianischen Zeit abschaffen. 2) Vgl. Jes. 3, 16. Kommt bei dem Verbot der Knie-, Fuss- oder Schrittkettchen nicht besonders das Klirren in Anschlag? Alles Geräusch soll am Sabbat vermieden werden, vgl. V, 4. 3) Auch an das Tragen eines falschen, oder mit Gold plombierten Zahnes am Sabbat müssen sich bestimmte abergläubische Vorstellungen geknüpft haben: man wird etwa befürchtet haben, einen solchen Zahn am Sabbat zu verschlucken, oder zu verlieren u. dgl.
4) Ein Geldstück = 1 „heiliger Schekel“ (שֶׁקֶל הַקֹּדֶשׁ). Das Geldstück wird etwa als Heilmittel auf ein Hühnerauge gelegt: man kauft die Krankheit dem Dämon ab! 5) Die Mädchen tragen Bänder und Holzstückchen in den gestochenen Ohrlöchern, um sie offen zu halten, bis die Ringe hineinkommen können.
6) D. h. arabische und nachher medische Jüdinnen.

und M e d e r i n n e n [mit] angeheftelt)[em Umhang] [a] [1]), und [ebenso] jedermann, nur dass [die] Gelehrten von dem [gewöhnlich] Vorkommenden [2]) reden. Sie darf [den Umhangszipfel] § 7
über einen Stein, und über eine Nuss, und über eine Münze wickeln, nur darf sie [ihn] aber nicht erst am Sabbat umwickeln. Ein A m p u t i e r t e r darf mit seiner Stelze aus- § 8
gehen: [so] die Worte R a b b i J o s̱ e's [b]), R a b b i M e ' i r aber erklärt [es] für verboten. Wenn sie aber ein Behältnis zur Aufnahme von Lappen hat, so ist sie [ver]unrein[igungsfähig] [3]). Seine S t ü t z p o l s t e r sind [ver]unrein[igungsfähig] durch Druck [4]); man darf aber damit ausgehen am Sabbat, und man darf damit eintreten in den Tempelvorhof [5]). Ein Stuhl [und] seine Stützpolster [6]) sind [ver]unrein[igungsfähig] durch Druck, und man darf nicht damit ausgehen am Sabbat, und man darf nicht damit eintreten in den Tempelvorhof. 'Onḳaṭmin (?) [c]) sind

a) Von פִּרְפָּא = πόρπη Haken, Spange wird ein Verb פַּרֵף „befestigen anhefteln" abgeleitet. b) Einige Textzeugen stellen die Namen Jos̱e und Me'ir um, vgl. S t r a c k. c) אַנְקַטְמִין ist von zweifelhafter Bedeutung; nach S t r a c k, D a l m a n und K r a u s s ὄνος κατ' ὦμον (= חמרא דאכפא? G^e^m. Sab. 66 [a b] Z. 15 Rabbi 'Abbahu, S t r a c k, Einl.². S. 90) „Eselsfigur, von Possenreissern auf der Schulter getragen und, mit bunten Zeugen behängt, zur Belustigung dienend" (S t r a c k). Doch will das wenig hier passen. Man würde eher an ein künstliches Glied eines Krüppels denken.

1) Der eine Zipfel des Umhangs oder Tuchs wird über einen Stein, oder eine Nuss gewickelt, so dass eine Art Knopf entsteht, aus dem anderen Zipfel wird eine Schleife gebildet, die als Knopfloch dient.
2) D. h. von dem, was wirklich Mode ist. 3) Ein hölzernes Gerät, das eine Höhlung hat, um etwas aufzubewahren, wird nach Mischna K e l i m II, 1 durch Berührung unrein. 4) Wer einen Eiterfluss oder dgl. hat, זָב ist, verunreinigt alles, worauf er einen Druck (מִדְרָס) ausübt, also alles, worauf er sitzt, liegt oder steht u. s. w., vgl. Mischna Z a β i m II, 4. 5) In S c h u h e n darf man nicht zum Heiligtum kommen — das gilt für den M o s l i m wie für den J u d e n, vgl. schon Ex. 3, 5 — Mischna B ᵉ r a χ o ϑ IX, 5 Ende. Der S t e l z f u s s wird aber nicht als Schuh angesehen. 6) Gedacht ist an einen S e s s e l, dessen sich ein Krüppel statt der Füsse bedient, während an die Hände zum Fortrutschen Stützpolster gebunden sind.

rein, man darf aber damit nicht ausgehen. Söhne dürfen § 9
ausgehen mit Binden [1]), und Prinzen mit Schellen [2]), und [ebenso] jedermann, nur dass [die] Gelehrten von dem [gewöhnlich] Vorkommenden reden. Man darf ausgehen mit einem § 10
Heuschreckenei [3]), und mit einem Fuchszahn [4]), und mit einem Nagel von einem Gehenkten [5]), weil [sie als] Heilmittel [dienen]: [so] die Worte Rabbi Jose's, Rabbi Me'ir erklärt [es] für verboten auch am Werkeltag, weil [es] Sitten des Amoriters [6]) [seien].

Kapitel VII.

Grundgesetz über das Strafmaass [7]).

Eine wichtige Regel hat man in betreff des Sabbat Kap. VII § 1

---

1) Die Binden dienen als Amulette, Schutzmittel gegen bösen Blick, Krankheiten u. dgl. Die Gem. Schab. 66ab Z. 19—28 gibt 2 Erklärungen: 1) = Binden aus Krapp (פּוּאָה), 2) der Vater bindet den Riemen seines rechten Schuhes an den linken Schuh des Sohnes. Die Fortsetzung der Gem. nennt allerlei Mittel gegen verschiedene Krankheiten, z. B. gegen Fieber, Geschwüre, Besessenheit und liefert so wertvolle Beiträge zur Geschichte der antiken Medizin und Zauberei. Es sind ähnliche Mittel, deren sich zum Teil unsere Schäfer, Rosenbüsser u. s. w. bedienen. Auch allerlei Sprüche, z. B. auch aus dem Alten Testament, und geheimnisvolle Zaubernamen sind heilkräftig: eine hübsche jüdische Parallele zum modernen „Gesundbeten". 2) Musik hat Einfluss auf die Geister Ex. 28, 33; 1 Sam. 16, 14 ff. 3) Nach der Gem. Schab. 67ab Z. 8 ist es gut gegen שִׁיחְלָא Ausfluss. 4) Nach der Gem. Schab. 67ab Z. 9—10 ein Schlafmittel; ist der Zahn von einem lebendigen Fuchs, so ist er gut gegen Schlafsucht, wenn von einem toten, gegen Schlaflosigkeit. Fuchszähne trugen z. B. auch die alten Araber als Palliativmittel (Wellhausen S. 164). 5) Heilmittel gegen זִרְפָּא Geschwulst. צָלוּב im Texte ist der Gehenkte, Gekreuzigte. Mit den Ueberresten der Leiber und Kleider gewaltsam Verstorbener treibt man allerorten Kult. Es ist etwas von dem Leben des Toten darin haften geblieben — das gilt auch von den Kleidern des heiligen Mannes 2 Kön. 2, 13. 14. In solchen Vorstellungen wurzelt mit der Reliquienkult der katholischen Kirche. Auch die heidnischen Araber hatten Amulette aus Totenbeinen (Wellhausen S. 164). 6) D. h. der Heiden. 7) Die Strafe besteht in einem Sündopfer

gesagt: Jeder, der das Grundgesetz des Sabbat vergisst, und verrichtet mehrere Arbeiten an mehreren Sabbaten, ist nur ein Sündopfer schuldig; wer aber das Grundgesetz des Sabbat weiss und verrichtet mehrere Arbeiten an mehreren Sabbaten, ist für jeden einzelnen Sabbat schuldig, und wer weiss, dass es Sabbat ist, und verrichtet mehrere Arbeiten an mehreren Sabbaten, ist für jede einzelne Arbeit schuldig, und wer mehrere Arbeiten von der Art einer Arbeit verrichtet, ist nur ein Sündopfer schuldig.

Der Syllabus der 39 ’Αβοϑ.

[Die verbotenen] Hauptarbeiten[a]) *sind 40 weniger 1*[1]). § 2
[1] *Wer pflügt,* [2] *und sät,* [3] *erntet,* [4] *und Garben bindet,* [5] *drischt,* [6] *und*

a) Eigentlich „Väter der Arbeiten“ אֲבוֹת מְלָאכוֹת.

(חַטָּאת) Lev. 4, 27 ff. Vgl. S. 38 Anm. 1. Es werden in § 1 vier Fälle unterschieden. 1) Unvorsätzliche wiederholte Sabbatentweihung durch Verrichten vieler Arbeiten gilt nur als ein Irrtum und wird deshalb nur mit einem Sündopfer bestraft; 2) wer das Sabbatverbot kennt, aber nicht ahnend, dass es Sabbat ist, mehrere Sabbate durch Arbeiten entweiht, muss für jeden Sabbat ein Sündopfer entrichten; 3) mit Bewusstsein durch Arbeiten verübte, wiederholte Sabbatschändung wird nur mit einem Sündopfer für jede einzelne Arbeit bestraft, ohne Rücksicht auf die etwaige Wiederholung der Arbeit; 4) wer mehrere Arbeiten verrichtet, die als Nebenverrichtungen einer verbotenen Hauptarbeit gelten, wird nur für die einzelne Hauptarbeit durch Entrichten eines Sündopfers bestraft. 1) Die Zahl 39 = 40 — 1 ist auch sonst bei den Juden beliebt, z. B. bei der Erteilung der gerichtlichen Prügelstrafe 2 Kor. 11, 24. Joseph. Antiq. IV, 8, 21. 23; s. Dillmann, Das Deuteronomium[2] 1886 zu Deut. 25, 1—3. Ob dabei nur mnemotechnische oder auch noch andere Gründe mitspielen? Die Nummern 1—11 betreffen Arbeiten, die zur Zubereitung der (menschlichen) Nahrung nötig sind; Musterbeispiel: die Herstellung des Brotes aus Korn; 12—24 gehen die Kleidung an; Musterbeispiel: die Verfertigung eines Kleides aus Wolle; 25—31 profanes Schlachten; Musterbeispiel: Jagen eines Rehes und Verwendung seiner Haut; 32 bis

worfelt, [7]und ausliest[1]), [8]und mahlt, [9]und siebt, [10]und knetet, [11]und bäckt; [12]wer die Wolle schert, [13]sie bleicht, [14]und sie hechelt, [15]und sie färbt, [16]und sie spinnt, [17]webt, [18]und zwei Maschen[a]) macht[2]), [19]zwei Fäden webt, [20]und zwei Fäden spaltet, [21]einen Knoten knüpft[3]), [22]und [einen Knoten] löst, [23]und zwei Stiche näht, [24]und aufreisst, in der Absicht zwei Stiche zu nähen; [25]wer ein Reh jagt[4]), [26]und es schächtet, [27]und ihm das Fell abzieht, [28]und es einsalzt, [29]und es gerbt, [30]und es abschabt, [31]und es zerschneidet; [32]wer zwei Buchstaben schreibt, [33]und auswischt, in der Absicht zwei Buchstaben zu schreiben; [34]wer baut, [35]und niederreisst, [36]löscht, [37]und anzündet; [38]und wer mit dem Hammer schlägt, [39]und wer aus einem Gebiet ins andere herausträgt. Dies sind [die verbotenen] Hauptarbeiten 40 weniger 1.

Verzeichnis kleinster Quantitäten, durch deren Tragen man schuldig wird.

Und noch eine andere Regel hat man gesagt: Alles, § 3
was sich zum Aufbewahren eignet, und das man [sonst] in solcher Menge aufbewahrt, trägt man es am Sabbat heraus, so ist man dafür ein Sündopfer schuldig; alles aber, was sich nicht zum Aufbewahren eignet, und das man [sonst] in solcher Menge nicht aufbewahrt, trägt man es am Sabbat

a) Die Uebersetzung von בָּתֵּי נִירִין bei Rieger (S. 30) passt hier nicht; vgl. übrigens das Bild eines Webstuhles bei Rieger S. 49/50.

33 schreiben; 34—37 betreffen die Wohnung: bauen, einreissen, löschen und anzünden des Feuers; 38: Geräusch machen; Musterbeispiel: mit dem Hammer schlagen; 39: tragen. Man vermisst eine ganze Reihe von Verboten: z. B. betreffend das Heilen, Handel treiben, Heiraten, Richten, Reisen, Krieg führen. — In der Gem. Schab. 73b 74a Z. 25 ff. wird versucht, die verbotenen Arbeiten mit den Arbeiten der Stiftshütte zu parallelisieren, die auch am Sabbat unterbleiben mussten. 1) Vom Unrat reinigen. 2) S. Schab. XIII, 1 f. 3) S. Schab. XV, 1 ff. 4) S. Schab. XIII, 5 ff.

heraus, so ist nur der es Aufbewahrende schuldig [1]. [Schuldig § 4
ist,] wer herausträgt Stroh, soviel wie ein Kuhmaul voll, Stengel, soviel wie ein Kamelmaul voll, Aehren, soviel wie ein Lammmaul voll, Kräuter, soviel wie ein Ziegenmaul voll, Knoblauchblätter und Zwiebelblätter, frisch, soviel wie eine getrocknete Feige, und trocken, soviel wie ein Ziegenmaul voll, sie werden aber nicht eins mit dem anderen zusammengerechnet, weil sie in ihren Maassen nicht gleich sind. [Ferner] wer herausträgt Speisen, soviel wie eine getrocknete Feige, sie werden eine mit der anderen zusammengerechnet, weil sie in ihren Maassen gleich sind, ausgenommen [sind] ihre [2] Schalen, und ihre Kerne, und ihre Stiele, und ihre feine und grobe Kleie. Rabbi J^{e}huδa sagt: ausgenommen [sind] die Schalen von Linsen, die mit ihnen gekocht werden.

Kapitel VIII [3].

[Schuldig ist,] wer herausträgt Wein soviel wie zur Mi- Kap. VIII § 1
schung eines Bechers [nötig ist] [4], Milch soviel wie einen Schluck, Honig, soviel wie um auf eine Wunde zu legen, Oel, soviel, wie um ein kleines Glied zu salben [5], Wasser,

---

1) Was sonst nicht von jedermann aufbewahrt wird, kann am Sabbat herausgetragen werden. Strafbar macht sich dabei nur der, für den das Aufbewahrte Wert hat. 2) Der Früchte. 3) Kap. VIII setzt das Thema von VII, 3 f. fort. Zuerst werden flüssige Dinge genannt § 1, dann feste § 2—7. Eine gewisse Ordnung innerhalb der Unterteile ist nicht zu bestreiten. 4) Nach der G^{e}m. Schab. 76^{b} 77^{a} Z. 14 ff. ist mit dem Becher der Becher des Tischsegens (כּוֹס שֶׁל בְּרָכָה) gemeint. Er enthält den vierten Teil eines Viertellog und ist nach Raβa (s. Strack, Einl.^{2} S. 92) so gemischt, dass er sich aus einem Teil Wein und 3 Teilen Wasser zusammensetzt. Ein Log (לֹג) Lev. 14, 10 ist = 0,50 Liter (s. Benzinger, Hebr. Archäol.^{2} S. 194). $^{1}/_{4}$ Log = 0,125. Wer also Wein in der Quantität von 0,03125 l herausträgt, ist schuldig! 5) In der G^{e}m. Schab. 77^{b} Z. 23 ff. streiten die Rabbinen, ob mit dem kleinen Glied das kleine Glied eines einen Tag alten Kindes, oder das kleine Glied eines Erwachsenen, oder das grosse Glied eines einen Tag alten Kindes gemeint sei!

soviel wie um die Augensalbe [a]) einzureiben, und alle übrigen Flüssigkeiten im [Quantum eines] Viertellog, und alles, was man ausschüttet [1]), im [Quantum eines] Viertellog. Rabbi Schim'on sagt: Alles davon im [Quantum eines] Viertellog. Alle diese Maasse sind nur gesagt für solche, die sie aufbewahren. [Ebenso,] wer herausträgt einen Strick, § 2
soviel wie um einen Henkel für einen Korb zu machen, Binsen, soviel wie um einen Aufhänger für einen Feinsieb und für einen Grobsieb zu machen, Rabbi J[e]huδa sagt: soviel wie um Maass damit für den Schuh eines kleinen Kindes zu nehmen, Papier [2]), soviel wie um darauf eine Zöllnermarke [3]) zu schreiben, wer aber eine Zöllnermarke herausträgt, ist schuldig. Untaugliches [4]) Papier, soviel wie um die Oeffnung einer kleinen Oelflasche zu wickeln. Haut, soviel § 3
wie um ein Amulett zu machen, Pergament [b]), soviel wie um darauf [den] kleinsten Abschnitt in den T[e]φillin zu schreiben, das ist: Höre Israel [5]), Tinte, soviel wie um 2 Buchstaben [6])

---

a) קִילוֹרִית (Strack), besser wohl קִילּוּרִית (Dalman, Jastrow), also Ḳiṭṭûl-Form, auch syr., κολλύριον collyrium Augensalbe. b) Im Münchener Codex ist vor קלף „Pergament" am Rande ergänzt (cf. Goldschmidt) דוכסוסטום כדי לכתוב מזוזה „Duχs̱usṭos̱, soviel wie um [darauf] eine M[e]zuza zu schreiben". 'דוכ soll nach Krauss = δίσχιστος Spaltleder sein. Starke Häute wurden gespalten, die innere dünnere Hälfte heisse δίσχ., die äussere קלף. Besser wird das Wort mit δίξεστος „auf beiden Seiten geglättetes Papier" gleichzusetzen sein, wofür ja auch die Schreibweise spricht. מְזוּזָה ist eine Thürpfosteninschrift, enthaltend Deut. 6, 4—9 und 11, 13—21.

---

1) Spülicht u. dgl. 2) Passend hier genannt, weil von Pflanzen bereitet. 3) Eigtl. ein Zöllnerknoten (קֶשֶׁר מוֹכְסִין). Wer Zoll entrichtet hat, erhält eine Marke, einen Zettel gewöhnlich mit 2 grossen Buchstaben beschrieben. מוֹכֵס = τελώνης. 4) פָּסוּל, d. h. hier ein Papierstück, auf dem etwas gestrichen oder ausradiert ist. 5) Deut. 6, 4, der Anfang des jüdischen Glaubensbekenntnisses. 6) Hier natürlich wird zunächst eine Bestimmung des Tintenquantums gegeben. Aber man vermeidet überhaupt die geraden Zahlen, weil wegen der Dämonen gefährlich, s. Goldschmidt, Der Bab. Talmud I S. 183 Anm. 4.

zu schreiben, Augenschminke, soviel wie um ein Auge zu schminken, Pech[a]) und Schwefel, soviel wie um ein kleines Loch [darin] zu machen, Wachs, soviel wie um (es) auf die Oeffnung eines kleinen Loches zu legen. Leim, so- § 4
viel wie um [ihn] auf die Spitze einer Leimrute zu streichen, Lehm, soviel wie um [daraus] eine Mündung[1]) für den Ofen der Goldschmelzer zu machen, Rabbi J^{e}huδa sagt: soviel wie um einen Zapfen[2]) zu machen, Kleien, soviel wie um [sie] auf die Mündung des Ofens der Goldschmelzer zu tun, Kalk, soviel wie um ein kleines Mädchen zu bekalken[3]), Rabbi J^{e}huδa sagt: soviel wie um einen Kilkul[4]) zu machen, Rabbi N^{e}chemja[5]) sagt: soviel wie um ein 'Anṭiφi (?)[b]) zu machen.
Siegellack[6]), [soviel] wie zur Siegelung eines Sackes[c]): [so] § 5
die Worte Rabbi 'Aḳiβa's, [andere] Gelehrte aber sagen: [soviel] wie zur Siegelung eines Briefes. Dung und feinen Sand, soviel wie um einen Kohlstengel[d]) zu düngen: [so] die Worte Rabbi 'Aḳiβa's, [andere] Gelehrte aber sagen: soviel wie um Lauch zu düngen. Grobsand, soviel wie um [ihn] auf den Raum einer Maurerkelle zu schütten, Rohr, soviel wie um eine Schreibfeder zu machen, wenn es [zu] dick oder zerstossen ist, soviel wie um ein leichtes Ei zu kochen, das zerschlagen und in die Pfanne getan ist. Knochen, so- § 6

---

a) Ueber die Stellung der Worte „Pech" bis „legen" in einzelnen Textzeugen s. Strack. b) אַנְטִיפִּי (Var. אנדי') nach Krauss = νετώπιον, daher besser אנטופי zu lesen, = Salbe, Schminke, nach Dalman אַנְדִּיפָּא μέτωπον „Stirnlocke, Stirn", was er aber in den Ergänzungen verwirft. c) מַרְצוּפִּין, auch syr., μαρσύπιον, marsupium, Sack. d) כְּרוּב, auch syr., κράμβη crambe Kohl.

---

1) In die der Blasebalg geht. 2) Zum Draufsetzen eines Topfes auf den Herd. 3) Es handelt sich, wie die Fortsetzung zeigt, um Kalk, der als Enthaarungsmittel dient. 4) Kilkul und 'Anṭiφi wird in der G^{e}m. Schab. 80^{b} Z. 3 als Haar der Ober- und Unterschläfe erklärt. Durch den Kalk wird die Ober- und die Unterschläfe enthaart. Doch s. Note b. 5) 3. Generation, ca. 130—160 n. Chr., wie oft, so auch hier, im Disput mit Rabbi J^{e}huδa, s. Strack, Einl.^{2} S. 84.
6) אֲדָמָה, rote Erde.

viel wie um einen Löffel zu machen, Rabbi J^ehuδa sagt: soviel wie um einen Zapfen [1]) zu machen. Glas, soviel wie um damit die Spitze eines Spatels [a]) abzukratzen. Kiesel, [oder] Stein, so gross wie um nach einem Vogel zu werfen, Rabbi 'Eli'ezer ben Ja'akoβ [2]) sagt: so gross wie um nach einem Tier zu werfen. Eine Scherbe, so gross wie § 7
um [sie] zwischen einen Balken und einen anderen zu legen [3]): [so] die Worte Rabbi J^ehuδa's, Rabbi Me'ir sagt: so gross wie um damit Feuer zu holen [4]), Rabbi Jose sagt: so gross wie um ein Viertellog zu fassen. Rabbi Me'ir sagte: obwohl es keinen Beweis für die Sache gibt, ist doch eine Andeutung auf die Sache [der Vers]: „Es wird sich unter seinen Stücken nicht eine Scherbe finden, um Feuer vom Herd zu holen" [5]). Ihm erwiderte Rabbi Jose: von da ist ein Beweis zu entnehmen: „Und um Wasser aus der Zisterne zu schöpfen" [6]).

Kapitel IX [7]).

Vier Bibelzitate.

Rabbi 'Akiβa sagte: Woher [ist] für einen Götzen [beweisbar], dass er durch Tragen verunreinige wie eine Menstruierende? Denn es heisst: „Du wirst sie wie eine Menstruierende hinwerfen; geh hinaus [b])*, wirst du zu ihm* Kap. IX § 1

a) כַּרְכַּד (Strack), כֶּרְכֹּד (Dalman), כַּרְכָּד (Jastrow), auch syr., κερκίς — ἴδος Webstab. b) Warum Strack צא תאמר לו nicht mehr zu dem Zitat rechnet, ist unerfindlich.

1) Einer Türangel. 2) Es gibt 2 Tannaim dieses Namens (s. Strack, Einl.² S. 79 u. 84): der ältere, 1. Generat., 50—90 n. Chr.; der andere 3. Generat., 130—160 n. Chr. 3) Um die Balken oder Bretter auseinander zu halten, damit sie, auf einander geschichtet, von der Luft bestrichen werden und trocknen. 4) Oder fassen. 5) Jes. 30, 14. 6) Wie gleich die Fortsetzung heisst. 7) IX, 1—4 fällt gänzlich aus dem Thema über den Sabbat, das erst IX, 5 fortgesetzt wird. Der Anschluss von IX, 1 mag daher rühren, dass VIII, 7 ein Zitat aus Jes. 30, 14 vorkommt, worauf IX, 1 ein Zitat aus Jes. 30, 22 folgt. Auch IX, 2—4 werden Schriftstellen zitiert.

sagen" [1]). *Wie eine Menstruierende durch Tragen verunreinigt, so verunreinigt auch ein Götze durch Tragen. Woher* § 2
[ist] für ein Schiff [beweisbar], dass es rein ist? Denn es heisst: „Der Weg des Schiffes inmitten des Meeres" [2]). *Woher [ist beweisbar] für ein Beet von sechs auf sechs Handbreiten, dass man darauf fünf[erlei] Sämereien säen darf, vier an den vier Kanten des Beetes, und eine in der Mitte? Denn es heisst: „Denn wie die Erde hervorgehen lässt ihr Gewächs und wie ein Garten" — seine Saat hervorsprossen lässt, heisst es nicht [weiter], sondern — „seine Saaten hervorsprossen lässt"* [3]). *Woher [ist beweisbar] für eine* § 3
Frau, die Samenerguss am dritten Tage ausgestossen hat, dass sie unrein ist? Denn es heisst: „Seid bereit in drei Tagen; nähert euch nicht [bis dahin] einem Weibe" [4]). *Woher*

---

1) Jes. 30, 22. Das Suffix in תְּזָרֵם Jes. 30, 22 geht auf die Götzenbilder. Der ganze § 1 dreht sich um den Schulstreit, ob ein Götze durch Tragen oder Berühren verunreinige. Rabbi 'Aḳiβa vertritt die erstere Ansicht. Er beruft sich auf Jes. 30, 22, wo der Götze mit einer Menstruierenden verglichen wird — eine Menstruierende aber verunreinigt durch Tragen. Die andere Ansicht ist Mischna 'Aβoδa zara III, 6 vertreten, wo auch der abweichenden Meinung Rabbi 'Aḳiβa's gedacht wird. Für diese zweite Ansicht wird Deut. 7, 26 zitiert, indem שַׁקֵּץ im Texte = Gräuel empfinden, gedeutet wird: wie vor einem שֶׁרֶץ, ein שֶׁרֶץ aber verunreinigt durch Berühren.

2) Prov. 30, 19. Um den von hier gezogenen Schluss zu verstehen, ist rabbinische Hermeneutik nötig. Von einem Schiff ist selbstverständlich, dass es auf dem Meere fahre — ergo ist בְּלֶב־יָם im Texte überflüssig. Die Schrift darf aber nichts Ueberflüssiges enthalten — ergo muss etwas anderes in den Worten stecken: es ist ein Hinweis auf die Reinheit des Meeres — ergo ist auch ein Schiff rein Gᵉm. Schab. 83ᵇ 84ᵃ Z. 8 ff.

3) Jes. 61, 11. Die Angst vor Paarigem (כִּלְאַיִם Lev. 19, 19. Deut. 22, 9) führte zu der Auskunft ein Beet, 6 Handflächen im Quadrat mit 5erlei Sämereien zu bepflanzen Mischna Kil'ajim III, 1. Als „Schriftbeweis" dient Jes. 61, 11. Die „5" gewinnt Rabbi Jᵉhuδa (Gᵉm. Schab. 84ᵇ 85ᵇ Z. 5—7) so, dass er die Prädikate und Objekte des erwähnten Satzes zählt: תוציא = 1, צמחה = 1, זרועיה = 2 (weil Plural), תצמיח = 1, d. h. alles zusammen = 5!

4) Ex. 19, 15. Doch handelt es sich hier um anderes: es wird eheliche Abstinenz verlangt für 3 Tage vor dem Feste.

[ist beweisbar], dass man ein kleines Kind am dritten Tage baden darf, der auf einen Sabbat fällt? Denn es heisst: „Und es geschah am dritten Tag, als sie wundkrank waren“ [1]). *Woher [ist beweisbar], dass man einen Streifen* [a]) *karmesinfarbnen Zeuges an den Kopf des fortzuschickenden Bockes binden darf? Denn es heisst: „Wenn eure Sünden wie Purpur sind, wie Schnee sollen sie weiss werden; wenn sie rot sind wie Kermeswurm, wie [weisse] Wolle sollen sie werden“* [2]). *Woher [ist beweisbar] für das Salben, dass es gleich dem* § 4
Trinken am Versöhnungstag ist? Obwohl kein Beweis für die Sache da ist, so ist doch eine Andeutung auf die Sache da. Denn es heisst: „Und es kam wie Wasser in sein Inneres und wie Oel in seine Gebeine“ [3]).

a) Eigtl. Zunge לְשׁוֹן vgl. Jos. 7, 21. 24 (Strack).

Denn Beischlaf verunreinigt, bringt in die Gewalt der das Geschlechtsleben beherrschenden Geister. — Uebrigens ist eine Frau, die den semen virile am dritten Tage wieder ausstösst, nach Rabbi ’El‘azar ben ‘Azarja (s. Strack, Einl.^{2} S. 80) rein, vgl. Mischna Miḳwaoϑ VIII, 3, was auch G^{e}m. Schab. 85^b 86^a Z. 25 als Ansicht dieses Rabbi angegeben wird; „dasselbe pal. Talm. Schabbath IX, Bl. 12^a Z. 10 f.“ (Strack). 1) Gen. 34, 25. Es kommt in Betracht ein beschnittenes kleines Kind. Am 3. Tage pflegt die Beschneidungswunde am meisten zu schmerzen. Wegen der damit verbundenen Lebensgefahr, die den Sabbat aufhebt (s. Schab. XIX, 1 ff.), darf man ein solches Kind zur Linderung des Schmerzes am 3. Tag, selbst wenn es ein Sabbat ist, baden. 2) Jes. 1, 18. — Der Text spielt an folgende Ueberlieferung an. Nach Mischna Joma VI, 6 wird dem Sündenbock, der am Versöhnungstag Lev. 16 dem ‘Azazel in die Wüste zugeschickt wird, die Hälfte eines Streifens karmesinfarbnen Zeuges zwischen die Hörner gebunden, während die andere Hälfte an den Fels gebunden wird, von dem herab der Bock zu ‘Azazel hinabgestossen wird. Die an den Fels gebundene Hälfte des roten Zeugstreifens färbt sich weiss, sobald ‘Azazel den Bock empfangen hat. Das ist zugleich das Zeichen, dass die Sünden gesühnt, vergeben sind — so muss man die Fortsetzung sich weiter denken; für das Wunder des Weisswerdens des roten Streifens wird Jes. 1, 18 zitiert. Mischna Joma VI, 8 sagt Rabbi Jischma‘el, dass am Tempeltor in Jerusalem ein roter Zeugstreifen angebunden gewesen sei, der sich weiss gefärbt habe, sobald der Bock die Wüste erreicht habe. 3) Ps. 109, 18. „Am Versöhnungstage ist verboten

Fortsetzung von Kap. VII, 4—VIII, 7.

[Schuldig ist,] wer Holz herausträgt, soviel wie um § 5
ein leichtes Ei zu kochen [1]), Gewürze, soviel wie um ein leichtes Ei zu würzen — und zwar wird das eine [Gewürz] mit dem anderen zusammengerechnet —; Nussschalen, Granatenschalen, Indigo [a]) und Krapp, soviel wie um damit ein Kleid [so] klein wie ein [Weiberhaar-]Netz [b]) zu färben; Urin, Natron und Laugensalz, Cimolit [c]) und 'Aschlaγ [d]), soviel, um damit ein Kleid [so] klein wie ein Netz zu waschen. Rabbi Jehuδa sagt: soviel wie um über einen Blutflecken zu fahren [2]). [Ferner ist strafbar, wer her- § 6
austrägt] Pfeffer, so wenig es auch sei, und Teer, so wenig es auch sei, die [einzelnen] Arten Parfüms und die [einzelnen] Arten Metalle, so wenig sie auch seien, Teile von Altarerde, Teile von Altarsteinen, Zernagtes von [heiligen] Schriften, Zernagtes von deren Hüllen, so wenig es auch sei, weil man sie aufbewahrt, um sie dem öffentlichen Gebrauch zu entziehen; Rabbi Jehuδa sagt: auch wer herausträgt Bedienungsstücke eines Götzen, wie wenig es auch sei; denn es heisst: „Und es soll an deiner Hand nichts kleben von dem [was mit] Bann [belegt ist]" [3]). Wer heraus- § 7
trägt eine Kiepe der Spezereihändler, obgleich mehrere Arten [von Gegenständen] darin sind, ist nur ein Sündopfer schuldig.

---

a) אסטים (Strack), איסטים (Dalman, Jastrow), auch syr., ἰσάτις Färberwaid (Isatis tinctoria). b) So nach der L. A. כמכבה, andere Textzeugen haben 'כמ, s. Strack. c) קימוניא (Var. —ולי—), auch syr., κιμωλία Cimolit, kimolische Erde, eine weisse, als Seife verwendete Thonart von der griechischen Insel Kimolos. d) אשלג, auch ar., eine Kalipflanze, zur Seifenfabrikation verwendet, s. mehr darüber bei Krauss.

---

zu essen, und zu trinken, und sich zu waschen, und sich zu salben, und die Sandale anzuziehen, und der Beischlaf" Mischna Joma VIII, 1.

1) S. VIII, 5. 2) Um ihn auszureiben. Dieselben 5 Reinigungsmittel werden in der gleichen Reihenfolge auch Mischna Nidda IX, 6 genannt, nur zuvor noch 2 andere: Speichel und Grützenwasser.

3) Deut. 13, 18.

Gartensämereien, weniger als eine getrocknete Feige; Rabbi J^ehuδa βen B^eϑera [1]) sagt: fünf. Gurkensamen[körner]: zwei, Kürbissamen[körner]: zwei, ägyptischen Bohnensamen: zwei, [von] lebende[n] Heuschrecken: so wenig es auch sei, [von] tote[n], soviel als eine getrocknete Feige, [von] ein[em] Weinbergsvogel [a]), sei er lebend, sei er tot, so wenig es auch sei, denn man bewahrt ihn auf als Heilmittel. Rabbi J^ehuδa sagt: auch wer herausträgt eine lebende, unreine Heuschrecke, so wenig es auch sei; denn man bewahrt sie auf für kleine Kinder, um damit zu spielen [2]).

Kapitel X.

Wer [etwas] [3]) verwahrt hat zur Saat, und als Probe [b]), Kap. X § 1
und als Heilmittel, und es am Sabbat herausträgt, ist schuldig dafür, so wenig es auch ist, jeder [andere] Mann aber ist nur schuldig dafür, wenn es sein Maass hat [4]); kehrt er um [5]) und bringt es hinein, so ist er nur schuldig, wenn es sein Maass hat.

Ungewöhnliches Lastentragen.

Wer Speisen herausträgt und sie auf der Schwelle [c]) [6]) § 2
absetzt, sei es, dass er [selbst] umkehrt und sie [ganz] heraus-

a) Eine Heuschreckenart. b) דוּגְמָה, דיג׳, auch syr., δεῖγμα, digma, Probe, Muster. c) אַסְקֻפָּה (Strack), אִסְקוּפָּה (Dalman, —ו— Jastrow) = σκοπός ? Ziel.

1) 2. Generation, jüngere Gruppe, zur Zeit des Rabbi 'Aḳiβa in Nisibis s. Strack, Einl.² S. 82. 2) Nach der Kindheitserzählung des Thomas 2, 2—5 (Hennecke, Neut. Apokryphen I, 67) spielt Jesus am Sabbat in Gesellschaft von anderen Kindern mit 12 Sperlingen, die er aus Lehm gemacht hat und vergeht sich so gegen den Sabbat. 3) Vor Sabbat. 4) D. h. wenn es das verbotene Maass hat. 5) Aendert er seinen Sinn. 6) Die Schwelle ist ein Mittelort (כַּרְמְלִית), sie gehört teils zum Haus, teils zum öffentlichen Gebiet. Man wird erst schuldig, wenn man von einem Ort, aus dem man am Sabbat nichts bringen darf, etwas wegträgt und an einem Ort absetzt,

trägt, sei es, dass ein anderer sie herausträgt, ist schuldfrei, weil er seine Arbeit nicht mit einem Male verrichtet hat. Ist eine Kiepe voll Früchte auf der äusseren Schwelle abgesetzt, so ist [d]er [Träger], obgleich die meisten Früchte sich draussen befinden, schuldfrei, bis dass er die ganze Kiepe [auf einmal] herausträgt. Wer herausträgt, sei es mit seiner § 3
Rechten, sei es mit seiner Linken, in seinem Busen, oder auf seiner Schulter, ist schuldig; denn also [geschah] das Lasttragen der Söhne Ḳ^{e}haϑ's[1]. [Wer aber herausträgt] auf der Rückseite seiner Hand, mit seinem Fuss, und mit seinem Mund, und mit seinem Ellbogen, in seinem Ohr, und mit seinem Haar, und mit seinem Geldbeutel[a]), und [zwar] seine Oeffnung nach unten, zwischen seinem Geldbeutel und seinem Hemde, und im Aermel seines Hemdes, in seinem Schuh, und in seiner Sandale, ist schuldfrei, weil er nicht herausträgt, wie es Sitte beim Heraustragen ist. Wer beabsichtigt, [etwas] vor sich herauszu- § 4
tragen, und es kommt ihm auf seinen Rücken, ist schuldfrei[2]). [Wer beabsichtigt, etwas] hinter sich [herauszutragen], und es kommt ihm nach vorn, ist schuldig. Als zuverlässig[3]) [gilt die Ueberlieferung]: eine Frau, die sich mit einem Leibgurte[b]) gürtet und [darin] sei es vor ihr, sei es hinter ihr [etwas herausträgt], ist schuldig, weil er sich gewöhnlich herumdreht.

---

a) אַפּוּנְדָּא φοῦνδα, funda Gurt, Geldbeutel. b) סִינָר, סִנָּר = ζωνάριον Gürtel? Freilich entspricht letzterem vielmehr זוֹנָרָא (auch syr. u. arab.), aber Wechsel von ז und ס ist nicht unmöglich.

---

wo es nicht erlaubt ist. Die Schwelle ist ein Ort, wo man von innen nach aussen, oder von aussen nach innen etwas absetzen darf. So die rabbinische Ansicht, vgl. Rabe und Sammter. Sollte es sich aber hier nicht vielleicht um ursprünglichen Schwellenzauber handeln (1 Sam. 5, 4. 5; Zeph. 1, 9), der dann dem rabbinischen System irgendwie „eingefügt ist"? 1) Sie trugen die Stiftshüttengefässe auf der Schulter Num. 7, 9. 2) Es sollte etwas gut verwahrt werden, wurde aber durch das Verrücken schlecht verwahrt — dadurch wird die Straffälligkeit des Heraustragens aufgehoben! 3) s. Schab. I, 3.

Rabbi J^e^huδa sagt: [so] auch bei den Briefträgern[a])[1]). Wer einen Laib Brot nach einem öffentlichen Gebiet herausträgt, ist schuldig; tragen ihn zwei heraus, so sind sie schuldfrei[2]). Wenn einer ihn nicht heraustragen konnte, und ihn [dann] zwei heraustragen, so sind sie schuldig; Rabbi Schim'on erklärt [sie] für schuldfrei. Wer Speisen weniger als das [verbotene] Maass in einem Gefäss heraustragt, ist schuldfrei, auch betreff des Gefässes; denn das Gefäss ist Nebensache dazu. [Wer] einen Lebenden auf einer Tragbahre [heraustragt], ist schuldfrei[3]), auch betreff der Tragbahre, denn die Tragbahre ist Nebensache dazu. [Wer] einen Toten auf einer Tragbahre [heraustragt], ist schuldig. Und ebenso ist schuldig, [wer heraustragt] soviel wie eine Olive von einem Toten, und soviel wie eine Olive von einem Aase, und soviel wie eine Linse von einem Kriechtier; Rabbi Schim'on aber erklärt [sie] für schuldfrei. § 5

---

a) מְקַבְּלֵי פִּיטָּקִין ; פ׳ (פִּיטְקָא Jastrow, פִּטְקָא Dalman), auch syr. und arab., πιττάκιον, pittacium Zettel, Schreibtafel.

---

1) Die Läufer tragen die königlichen Befehle in einem hohlen Rohre, das, um den Hals gehängt, bald nach vorn, bald nach hinten rutscht. So Rambam (רמב״ם, d. i. Rabbi Mosche ßen Meimun 1135—1204). Nach Raschi (רש״י d. i. Rabbi Sch^e^lomo ßen Jiṣchaḳ 1040—1105) ist an die königlichen Bedienten zu denken, die die königlichen Einkunftsregister u. dgl. am Gürtel hängend tragen. Vgl. Rabe. Die Erklärung Raschi's kommt mehr in Betracht, weil es sich um Tragen im Gürtel handelt. Nach der G^e^m. Schab. 92^b^ 93^a^ Z. 2—3 tragen so wie Frauen im Gürtel die לבלרי מלכות „die königlichen Schreiber". 2) Es wird also einer schuldig, wenn einer eine verbotene Arbeit ganz allein tut. 3) Nach der G^e^m. Schab. 93^b^ 94^b^ Z. 10 ist der Träger deshalb frei „weil das Lebende [d. i. der lebende Mensch] sich selbst trägt" שהחי נושא את עצמו. Das ist gewiss für den Ursprung der Sitte nicht der Anlass. An gewissen Tagen darf man eben keinen Toten tragen, kein Aas berühren — sonst kann einen Strafe treffen: man wird sonst selbst krank, stirbt u. s. w. Am altbabylonischen Vollmondstag wurde keine Leiche begraben (Winckler, Religionsgeschichtler S. 61).

Nägel, Haare und Flechten. Gewächs im Blumentopf.

Wer abnimmt seine Fingernägel, einen mit dem andern, oder mit seinen Zähnen, und ebenso sein Haupthaar, und ebenso seinen Schnurrbart, und ebenso seinen Bakkenbart — und ebenso [eine Frau] die [sich das Haar] flicht, und ebenso eine die [die Augenlider] bemalt, und ebenso eine die [die Wangen sich] rot färbt[a]), die[se alle] erklärt Rabbi 'Eli'ezer für schuldig ein Sündopfer[1]); [andere] Gelehrte aber verbieten [es] wegen der Sabbatruhe[2]). Wer aus einem durchlochten [Blumen-]Topf [etwas] ausreisst, ist schuldig; ist er aber undurchlocht, so ist er § 6

a) Von dem ins Griechische als semitisches Lehnwort übergegangenen und von da in die semitischen Sprachen zurückgewanderten φῦκος, fucus Purpur(farbe) ist im Hebräischen ein neues Verbum פּקס „rot färben" denominiert.

---

1) Auch Fingernägel, oder Haare abschneiden, Haare flechten, oder das Gesicht schminken, ist an gewissen Tagen im Jahre „nicht günstig" — Nägel und Haare wachsen sonst vielleicht nicht, man bekommt Ausschlag ins Gesicht u. s. w. — unsere modernen Dorf- und Stadtbarbiere müssen mit ähnlichem Aberglauben ihrer Kunden rechnen, wenn sie ihn nicht schliesslich selbst verbreiten helfen! Die Weiber der heidnischen Araber schnitten sich in der Trauer nicht die Nägel (vgl. Deut. 21, 12) und schminkten sich nicht (Wellhausen, Reste², S. 171; vgl. auch 245). Das Verbot des Fingernägelabkauens, oder sich zu schminken u. dgl., hat sich auf den jüdischen Sabbat, als den der Askese geweihten Tag übertragen: man verzichtet auf Leibespflege zu Gunsten der Gottheit, man ehrt sie und demütigt sich vor ihr durch allerlei Verzicht. Natürlich steht das im Widerspruch mit der anderen Auffassung des Sabbat als eines Freudentages. Schliesslich fällt ein Verbot wie das des Nägel- oder Haarabschneidens unter das Gesetz der verbotenen Arbeit am Sabbat. Doch das ist nur Systematisierung des nicht mehr verstandenen Ritus. Dass die Rabbinen nicht mehr den Sinn des obigen Verbotes erkannten, zeigt Gᵉm. Schab. 94ᵇ 95ᵃ Z. 15 ff. Sie streiten allen Ernstes darüber, ob das Flechten der Haare der Aehnlichkeit wegen mit dem Weben oder Bauen — und das Schminken der Aehnlichkeit wegen mit dem Schreiben oder Färben verboten seien! 2) שְׁבוּת σαββατισμός Sabbatruhe Hebr. 4, 9.

schuldfrei; Rabbi Schim'on erklärt ihn für schuldfrei in diesem und in dem anderen [Falle].

Kapitel XI.

Vom Werfen am Sabbat.

Wer [etwas] aus einem privaten[1]) Gebiet nach einem Kap. XI
öffentlichen Gebiet, oder aus einem öffentlichen § 1
Gebiet nach einem privaten Gebiet wirft, ist schuldig; [wirft er] aus einem privaten Gebiet nach einem privaten Gebiet, und [ist] öffentliches Gebiet dazwischen, so erklärt [ihn] Rabbi 'Aḳiβa für schuldig, [andere] Gelehrte
aber erklären [ihn] für schuldfrei. Auf welche Weise? [Liegen] § 2
zwei Balkons[a]) einander gegenüber auf öffentlichem Gebiet[2]), so ist, wer vom einen nach dem anderen [etwas] herüberreicht, und wirft, schuldfrei. Befinden sich beide an einem Stockwerk[b])[3]), so ist, wer [etwas] herüberreicht, schuldig, wer aber wirft, schuldfrei; denn also erfolgte die Arbeitsverrichtung der Leviten: [aus] zwei Wagen[4]), die hinter einander auf öffent-

a) Strack bietet בְּצוּצְרָה ξυστός Säulengang, Altan. Die bessere Orthographie scheint jedoch בְּסוֹסְטְרָא (auch syr.), oder גְּזוּזְטְרָא, was aber beides vielmehr = ἐξώστρα Gesims, Balkon ist: so Dalman, Krauss. כצוצרה ist nach Krauss semitisiertes castra, doch will Dalman, der כצוצטרא, כצוטרא im Lex. gibt, dafür כַּצְטְרָא lesen. b) דִּיְיטִי (Strack), דְּיוֹטָא (Jastrow, ־טֵי— Dalman) auch דייטא, דְּיֵיטִי, דִּיאֲטִי (alles bei Jastrow) δίαιτα, διαίτη, diaeta Gemach, Stockwerk.

1) Die Luft über einem privaten Platz gehört bis zu 10 Handbreiten Höhe mit zu dem privaten Platz, vom Boden an gerechnet. Ebenso untersteht der Luftraum über einem öffentlichen Platz bis zu 10 Handbreiten dem Gesetz vom öffentlichen Platz. Wirft nun jemand etwas innerhalb 10 Handbreiten Höhe von einem privaten Ort nach einem anderen privaten Ort über einen öffentlichen Platz weg, so ist er nach Rabbi 'Aḳiβa schuldig: der geworfene Gegenstand hat während des Fluges durch das öffentliche Gebiet dort verweilt! 2) Die Balkons selbst sind „privates Gebiet". 3) getrennter Häuser.
4) Diese Wagen hat nur die Phantasie der Späteren den Leviten beim Bau der Stiftshütte zur Verfügung gestellt, Ex. 25 und 35 ff. wissen davon nichts.

lichem Gebiet [standen], reichten sie die Bretter vom einen nach dem anderen herüber, jedoch warfen sie [sie] nicht. Wer von dem Schutthaufen einer Grube und von einem Felsen, die 10 [Handbreiten] hoch und 4 breit sind, [etwas] wegnimmt, und obendrauf legt, ist schuldig; sind sie weniger als so[viel], so ist er schuldfrei [1]. Wer [etwas] 4 Ellen § 3
[weit] gegen eine Wand wirft, [so dass es] oberhalb 10 Handbreiten [sie trifft] [2], so ist es, als ob er in die Luft [a] geworfen hätte [3], unterhalb 10 Handbreiten ist es, als ob er auf die Erde geworfen hätte. Wer [etwas] auf die Erde wirft 4 Ellen [weit], ist schuldig. Warf er [etwas] innerhalb 4 Ellen, und rollte es über die 4 Ellen hinaus, so ist er schuldfrei; [warf er] über 4 Ellen hinaus, und rollte es innerhalb 4 Ellen zurück, so ist er schuldig. Wer [etwas] ins Meer 4 Ellen § 4
[weit] wirft, ist schuldfrei [4]; wenn es eine Wasseruntiefe ist, wodurch ein öffentliches Gebiet geht, so ist, wer 4 Ellen [weit etwas] hineinwirft, schuldig [5]. Wieviel aber darf eine solche Wasseruntiefe [betragen]? Weniger als 10 Handbreiten. Wer [etwas] in eine Wasseruntiefe, wodurch ein öffentliches Gebiet geht, 4 Ellen [weit] hineinwirft, ist schuldig [6]. Wer [etwas] vom Meere aufs Festland, und vom § 5

a) אַוִּיר, אֲוֵיר, אָוִיר (אֲ' Jastrow), auch syr. und arab., ἀήρ, aer Luft.

1) Was 10 Handbreiten hoch oder tief und 4 Handbreiten breit ist gilt als Privatort s. S. 37 Anm. 2. 2) Und dort — z. B. ein klebriges Stück Feigenkuchen Gem. Schab. 100a Z. 19 ff. — kleben bleibt; oder es bleibt etwas in der angegebenen Höhe in einer Nische liegen.
3) D. h. er ist dann schuldfrei; im anderen Fall, d. h. wenn der aus 4 Ellen Entfernung geworfene Gegenstand die Wand unterhalb 10 Handbreiten Höhe trifft, ist er schuldig: er hat ja von einem öffentlichen Platz aus nach einem privaten geworfen. 4) Das Meer gilt als כַּרְמְלִית s. S. 37 Anm. 2. 5) Die Wasseruntiefe gilt wegen des durchgehenden öffentlichen Weges als öffentliches Gebiet. 6) Gem. Schab. 100a b Z. 17 ff. streiten die Rabbinen, weshalb in § 4 zweimal dasselbe gesagt ist. Dass der Grund in mangelhaften Redaktionsverhältnissen, oder in der Liederlichkeit der Abschreiber liegen könne, ist natürlich für die Disputanten ausgeschlossen.

Festland in's Meer, und vom Meer aufs Schiff, und von einem Schiff aufs nächste von ihm wirft, ist schuldfrei. Sind mehrere Schiffe eins mit dem anderen verbunden [1]), so darf man von einem nach dem anderen tragen; wenn sie unverbunden sind, so darf man, obgleich sie dicht aneinander gerückt sind, nicht von einem nach dem anderen tragen [2]). Wer [etwas] wirft und sich erinnert, nachdem es § 6
aus seiner Hand fort ist [, dass Sabbat ist], [oder] wenn es ein anderer auffängt, [oder] ein Hund [es] auffängt, oder wenn es verbrennt, so ist er schuldfrei. Warf er, um eine Verwundung beizubringen, sei es einem Menschen, oder einem Tier, und erinnert er sich [, dass Sabbat ist], solange die Verwundung nicht beigebracht ist, so ist er schuldfrei. Dies ist die Regel: alle die ein Sündopfer schuldig sind, sind nicht schuldig, solange Anfang und Ende ihrer [Handlung] aus Irrtum [begangen] sind; [wurde] ihr Anfang aus Irrtum, ihr Ende aber mit Vorsatz, [oder] ihr Anfang mit Vorsatz, ihr Ende aber aus Irrtum [begangen], so sind sie schuldfrei, sobald ihr Anfang und Ende aus Irrtum [begangen sind].

Kap. XII–XV: Ein Kommentar zu den 39 'Aβoϑ Kap. VII, 2.

Kapitel XII [3]).

Vom Bauen, mit dem Hammer schlagen, sägen, bohren.

Wie viel muss einer bauen [4]), *um schuldig zu werden?* Kap. XII § 1
Wer baut, wie wenig es auch sei, wer Steine behaut, und wer

---

1) Etwa durch ein Laufbrett. 2) Das Meer tritt dann als כַּרְמְלִית dazwischen. 3) Hier beginnen die Erläuterungen und Ergänzungen zu den Kap. VII, 2 am Sabbat verbotenen 39 Hauptarbeiten. 4) S. Kap. VII § 2 Nr. 34. Auch für das Bauen muss man gewisse „günstige" Tage abpassen. Am Sabbat bauen ist ungünstig, bringt kein Glück. Im rabbinischen Sabbatsystem fällt das Verbot des Bauens unter den Begriff der wegen der Sabbatruhe verbotenen Arbeit. Speziell rabbinisch wird auch die Feststellung der Frage nach dem kleinsten Quantum am Sabbat verbotener Bauarbeit sein.

mit einem Hammer und mit einer Axt schlägt[1]*, und wer bohrt, wie wenig es auch sei, ist schuldig*[2]*. Dies ist die Regel: jeder der am Sabbat eine Arbeit so verrichtet, dass seine Arbeit bestehen bleibt, ist schuldig. Rabban Schim'on ben Gamli'el sagt: auch wer mit dem Schlägel*[a]*) auf den Amboss schlägt während der Arbeit, ist schuldig, weil er gewissermassen eine Arbeit in Stand setzt.*

Pflügen, jäten, Bäume beschneiden, Holz und Gras auflesen.

Wer pflügt[3]*, so wenig es auch sei, und wer jätet, und wer trockene Zweige und junge Schösslinge abschneidet, wie wenig es auch sei, ist schuldig. [Ferner] wer Holzstücke aufliest, um [den Platz] in Stand zu setzen, wie wenig es auch sei, und wenn um zu heizen, soviel als genügt, um ein leichtes Ei zu kochen. Wer Gras aufliest, um [den Platz] in Stand zu setzen, wie wenig es auch sei, und wenn fürs Vieh, ungefähr ein Ziegenmaul voll.* § 2

Schreiben.

Wer zwei Buchstaben schreibt[b][4]*, sei es mit seiner Rechten, sei es mit seiner Linken, sei es von einem Wort, sei es von zwei Wörtern, sei es von zwei Merkzeichen*[c]*, in jeglicher Sprache, ist schuldig. Rabbi Jose sagte:* § 3

a) קוֹרְנָס (Strack), קֻרְנוֹס (Dalman), קוּרְנָס (oder —נֵּ— Jastrow), auch syr. und arab., κορύνη Hammer. b) שתי אותיות, das bei Strack nicht in den Text aufgenommen ist, da es in wichtigen Zeugen fehlt und in anderen erst Zusatz ist, kann hier nicht entbehrt werden.
c) סִמְיוֹן σημεῖον Zeichen, Merkzeichen.

1) S. Kap. VII § 2 Nr. 38. 2) Mit dem Hammer schlagen, bedeutet so viel wie Geräusch machen. Lauter Lärm verscheucht die Geister. Daher herrscht auch Stille, wenn Jahwe zum Gericht, oder zum Opfer erscheint Am. 6, 10; Hab. 2, 20; Zeph. 1, 7; Sach. 2, 17. So ist auch für den Sabbat, den Tag des Herrn, das Stillesein, das Schweigen der Menschen die Pflicht Jes. 58, 13; Lc. 23, 56 καὶ τὸ μὲν σάββατον ἡσύχασαν κατὰ τὴν ἐντολήν „Und sie brachten den Sabbat in der Stille zu gemäss dem Gebot". 3) S. Kap. VII § 2 Nr. 1.
4) S. Kap. VII § 2 Nr. 32.

2 Buchstaben machen nicht schuldig — ausser wegen Signierens; denn so pflegte man die Bretter der Stiftshütte[1]) *zu signieren, um zu erkennen, welches das zugehörige sei. R a b b i J*e*-h u δ a sagte: wir finden [zuweilen] einen kleinen Namen, der einen Teil eines grossen Namens bildet [z. B.]* שֵׁם [2]) *von* שִׁמְעוֹן *und von* שְׁמוּאֵל, *und* נֹחַ *von* נָחוֹר, *und* דָּן *von* דָּנִיֵּאל [a]). *Wer zwei* § 4
B u c h s t a b e n, sich einmal vergessend, s c h r e i b t, ist schuldig; schreibt er mit T i n t e, mit P u l v e r (?)[b]), *mit M e n n i g*[c]), *mit G u m m i*[d]), *und mit K u p f e r v i t r i o l w a s s e r*[e]), *und mit jedem Stoff, der Zeichen hinterlässt, auf 2 einen Winkel bildende W ä n d e, und auf 2 Tafeln eines Rechenbuches*[f]), *die man zusammen gebraucht, so ist er schuldig. Wer auf seinen Körper schreibt, ist schuldig. Wer seinen Körper t ä t o w i e r t, den erklärt R a b b i 'E l i ͑ e z e r für schuldig ein Sündopfer, R a b b i J*e*h o s c h u a ͑ aber spricht ihn schuldfrei. Schreibt er mit F l ü s s i g k e i t e n, und mit* § 5
F r u c h t s a f t, und in Wegesand, und in Schreibersand[g]), *und in alles, was nicht bleibt, so ist er schuldfrei. [Schreibt er] mit u m g e k e h r t e r H a n d, mit seinem F u s s e, mit seinem M u n d e, und mit seinem E l l b o g e n, schreibt er einen Buchstaben nahe an Geschriebenes, S c h r i f t a u f S c h r i f t*[3]), *be-*

a) Manche Zeugen fügen noch zu: „und גָּד von גַּדִּיאֵל" s. S t r a c k. b) סַם hier = Pulver, oder = σμῆμα Lampenruss? c) Ist סִיקְרָא ein aus griechischem σκῆρα ‚Rötel' zurückgewandertes semitisches Lehnwort? Vgl. arab. schaḳira oder schaḳura „rot sein". d) קוֹמוֹס (S t r a c k), קוּמוֹס (D a l m a n, J a s t r o w), auch syr., κόμμι, c o m m i s Gummi. e) קַלְקַנְתּוֹס, auch syr. und arab., χάλκανθος Kupfervitriolwasser (zu Tinte verwendet). f) פִּינְקָס, —קָ—, auch syr., πίναξ Schreibtafel, Rechenbuch. g) D. i. Streusand.

1) Natürlich Phantasie. 2) Gem. S c h a b. 103b 104a Z. 13—14 wird bemerkt, das von שם Gesagte sei nicht ganz richtig, denn in שם sei ja das M ein Schlussmim, in שמעון oder שמואל hingegen ein offenes M! 3) Die Rabbinen kannten also auch schon die Sitte oder Unsitte des R e s k r i b i e r e n s, oder des P a l i m p s e s t e s, d. i. die ursprüngliche Schrift einer Handschrift durch eine jüngere Schrift zu ersetzen. Das ist für die Geschichte der Schrift- und Handschriftenkunde von Interesse.

absichtigt er ein ה zu schreiben und schreibt zwei ז, [schreibt
er] einen [Buchstaben] auf die Erde, und einen auf einen
Balken [1]*, auf die Wände des Hauses, auf 2 Kolumnen eines*
Rechenbuches, die man nicht zusammen gebraucht, so ist er
schuldfrei. Schreibt er einen Buchstaben als Notarikon [a]*),*
so erklärt [ihn] Rabbi Jehoschua' ben Beϑera für
schuldig, [andere] Gelehrte aber sprechen ihn schuld-
frei. Wer zweimal sich vergessend 2 Buchstaben schreibt, § 6
einen morgens und einen im Zwielicht [b]*), den erklärt Rab-*
ban Gamli'el für schuldig, [andere] Gelehrte aber spre-
chen ihn schuldfrei.

Kapitel XIII.

Weben, Nähen, Zerreissen, Waschen u. dgl.

Rabbi 'Eli'ezer sagt: Wer drei Fäden webt [2]*) am* Kap. XIII
Anfang [eines Gewebes] und einen [Faden] zu einem [schon ange- § 1
fangenen] Gewebe hinzu, ist schuldig, [andere] Gelehrte aber
sagen: es sei am Anfang, es sei am Ende, das Maass hiefür
sind zwei Fäden. Wer zwei Maschen macht an den Quer- § 2
schäften [3]*), und an dem Kettenfaden (?)* [c]*), an einem Feinsieb, und*
an einem Grobsieb, und an einem Korb, ist schuldig. [Ferner,]
wer zwei Stiche näht [4]*), und wer aufreisst* [5]*), in der Absicht*
zwei Stiche zu nähen. Wer [etwas] in seiner Wut zerreisst, § 3
oder um seines Toten willen [6]*), und alle, die [etwas] zerstö-*

---

a) נוֹטָרִיקוֹן νοταρικόν, notaricum Andeutung eines Wortes durch seinen Anfangsbuchstaben. b) בֵּין הָעַרְבַּיִם c) קירום (fehlt bei Strack im Lexikon), קוּרַיִם (Dalman) καῖρος Litzen (Dalman), Kettenfaden (Rieger S. 34).

---

1) Des Hauses. 2) S. Kap. VII § 2 Nr. 17. — Nach Rabbi 'Eli'ezer genügen bei einem erst anzufangenden Gewebe 3 Fäden, bei einem schon angefangenen genügt ein Faden, nach anderen Gelehrten genügen für beide Fälle 2 Fäden, um den am Sabbat Webenden zum Sabbatübertreter zu machen. 3) S. VII, 2 Nr. 18. 4) S. VII, 2 Nr. 23. 5) S. VII, 2 Nr. 24. 6) Gem. Schab. 105a b Z. 8 ist gesagt: „wer [etwas] zerreisst in seiner Trauer, und in seiner Wut, und um

ren, sind schuldfrei; wer aber [etwas] zerstört, in der Absicht es wiederherzustellen, so ist das Maass für ihn wie [für] den, der wiederherstellt. Als Maass für den, der b l e i c h t, und den, § 4
der h e c h e l t, und den, der f ä r b t, und den, der s p i n n t[1]) *[,gilt]: soviel Raum als die Breite eines Doppelsiṭ*[2]), *für den, der zwei Fäden webt, ist das Maass: der Raum eines Siṭ.*

Vom Jagen.

R a b b i Jᵉhuδa sagt: Wer einen V o g e l in einen Turm, § 5
und ein R e h in ein Haus jagt[3]), *ist schuldig, [a n d e r e] Gelehrte aber sagen: einen V o g e l in einen Turm, und ein R e h in ein Haus, und in einen Hof, und in einen Tierzwinger*[a]).

a) בִּיבָרִין fehlt bei Strack im Lex., βιβάριον vivarium Tierzwinger.

seines Toten willen, ist schuldig." Es handelt sich um Zerreissen der Kleider in der Wut (z. B. Mt. 26, 65), oder in der T r a u e r um einen Toten (z. B. Gen. 37, 34). Man zerreisst in der Trauer das Kleid, weil man befürchtet, dass des Toten Geist sich etwa in den Nähten u. dgl. festgesetzt habe. 1) S. VII, 2 Nr. 13—16. 2) סיט, bei Strack im Lex. fehlend, ein Längenmaass, über dessen Grösse die Rabbinen sich widersprechen. Eine Erklärung ist: die Entfernung der Spitze des Daumens und des Zeigefingers (D a l m a n). 3) S. VII, 2 Nr. 25. — Es braucht wohl nicht erst daran erinnert zu werden, dass überall, wo g e j a g t wird, bewusst oder unbewusst der Aberglaube herrscht, dass für den J ä g e r g e w i s s e T a g e für das J a g e n ominös sind — man denke nur an die Unglücks- und Spottfigur der S o n n t a g s j ä g e r! — an solchen Tagen jagt etwa der Jagdgott selber und duldet keine Gäste in seinem Revier u. dgl. Die T a g e w ä h l e r e i ist gerade für die Jagd beliebt. Für die A r a b e r ist verboten während der Wallfahrt zu jagen (W e l l h a u s e n, Reste[2] S. 123). Innerhalb des T e m e n o s darf kein Wild gejagt werden (W e l l h a u s e n ebd. S. 106). Das jüdische Verbot, an bestimmten Tagen zu jagen, wird dann eines der auch Jubil. 50, 12 bekannten Characteristica des Sabbat: als Verzicht auf Lebensfreuden, Lieblingsbeschäftigungen bekommt es asketischen Wert. Wie die E i n g l i e d e r u n g des Jagdverbotes unter die übrigen Sabbatverbote ist auch die Schab. XIII, 5—XIV, 1 aufgestellte Kasuistik spezifisch rabbinisch. Die Tiere selbst sind eingeteilt 1) V ö g e l, 2) T i e r e (Reh), 3) G e w ü r m, ekelhafte Tiere und Kriechtiere. Vgl. Jub. 50, 12 Tier, Vogel, Fisch.

Rabban Schim'on ben Gamli'el sagt: nicht alle Tierzwinger sind gleich. Dies ist die Regel: [bei] jedem [Tier], das noch eines Jagens benötigt ist, ist er schuldfrei, bei einem aber, das keines Jagens benötigt ist, ist er schuldig. Ist ein § 6
Reh in ein Haus hineingeraten, und riegelt Einer vor ihm zu, so ist er schuldig; riegeln Zwei zu, so sind sie schuldfrei; kann Einer nicht zuriegeln, und riegeln Zwei zu, so sind sie schuldig[1]*; Rabbi Schim'on aber erklärt [sie] für schuldfrei. Setzt sich Einer in die Türöffnung*[2] *und* § 7
füllt sie nicht aus, setzt sich [dann] ein Zweiter hin und füllt sie aus, so ist der Zweite schuldig. Setzt sich der Erste in die Türöffnung und füllt sie aus, und kommt ein Zweiter und setzt sich zu ihm an seine Seite, so ist der Erste, obgleich er aufgestanden und fortgegangen ist, schuldig, der Zweite aber schuldfrei. Wem gleicht dies? Dem der sein Haus zuriegelt, um es zu bewahren, während sich darin ein zu bewahrendes Reh befindet.

Kapitel XIV.

Wer die 8[3] *im Gesetz genannten Gewürm[art]e[n]* Kap. XIV § 1
jagt, und wer sie verwundet, ist schuldig; wer aber die übrigen ekelhaften und kriechenden Tiere verwundet, ist schuldfrei; wer sie jagt zum Gebrauch, ist schuldig; wer [sie] aber nicht zum Gebrauch [jagt], ist schuldfrei. Wer Tiere und Vögel, die in seinem Bereich sind, jagt, ist schuldfrei; wer sie aber verwundet, ist schuldig.

Von Arzeneien.

Man darf nicht Salzlake[a] *am Sabbat bereiten,* § 2
jedoch darf man Salzwasser bereiten und darein seinen Bissen tauchen, und man darf [es] an gekochte Speise tun. Rabbi

a) הַלְמֵי, הִלְמֵי ἅλμη Salzlake.

1) S. Schab. X, 5. 2) Es ist der Fall gesetzt, dass das Reh in das Haus gejagt, oder gelaufen ist. 3) Lev. 11, 29—30.

*Jose sagte: und ist das nicht Salzlake, sei es viel,
sei es wenig? Dies aber ist Salzwasser, das erlaubt
ist: man tut zuerst Oel in das Wasser, oder in das Salz.
Man darf nicht griechischen Ysop*[1]) *am Sabbat essen,* § 3
*weil es keine Speise für Gesunde ist, jedoch darf man Jo-
ʻezer*[2]) *essen, und man darf Hirtenrohr*[3]) *trinken.
Alle Speisen darf ein Mensch essen als Heilmittel, und
alle Getränke trinken ausser D^{e}karimwasser*[4]) *und einem
Becher Wurzel[wasser], weil es gegen Gelbsucht [dient],
jedoch darf man Dekarimwasser trinken gegen sein Dür-
sten, und man darf sich mit Wurzelöl salben, das nicht
als Heilmittel [dienen soll]. Wer Schmerz an seinen* § 4
*Zähnen hat, darf durch sie keinen Essig schlürfen, jedoch
darf er nach seiner Gewohnheit [Speisen in Essig] tauchen,
und wenn er [dadurch] geheilt wird, so wird er geheilt*[5]).
*Wer Schmerzen in seinen Hüften hat, darf sich nicht
mit Wein und Essig einreiben, jedoch darf er [sich mit] Oel*

---

1) Eine Majoranart soll nach der G^{e}m. Schab. 109^{b} Z. 15 gut gegen קוקאיני „Würmer" sein, d. h. es wirkt nur an besonderen Tagen, nicht am Sabbat. 2) In der G^{e}m. Schab. 109^{b} Z. 17 mit פותנק (—ט—) Polei (?) erklärt und soll nach Z. 18 gut gegen ארקתא Leberkrankheit (?) sein. 3) אֵבוּב רוֹעֶה, nach Löw bei Strack = Froschlöffel; in der G^{e}m. Schab. 109^{b} Z. 28 als חימטריא αἱματάρια „blutstillendes Kraut" erklärt. 4) Nach der G^{e}m. Schab. 110$^{a\,b}$ Z. 14/15 so genannt „weil es die Galle durchbohrt" שהם דוקרים את המרה. Z. 15 ist auch die Lesart דְקָלִים erwähnt, also מי דקלים = Palmenwasser, das abführend wirkt. 5) Dann ist nichts gegen die Anwendung dieses Mittels zu sagen. — Am Sabbat darf man nicht heilen (s. XVIII, 3) und keine Heilmittel benützen. Was aber von den Alltagsspeisen und Getränken am Sabbat als Heilmittel dienen kann, ist erlaubt. Wein und Essig dürfen am Sabbat nur als Genussmittel, nicht als Linderungsmittel gegen äusseren Schmerz verwendet werden. Wohl aber darf das Oel als Einreibemittel am Sabbat dienen, da es auch am Wochentag so verwendet wird. Rosenöl, das am Wochentag ja auch nicht gebraucht wird, ausser als Medikament etwa, ist am Sabbat untersagt, ausgenommen den Prinzen, die es auch am Wochentag als schmerzstillend gebrauchen.

einreiben, nicht aber mit Rosenöl. Königskinder dürfen auf ihre Wunden Rosenöl reiben, weil so ihre Gewohnheit sich einzureiben am Werkeltag ist. Rabbi Schim'on sagt: alle Israeliten sind Königskinder!

Kapitel XV.

Knoten knüpfen und lösen, Zusammenfalten von Kleidern.

Dies sind die Knoten[1], derentwegen man schuldig Kap. XV § 1
wird: der Knoten der Kameltreiber[2], und der Knoten der Schiffer[3], wie man wegen ihrer Knüpfung schuldig wird, so wird man [auch] wegen ihrer Lösung schuldig. Rabbi Me'ir sagt: wegen jedes Knotens, den man mit einer seiner Hände lösen kann, wird man nicht schuldig.
Man hat Knoten, derentwegen man nicht schuldig wird, wie § 2
bei dem Knoten der Kameltreiber und wie bei dem Knoten der Schiffer. Eine Frau darf zuknüpfen die Hemdöffnungen, und die Bänder des [Haar-]Netzes, des Gurtes[a], und die Riemen des Schuhs und der Sandale, und Schläuche mit Wein und Oel, und einen Topf mit Fleisch. Rabbi 'Eli'ezer ben Ja'ᵃkoβ sagt: man darf ein Vieh vorn binden, damit es nicht herausgeht[4]. Man darf einen Eimer an einen Gurt binden[5], jedoch nicht an einen Strick, Rabbi Jᵉhuδa erklärt [es] für erlaubt. Als Regel sagte Rabbi Jᵉhuδa: wegen jedes Knotens, der nicht bleibt, wird man nicht schuldig.
Man darf die Kleider[6] sogar 4 und 5mal zusam- § 3
menfalten, und man darf die Betten am Abend vor

a) פְּסִיקְיָה, —פְּ, פַּסְקְיָה, —פַּ, auch syr., φασκία fascia Binde, Gurt.

1) S. Kap. VII, 2 Nr. 21 u. 22. — Binde- und Lösezauber sind an gewisse Tage gebunden. — Zuerst werden die am Sabbat verbotenen, nachher die erlaubten Knoten bestimmt. 2) Es ist gedacht an den Riemen, der durch das Nasenloch des Kamels gezogen, fest verknotet wird. 3) Der Knoten an dem Tau, das das Schiff hält. 4) S. Kap. V, 1. 5) Um den Eimer in den Brunnen zu lassen. 6) Die am Sabbat ausgezogenen.

Sabbat für den Sabbat ausbreiten, jedoch nicht am Sabbat für die Ausgänge des Sabbat. Rabbi Jischmaʿel sagt[a]*: man darf die Betten am Versöhnungstag für den Sabbat ausbreiten; und die Opferfettteile*[1]*) vom Sabbat dürfen am Versöhnungstage dargebracht werden. Rabbi ʿAḳiβa sagt: die vom Sabbat dürfen nicht am Versöhnungstage dargebracht werden, und die vom Versöhnungstage dürfen nicht am Sabbat dargebracht werden.*

Kapitel XVI.

Retten aus einer Feuersbrunst.

Alle heiligen Schriften darf man retten vor einer Feuersbrunst[2]), sei es, dass man daraus liest, und sei es, dass man nicht daraus liest[3]). Wenngleich sie in irgend einer Sprache geschrieben sind[4]), müssen sie verborgen[5]) werden. Kap. XVI § 1

a) Einzelne Zeugen haben hier: „man darf die Kleider zusammenfalten und" s. Strack.

1) Ueber die Opfer am Sabbat vgl. Num. 28, 9. 10; Ez. 45, 17. 2 Chron. 2, 3; 8, 13; 31, 3. In Jub. 50, 10 u. 11 werden von allen am Sabbat verbotenen Arbeiten die Opfer ausgenommen. Man fühlte also, dass eigentlich auch die Opfer, wenn vollständige Sabbatruhe erstrebt wird, verboten sein müssten. Von hier aus ist verständlich der Vorwurf Mt. 12, 5, dass die Priester, die berufenen Wächter des Heiligen, selbst das Heiligtum, z. B. durch das Auflegen der Schaubrote (Lev. 24, 8; 1 Chr. 9, 32) und die Darbringung der Opfer am Sabbat, den Sabbat selbst entweihen (βεβηλοῦν = חִלֵּל). 2) Bei Feuersbrünsten ist man an das Verbot, am Sabbat etwas zu tragen, hinsichtlich der heiligen Schriften nicht gebunden: man darf sie retten und in Sicherheit bringen — natürlich auch ein Verstoss gegen die Sabbatstrenge. 3) Am Sabbat wird nach der wöchentlichen Lektion aus dem Pentateuch (פָּרָשָׁה) ein Kapitel aus einem Propheten (הַפְטָרָה) gelesen. Vgl. auch Lc. 4, 16. 17. Apg. 13, 15. 27; 15, 21. Das „nicht lesen am Sabbat" bezieht man auf die Hagiographen. Aber in Nᵉhardᵉʿa in Babylonien wurde nach Gᵉm. Schab. 116[ab] Z. 17 bis 18 beim Nachmittagsgebet am Sabbat ein Abschnitt aus den Hagiographen vorgelesen. 4) Man denke an Uebersetzungen ins Griechische, an Targume u. s. w. 5) טְעוּנִין גְּנִיזָה s. IX, 6.

Weshalb darf man aus [manchen von] ihnen nicht lesen? [1]). Wegen Versäumens des Lehrhauses. Man darf das Futte-

1) Das bezieht man wieder auf die Hagiographen. Durch ihre Lektüre sollen die Leute nicht abgehalten werden, den sabbatlichen Vortrag im Lehrhaus anzuhören. Zum Lehrvortrag am Sabbat vgl. Mc. 1, 21. 6, 2; Lc. 4, 16 ff. 4, 31. 13, 10; Apg. 13, 14 ff. 13, 42 ff. 16, 13. 17, 2. — Nach der Gemara dürfen die Schriften der (Juden) Christen nicht aus einer Feuersbrunst gerettet werden. Der Wortlaut ist dieser. Gem. Schab. 116a Z. 10—23 „Die Evangelien (הַגִּלְיוֹנִין) α) und die Minäerbücher (סִפְרֵי מִינִין) β) darf man nicht retten vor einer Feuersbrunst. Rabbi Jose sagt: am Wochentag darf man die Gottesnamen (הָאַזְכָּרוֹת) darin ausschneiden und sie verbergen, das übrige aber darf man verbrennen. Rabbi Tareφon sagt: ich will meine Kinder begraben (אֲקַפֵּחַ so Jastrow „may I bury"; Goldschmidt: „verstümmeln") γ), falls sie in meine Hände kommen, wenn ich sie und die Gottesnamen darin nicht verbrenne. Selbst wenn jemand einen verfolgt, um ihn zu töten, und eine Schlange nachläuft, um ihn zu beissen, so trete er in einen Götzentempel (לְבֵית עֲבוֹדָה זָרָה) ein, aber er trete nicht in den Tempel dieser. Denn diese kennen (מַכִּירִין) und verleugnen (כּוֹפְרִין), aber jene kennen nicht und verleugnen. Und über sie sagt die Schriftstelle (Jes. 57, 8): „hinter der Tür und dem Pfosten brachtest du dein Merkzeichen an". Rabbi Jischma'el sagte: [das ist ein Schluss] a minori ad maius (קַל וָחוֹמֶר): und wenn, um Friede zu machen zwischen einem Mann und seinem Weibe, die Tora gesagt hat: mein Name, der in Heiligkeit geschrieben wird, werde ausgewischt über dem [Fluch-]Wasser (Num. 5, 23), um wie viel mehr [über] diese[n] δ), die Neid und Feindschaft und Streit werfen zwischen [die] Israel[iten] und ihren Vater im Himmel (אֲבִיהֶן שֶׁבַּשָּׁמַיִם). Und über sie hat David gesagt (Ps. 139, 21—22): „Sollte ich deine Hasser, o Jahwe, nicht hassen und an denen, die sich wider dich erheben, keinen Ekel haben? Mit vollkommenem Hasse hasse ich sie, zu Feinden sind sie mir geworden". Und wie man sie nicht rettet vor Feuersbrunst, so rettet man sie auch nicht vor Einsturz, auch nicht vor Wasser und nicht vor

α) Dass mit den גליונין eben die Evangelien gemeint sind, folgt daraus, dass אזכרות Gottesnamen darin stehen, die der Jude ausschneidet, um sie vor dem Verbrennen zu schützen. β) Mit den מינין sind vor allem Judenchristen gemeint. Sie kennen nämlich den wahren Gott und verleugnen ihn doch. γ) Berühmte Schwurformel Tareφon's, Bacher, Agada der Tannaiten I² S. 343 Anm. 5. δ) Der göttliche Name wird über ihnen ausgewischt, d. h. sie gehören nicht mehr zum Volk Israel.

ral des Buches samt dem Buche retten, und das Futteral[a]) der Tᵉφillin[1]) samt den Tᵉφillin, wenngleich Geldstücke darin sind. Wohin darf man sie retten? Nach einer nicht durchbrochenen Halle, Ben Bᵉϑera[2]) sagt: auch nach einer durchbrochenen. Man darf § 2
Nahrung für 3 Mahlzeiten retten[3]), was für Men-

a) תִּיק θήκη Scheide, Futteral.

---

etwas, was sie verdirbt." — Auch die Fortsetzung der Gᵉmara Schab. 116ᵃᵇ Z. 1/2 berichtet von rabbinischem Spott und Witz über die Evangelien. „Rabbi Me'ir nannte es (d. i. das Evangelium) אָוֶן גִּלָּיוֹן (Unheilsbuch); Rabbi Jochanan nannte es עֲוֹן גִּלָּיוֹן (Sündenbuch)" α). Gᵉm. Schab. 116ᵃᵇ Z. 2—14 steht auch die bekannte Geschichte von der Verspottung des christlichen Philosophen (Bischofs?) durch das Kleeblatt 'Imma Schalom, Rabbi 'Eli'ezer, ihren Gatten und Rabban Gamli'el, ihren Bruder. Die Geschichte gipfelt in der Lächerlichmachung des Evangeliums Mt. 5, 14 bis 17 (s. z. B. D.H. Müller, Wiener Zeitschr. f. d. Kunde des Morgenl. 19, 38 f.). Der Text ist übersetzt von Laible-Dalman, Jesus Christus im Talmud. 2. Aufl. 1891 (anastat. Neudruck von 1900) und darnach wiederholt u. a. von Ropes, Die Sprüche Jesu, 1896, S. 114 bis 116, u. A. Meyer, Jesus im Talmud (im Handbuch z. d. Neutestamentl. Apokryphen, hrsgb. v. Hennecke, 1904. S. 70—71). Ropes und besonders Meyer besprechen den Text kritisch. 1) s. Schab. VI, 2. 2) 2. Generation, jüngere Gruppe Strack, Einl.² S. 82 unten. 3) Es ist gedacht an die 3 üblichen Sabbatmahlzeiten, deren Recht von den Rabbinen aus dem 3maligen היום Ex. 16, 25 abgeleitet wird, woraus freilich Rabbi Chiδḳa, ein älterer Schüler 'Aḳiβa's (Strack, Einl.² S. 82) noch eine 4. Mahlzeit herausklügeln will Gᵉm. Schab. 117ᵇ Z. 28. Diese 3 Mahlzeiten schützen nach Bar Ḳappara, einem jüngeren Zeitgenossen Jᵉhuδa's (Strack, Einl.² S. 86) gegen 3 Heimsuchungen: 1) gegen die messianischen Leiden, 2) gegen das höllische Gericht und 3) gegen den Krieg mit Gog und Magog (Gᵉm. Schab. 117ᵇ 118ᵃ Z. 26—28). In der Forderung am Sabbat zu essen und zu trinken, herrscht die Auffassung vom Sabbat als eines Freudentages vor. Anders z. B. bei den Babyloniern. Da ist an den Siebnertagen des Elul dem König gekochtes Fleisch untersagt (Bohn, S. 40 f.). Die Siebnertage haben hier ausgesprochen as-

α) און גליון und עון ג׳ sind natürlich Kakophemismen für εὐαγγέλιον.

schen sich eignet, für Menschen, und was für Tiere sich eignet,
für Tiere. Wie [ist das zu verstehen]? Bricht in den Nacht-
stunden auf Sabbat eine Feuersbrunst aus, so darf man Nah-
rung für drei Mahlzeiten retten, [wenn] am Morgen, darf
man Nahrung für zwei Mahlzeiten retten, [wenn] am Nach-
mittag, darf man Nahrung für eine Mahlzeit retten. Rabbi
Jose sagt: Man darf immer Nahrung für drei Mahlzeiten
retten. Man darf einen Korb voll Brote retten, wenn- § 3
gleich darin [für] 100 Mahlzeiten [wäre] [1]), und einen Fei-
genkuchen, und ein Fass Wein; und man darf zu an-
deren sagen: Kommt und rettet für euch! Wenn sie ein-
sichtsvoll [2]) sind, so machen sie mit ihm [3]) Abrechnung nach
Sabbat. Wohin darf man sie retten? Nach einem mit ʻEruß [4])
versehenen Hof, Ben Beϑera sagt: auch nach einem nicht
mit ʻEruß versehenen [Hof]. Und dorthin darf man alle seine § 4
Gewänder [5]) heraustragen, deren man sich [täglich] bediente
und man darf anziehen alles, was man [nur] anziehen
kann und sich hüllen in alles, worin man sich [nur] hüllen

ketischen Charakter, während bei den Juden gerade am Sabbat viel und gut zu essen und zu trinken geboten ist (Bohn a. a. O. S. 47—49), Jubil. 2, 29. 50, 9 f. Alles Fasten ist daher am Sabbat verboten und wird Jub. 50, 12 gar mit der Todesstrafe bedroht. Deshalb fastet auch Judith Jdt. 8, 6 alle Tage, ausser an den Vorsabbaten, den Sabbaten, den Vorneumonden, den Neumonden, den Festen und den Freudentagen Israels. Bei Lc. 18, 12 ist (wie auch Mt. 28, 1; Mc. 16, 2; Lc. 24, 1; Joh. 20, 1. 19; Apg. 20, 7; 1 Cor. 16, 2) σάββατον, σάββατα = Woche und bezieht sich das 2malige Fasten (νηστεύω) auf das bekannte jüdische Fasten am Montag und Donnerstag. Dass auch die Christen am Sabbat nicht fasten, bekundet Ignatii Ep. ad Philippenses XIII (Patrum apost. op. rec. v. Gebhardt, Harnack, Zahn II 1876) εἴ τις κυριακὴν ἢ σάββατον νηστεύει πλὴν ἑνὸς σαββάτου τοῦ πάσχα οὗτος χριστοκτόνος ἐστίν (S. 228).

1) Eigentlich ein Widerspruch zu XVI, 2. Aber wie soll man bei einem Korb rasch den Inhalt überzählen können?

2) Die Rettenden werden anständigerweise keinen eigentlichen Lohn beanspruchen, da es ja Sabbatarbeit war, brauchen aber auch nicht ganz umsonst ihre Hilfe leisten.

3) Dem Abgebrannten.

4) s. II, 7.

5) Das bedeutet doch wohl hier כלי; andere übersetzen „Geschirr“.

kann. Rabbi Jose sagt: 18 Kleidungsstücke [1]) [darf man auf einmal retten], man darf aber wieder kommen und [andere] anziehen, und [sie] herausbringen, und man darf zu anderen sagen: Kommt und rettet mit mir!

Vom Feuerlöschen.

Rabbi Schim'on ben Nannos [2]) sagt: Man darf § 5
ein Ziegenfell über einen Kasten, eine Truhe und einen
Schrank breiten, die das Feuer ergriffen hat, da es nur ver-
sengt wird [3]), und man darf mittelst jedes Gefässes, sei es voll,
sei es leer, eine Scheidewand herstellen, damit die Feuers-
brunst nicht weiter dringe [4]). Rabbi Jose verbietet es bei
neuen Tongefässen voll Wasser, weil sie das Feuer nicht
vertragen können, sondern platzen und die Feuersbrunst lö-
schen. Zu einem Nichtjuden, der zu löschen kommt [5]), darf § 6
man nicht sagen: „lösche" und „lösche nicht", weil einem
seine Sabbatruhe nicht obliegt; jedoch auf ein kleines
Kind [6]), das zu löschen kommt, darf man nicht hören, weil
einem seine Sabbatruhe obliegt. Man darf eine Schüssel § 7
über ein Licht stülpen, damit es nicht den Balken [7]) erfasst,
und [ebenso] über den Kot eines kleinen Kindes, und über
einen Skorpion, damit er nicht beisst [8]). Rabbi Jehuda
sagte: ein solcher Fall [9]) kam vor Rabban Jochanan ben

1) Die Gemara Schab. 120a b Z. 12—15 und die Kommentatoren zählen 18 solcher Kleidungsstücke auf mit dem üblichen Dissensus. Für die Geschichte der jüdischen Kostümkunde sind die Aufzählungen und ihre Abweichungen wertvoll. 2) 2. Generation, jüngere Gruppe, Strack, Einl.^{2} S. 81. 3) Nicht selbst Feuer fängt. 4) Schim'on ben Nannos erlaubt also unter Umständen das Feuerlöschen am Sabbat. 5) Das Verbot, am Sabbat Feuer anzuzünden Ex. 35, 3, ist hier ergänzt durch das Verbot, am Sabbat Feuer zu löschen. 6) Im Texte steht קָטָן, d.i. ein Knabe bis nach vollendetem 13., oder ein Mädchen bis nach vollendetem 12. Jahre; selbstverständlich ist hier ein jüdisches Kind gemeint. 7) Des Hauses. 8) Demnach darf man am Sabbat Ungeziefer wie Skorpione u. dgl. nicht töten; s. Schab. XIV, 1. 9) Man hatte etwa den Skorpion getötet.

Zakkai in ʻAraβ [1]); da sprach er: ich bin besorgt, ob er nicht ein Sündopfer bringen muss.

Nichtjude und Jude.

Hat ein Nichtjude die Lampe angezündet, so darf § 8
ein Israelit sich ihres Lichtes bedienen; wenn [er sie] aber eines Israeliten wegen [angezündet hat], so ist es verboten. Füllte er Wasser ein, um sein Vieh zu tränken, so darf nach ihm ein Israelit [sein Vieh] tränken; wenn er aber [es] für einen Israeliten [einfüllte], so ist es verboten. Machte er eine Treppe, um darauf auszusteigen, so darf nach ihm ein Israelit [darauf] aussteigen; wenn er [sie] aber für einen Israeliten [machte], so ist es verboten. Es passierte dem Rabban Gamli'el und den Aeltesten, dass sie auf einem Schiff ankamen [2]); ein Nichtjude aber hatte eine Treppe gemacht, um darauf auszusteigen, da stiegen darauf [a]) die Aeltesten aus.

Kapitel XVII.

Vom Bewegen der Geräte mit und ohne Schliessvorrichtungen.

Alle Hausgeräte dürfen am Sabbat samt ihren Tü- Kap. XVII § 1
ren von der Stelle getragen werden [3]), auch wenn sie am Sabbat losgetrennt worden sind. Sie gleichen nicht den

a) Einige Handschriften haben vor „die Aeltesten“: „Rabban Gamli'el und“ (s. Strack).

1) Nicht weit von Sepphoris in Galiläa. 2) Es ist vorausgesetzt, dass man am Sabbat eine Seereise macht, was gegen das Gebot der Sabbatgrenze ist Jub. 50, 12, s. Schab. XXIII, 4 (Bohn, S. 94). Wahrscheinlich wird aber gerade das Seereisen am frühesten zu den Realitäten des Lebens gehört haben, die die Starre des sabbatlichen Ruhegebots durchbrachen. Schliesslich liess sich eben der Jude am Sabbat fahren und beobachtete selbst nur strenge dabei die Ruhevorschrift (Bohn, a. a. O. S. 73). 3) Gemeint sind Kisten, Truhen, Schränke u. dgl., die einen Deckel oder eine Tür haben.

Haustüren, weil sie nicht eigens dazu bestimmt[1]) sind.
Jemand darf einen Hammer von der Stelle tragen, um § 2
Nüsse damit aufzuklopfen; ein Beil, um damit einen Feigenkuchen zu zerhauen; eine Säge, um damit einen Käse zu zersägen; eine Schaufel, um damit getrocknete Feigen zu schaufeln; eine Worfschaufel und eine Gabel, um darauf einem kleinen Kind [etwas] zu reichen; eine Spindelstange und einen Spatel, um damit [in etwas] zu stechen[2]); eine Nähnadel, um damit einen Dorn herauszuziehen, und eine Packnadel, um damit
eine Tür zu öffnen[3]). Ein [hohles] Rohr für Oliven[4]) nimmt, § 3
wenn es an seinem Ende einen Knoten hat, Unreinigkeit an[5]), und wenn nicht, nimmt es keine Unreinigkeit an. Es sei so, oder so, es darf am Sabbat von der Stelle getragen werden[6]).
Rabbi Jose sagt: alle Geräte dürfen am Sabbat von der § 4
Stelle getragen werden, ausser der grossen Holzsäge und der Pflugschar[a]) [7]). Alle Geräte dürfen von der Stelle getragen werden zum Gebrauch und nicht zum Gebrauch[8]); Rabbi N[e]chemja sagt: Sie dürfen nur zum Gebrauch von der
Stelle getragen werden. Die Bruchstücke aller Ge- § 5
räte, die am Sabbat von der Stelle getragen werden dürfen, dürfen von der Stelle getragen werden, nur dass man [dafür] eine Art Verwendung haben muss, [z. B.] Bruchstücke eines Troges, um damit die Oeffnung eines Fasses zuzudecken;

a) יָתֵד שֶׁל מַחֲרֵישָׁה = Pflugschar. Es ist die Spitze, die Schar (יתד), in die der Pflug (מחרישה) ausläuft, s. die Abbildung bei Vogelstein, d. Landwirtschaft in Palästina, S. 79.

1) Die Haustüren gehören zum Haus, sind also nicht zum Transportieren bestimmt. 2) Etwa um Früchte aufzupicken. 3) Deren Schlüssel verloren, oder nicht zur Hand ist. 4) Man prüft damit, ob die Oliven schon gepresst werden können. 5) Es gilt als Gefäss, das einen Boden hat. 6) Um die Oliven in der Kufe umzurühren. 7) Beide Instrumente können nur zum Holzsägen oder zum Pflügen dienen. Beides ist aber als Werktagsarbeit am Sabbat verboten. 8) Etwa um Platz zu machen, oder um sie vor dem Gestohlenwerden zu hüten.

und Glas [scherben], um damit die Oeffnung einer Flasche zuzudecken; Rabbi J^ehuδa sagt: nur dass man dafür ihre [sonstige] Art Verwendung haben muss, [z. B.] Bruchstücke eines Troges, um darein Brei zu giessen, und eines Glases, um darein Oel zu giessen. Fällt der Stein im § 6
Kürbis[a]), wenn man damit schöpft, nicht heraus, so darf man damit schöpfen [1]) sonst aber darf man nicht damit schöpfen. Mit einer an eine Wasserkanne gebundenen Weinrebe darf man am Sabbat schöpfen. Rabbi 'Eli'ezer § 7
sagt: Einen Fenstervorhang darf man vormachen, wann er angebunden ist und hängt [2]), sonst aber darf man ihn nicht vormachen; [andre] Gelehrte aber sagen: Es sei so, oder so, man darf ihn vormachen. Alle mit einem An- § 8
fasser versehenen Deckel von Gefässen dürfen am Sabbat von der Stelle getragen werden. Rabbi Joṣe sagte: Wofür sind die Worte gesagt? Für Deckel über Oeffnungen, die in der Erde haften [3]), jedoch für Deckel von [anderen] Gefässen [gilt], es mag so oder so sein [4]): sie dürfen am Sabbat von der Stelle getragen werden.

Kapitel XVIII.

Forträumen von Sachen.

Kap. XVIII § 1
Man darf sogar 4 bis 5 Körbe mit Stroh und mit Getreide aufräumen mit Rücksicht auf Gäste [5]), und mit

a) קְרְוַיָּה (Strack, Dalman, Var. 'קַ), קֵרוּיָה (Jastrow) Flaschenkürbis = cucurbita? Doch vgl. auch קָרָא, auch syr. u. ar., Flaschenkürbis.

1) Der Stein bringt den ausgehöhlten Kürbis zum Untersinken im Wasser. Ist der Stein fest mit dem Kürbis verbunden, so gilt er als zu dem Gefäss gehörig und wird nicht etwa von dem Kürbis getragen. 2) Der Strick darf nicht die Erde streifen. 3) Z. B. Deckel von Brunnen, Zisternen. 4) D. h. sie mögen einen Anfasser haben, oder nicht. 5) Um den Gästen Platz zu machen. Der Gastfreundschaft und ebenso dem Gesetzesstudium wird also ein Stück Sabbatruhe geopfert.

Rücksicht auf Störung des Lehrhauses, jedoch [darf man] nicht [ganze] Scheunen aufräumen. Man darf aufräumen reine Hebe[1]), und Zweifelhaftes[2]), und ersten Zehnten, dessen Hebe abgenommen ist, und zweiten Zehnten, und Heiliges, die eingelöst sind, und trockene Feigbohnen[a]), weil sie als Speise für Ziegen[b]) dienen, jedoch nicht Gemischtes[3]), und nicht ersten Zehnten, dessen Hebe nicht abgenommen ist, und nicht zweiten Zehnten und Heiliges, die nicht eingelöst sind, und

a) תּוּרְמוֹס, auch syr. u. ar., θέρμος lupinus termis Lupine, Feigbohne. Nach Or. Lit. Ztg. 10, Spalte 640 = ass. Tar. musch. Frisch sind die Früchte bitter G^e^mara Schab. 127b 128a Z. 7/8. b) So nach der L.A. לְעִזִּים, wofür in der Mischna der Krakauer-Ausgabe des Palästin. Talm. לַעֲנִיִּים „für Arme" steht.

1) Hier kommen solche Dinge in Betracht, die man essen, oder womit man das Vieh füttern darf. Zum Verständnis der termini technici Hebe, 1. und 2. Zehnt sei folgendes bemerkt: Zum Unterhalt der Priester dient die sogen. grosse Hebe (תְּרוּמָה), eine Art Kirchensteuer, die nach Deut. 18, 4 mindestens den 60. Teil von den Früchten des Landes und der Wolle der Schafe betragen muss. Den Leviten, d. i. den Priestern zweiter Ordnung, gebührt der Zehnte von den Früchten des Feldes und der Bäume Num. 18, 21 (P). Dieser Zehnte heisst der 1. Zehnt מַעֲשֵׂר רִאשׁוֹן; עִשֵּׂר „verzehnten" = ἀποδεκατόω Lc. 18, 12. Von dem „ersten Zehnten" entrichten die Leviten eine Hebe oder den Zehnten vom Zehnten an die eigentlichen Priester, Num. 18, 24. 26 (P), d. i. also die Zehnthebe. Nach Absonderung des ersten Zehnten wird von dem Ueberrest der Früchte ein 2. Zehnte מַעֲשֵׂר שֵׁנִי abgenommen, unter Berufung auf Deut. 14, 22 f. 26, 14. Dieser 2. Zehnte gehörte zwar dem Eigentümer, musste aber in heiliger, d. i. ritueller Weise in Jerusalem verzehrt werden. War der Ort zu weit, um die Früchte nach Jerusalem zu bringen, so durfte man sie lösen (פדה) und zu Geld machen, wofür man in Jerusalem Esswaren u. dgl. einhandeln konnte. Der 2. Zehnte erfreute sich wie die grosse Hebe und die Zehnthebe besonderer Heiligkeit. Vgl. dazu Mischna B^e^raχoϑ VII, 1 und die Traktate T^e^rumoϑ, Ma'as^e^roϑ und Ma'^a^ser scheni. 2) Zweifelhaftes דְּמַאי s. II, 7. 3) Gemischtes טֶבֶל „Früchte, die der Zehntenabgabe schon unterliegen, von denen dieselbe aber noch nicht entrichtet ist" (Dalman).

nicht Arum [1]), und nicht Senf. Rabban Schim'on ben Gamli'el [2]) erklärt [es] für erlaubt bei Arum, weil er als Futter für Raben [3]) [dient]. Gebunde Stroh und Gebunde § 2
Erbsenstengel und Gebunde Reiser darf man fortbewegen, wenn man sie zu Viehfutter [4]) bestimmt hat, und wenn nicht, darf man sie nicht fortbewegen [5]). Man darf einen Korb für kleine Hühner umkippen [6]), damit sie [daran] herauf- und herunterlaufen.

Jagen der Hühner, Führen der Kälber, Eselsfüllen und Kinder.

Eine entlaufene Henne darf man jagen, bis dass sie [wieder] hineingeht [7]), und man darf Kälber und Eselsfüllen umherführen [8]), so wie eine Frau ihr Kind umherführen darf. Rabbi J^{e}huδa sagte: Wann? Wann es

---

1) לוּף (Strack), לוֹף (Dalman, Jastrow) Arum, „wahrscheinlich A. maculatum, Zehrwurz" Strack. Syr. luφa dracontium.
2) Rabban Schim'on ben Gamli'el I zur Zeit des jüdischen Krieges, Strack, Einl.² S. 78.
3) D. i. zahme Raben.
4) Aber nicht etwa zu Brennmaterial u. dgl.
5) G^{e}m. Schab. 128$^{a\,b}$ Z. 8—12: „Man darf [davon: d. i. von Bündeln סִיאָה, e. Art Ysop, אֵזוֹב Ysop und קוֹרָנִית Thymian] mit der Hand abpflücken und essen, aber man darf nur nicht mit einem Gerät abpflücken; und man darf zerreiben und essen, aber man darf nur nicht mit einem Gerät zerreiben: [so] die Worte Rabbi J^{e}huδa's; [andere] Gelehrte aber sagen: man darf mit seinen Fingerspitzen zerreiben und essen, aber man darf nur nicht mit seiner Hand eine grosse Menge zerreiben, so wie man am Wochentag tut, und ebenso [verfährt man] bei Fenchelmerke und ebenso bei Raute (פֵּיגָם πήγανον) und ebenso bei den übrigen Gewürzarten." Vgl. dagegen das Verbot, am Sabbat Aehren auszuraufen Mt. 12, 1. 2; Mc. 2, 23. 24; Lc. 6, 1. 2. Lc. hat den speziellen Zug des Zerreibens מְלַל der Aehren Deut. 23, 26.
6) Damit schafft man ja keinen neuen ständigen Sitz für die Küchlein. G^{e}m. Schab. 128^{b} Z. 3—5: „Rabbi J^{e}huδa sagte: Raβ sagte: Für ein Vieh, das in einen Wassergraben gefallen ist, bringt man herbei Polster und Kissen und legt [sie] unter es, und wenn es heraufsteigt [von selbst], so steigt es herauf." Vgl. dazu Mt. 12, 11.
7) In ihren Stall oder Hof.
8) Man fasst sie etwa am Halse.

einen [Fuss] aufhebt und einen niedersetzt, jedoch wenn es nachschleift, ist es verboten[1]).

Geburtshilfe leisten bei Tieren und bei einer Frau.

Man darf einem Tier am Festtag nicht werfen helfen, jedoch darf man [ihm] Beistand leisten, man darf aber einer Frau am Sabbat Geburtshilfe leisten[2]), und man darf ihr eine Hebamme[a]) von einem Ort nach einem [anderen] Ort holen, und man darf ihretwegen den Sabbat entweihen und die Nabelschnur abbinden; Rabbi Jose sagt: Man darf [sie] auch abschneiden, und man darf alles zur Beschneidung Nötige am Sabbat verrichten[3]). § 3

Kapitel XIX.

Die Beschneidung am Sabbat.

Rabbi 'Eli'ezer sagt: Wenn man nicht ein [Beschneidungs-] Gerät am Abend vor Sabbat [ins Haus] gebracht hat, so darf man es am Sabbat offen [ins Haus] bringen, zur Zeit der Gefahr aber darf man es vor Zeugen verdecken; und ferner sagte Rabbi 'Eli'ezer: Man darf Holz hauen, um Kohlen zuzubereiten und ein eise[r]n[es Beschneidungsgerät] zuzubereiten. Als Regel führte Rabbi 'Akiβa an: Jede Beschäftigung, die am Abend vor Sabbat zu verrichten möglich ist, verdrängt nicht den Sabbat; Beschneidung, die nicht am Abend vor Sabbat zu verrichten ist, verdrängt den Sabbat[4]). Kap. XIX § 1

a) חֲכָמָה sage femme.

1) Dann würde die Frau ja das Kind tragen. 2) Die Gemara Schab. 128b, 129a—129b enthält allerlei hübsche Beiträge zur Geschichte der antiken Medizin und Quacksalberei; z. B. handelt sie vom Aderlassen (הַקָּזָה) und nennt die Tage, an denen es empfehlenswert ist, wobei wie bei den Babyloniern und anderen antiken und modernen Völkern die Gestirne von Bedeutung sind. 3) Vgl. Kap. XIX.

4) Die Beschneidung (מִילָה περιτομή) stammt, wie der einstmalige Gebrauch der Steinmesser Exod. 4, 25. Jos. 5, 3 zeigt, aus dem höchsten Altertum und reicht über alle Kultur zurück in die Zeit, da die Menschen noch nackt gingen (Stade, Bibl. Theol. des A. T. 1905, S. 147). Nach Gen. 17 (P) und 34 (vielleicht

Man darf alles zur Beschneidung Nötige verrichten: Man darf beschneiden, und man darf [die Haut] aufreissen, und man § 2

eine Sonderquelle in der Genesis) ist die Beschneidung eine vormosaische, Exod. 4, 24—26 (J) eine mosaische, Jos. 5, 2 ff. (JE), eine nachmosaische Institution. Bekanntlich nicht auf die Israeliten beschränkt und auf diese vielleicht durch die Midianiter übertragen (Ex. 4, 24 ff.), steht die Beschneidung mit dem Phallenkult, der Hierodulie und Kastration auf einer Linie und bedeutet wie diese ursprünglich eine sexuelle Weihe an die Fruchtbarkeitsdämonen Gen. 17, 2 (Benzinger, Hebr. Archäologie[2], S. 119 ff.). Sie ist eine barbarische Pubertätserklärung, ein antiker Konfirmationsakt, der die Jünglinge ehe-, kult- und wehrfähig unter den Stammgenossen macht (Gen. 34. Ex. 4, 25), was alles zeitlich zusammenfällt. Das anfängliche Verhältnis der Beschneidung zum Jahweglauben bleibt bis jetzt dunkel. Jedenfalls ist sie schliesslich das Zeichen der Zugehörigkeit zum Kulte Jahwes (Gen. 17). In den Kämpfen mit den unbeschnittenen Kananitern (Gen. 34) und den unbeschnittenen Philistern (1 Sam. 17 ff.) bildet die Beschneidung einen äusseren Zusammenhalt der Israeliten und stärkt ihr nationales Bewusstsein (Meyer, Die Israeliten und ihre Nachbarstämme. 1906 S. 417). Aber weder die vorexilischen Propheten (vgl. z. B. Jer. 4, 4. 9, 25. Smend, Alt. Theol.[2], 1899 S. 246. Marti, Gesch. d. israel. Religion[5], 1907 S. 183) noch die sogenannten zehn Gebote Mosis, die den Ertrag der religiösen Entwicklung Israels bis zum Exil zusammenfassen, legen der Beschneidung besonderen Wert bei. Diesen hat die Beschneidung erst in der Umgebung der unbeschnittenen Babylonier im Exil erhalten, wo mit dem Aufhören des nationalen Opferkultus die nicht an den heimatlichen Altar gebundenen Riten: Beschneidung, Gebet, Fasten und Sabbatfeier die Bedeutung unverlierbarer und verheissungsvoller Reliquien erlangten und als ein Ersatz für die suspendierten Opfer galten. Das höchste Ansehen floss der Beschneidung aber erst zu, als sie von dem syrisch-griechischen König Antiochus IV (175—64 v. Chr.) 1 Mak. 1, 48. Ascensio Mosis 8, 1 und hernach von dem römischen Kaiser Hadrian (117—138 n. Chr.) als Barbarei verboten wurde, und der gesetzesstrenge Jude bereit war, für die Beschneidung, als für das wirksamste Schutzmittel gegen das Heidentum, das Martyrium zu leiden. Ein körperliches Merkmal, das den Juden von dem Griechen und Römer und hernach von dem Perser unterschied, ist die Beschneidung seit jenen Zeiten der Religionsver-

darf [das Blut] absaugen, und man darf ein Pflaster[a] *und Kümmel darauf legen. Wenn man [den Kümmel] nicht am*

a) אִסְפְּלָנִית (Strack), אִסְפְּלָנִית (Dalman), אִסְפְּלָנִית Jastrow), auch syr., σπλήνιον, splenium Verband, Pflaster.

folgung („der Gefahr סַכָּנָה“) so überaus wichtig geworden, dass der Vollzug selbst der Observanz des heiligsten Tages, des Sabbat, vorangeht Schab. XIX, 1. Joh. 7, 22. 23 (übrigens einer der gut historisch orientierten Züge des 4. Evangeliums, Schürer, Gesch. d. jüd. Volkes[3] II S. 476 Anm. 37). Von der hohen Bewertung der Beschneidung zeugt der Ausspruch, dass um der Beschneidung willen die Welt geschaffen sei (Nᵉδarim 31a, Weber, Jüd. Theologie[2], 1897 S. 197). Nach jüngerer jüdischer Ueberlieferung sind die Patriarchen Adam, Set, Henoch, Noah, Sem, Terah, Jakob und 6 andere beschnitten geboren worden, und sind selbst die Erzengel mit diesem zweifelhaften Vorzug ausgestattet (Charles, The book of Jubilees zu Jub. 15, 14 und 27). Seit der Zeit der syrisch-griechischen und der römischen Religionsnot sind die Vorschriften wie über den Sabbat so auch über die Beschneidung minutiöser und strenger geworden. Schon früh ist die Beschneidung der kleinen Kinder als gemilderter Ersatz für die Beschneidung Erwachsener aufgekommen Ex. 4, 24—26. Gen. 17, 12 und Lev. 12, 3 ist die Beschneidung auf den 8. Tag nach der Geburt festgesetzt, und Jubil. 15, 25 ist dieser Termin eine unabänderliche Ordnung genannt. Ein Nachlassen der strengeren Observanz Lc. 1, 59, die übrigens von den Samaritanern und den Falaschas, oder abessinischen Juden, beibehalten ist (Charles a. a. O. Jub. 15, 14), bedeutet die Erlaubnis, die Beschneidung innerhalb des 8.—12. Tages nach der Geburt Schab. XIX, 5 vorzunehmen. Eine Verschärfung ist es gewiss, wenn Gen. 17, 14 der Nichtvollzug der Beschneidung mit Ausstossung aus der Gemeinde bedroht wird, oder Jubil. 15, 26 schon das am 8. Tag unbeschnittene Kind zu den Kindern des Verderbens gezählt, oder überhaupt auf Nichtbeschneidung die Ausrottung von der Erde gelegt ist (Jub. 15, 34). Mit der Beschneidung ist später die Namengebung verknüpft Gen. 17, 5, Lc. 1, 59. Vollzog die Beschneidung einst wie die Namen חֹתֵן — חֹתֶנֶת (d. i. Schwiegervater Ex. 3, 1 u. ö. bzw. Schwiegermutter Deut. 27, 23 = Beschneider bzw. Beschneiderin) zeigen, der Vater, bzw. die Mutter der Frau bei der Aufnahme des Bräutigams in den Stamm der Frau (Gen. 2, 24), so war sie in historischer Zeit Aufgabe des Hausvaters Gen. 17, 23, in Ausnahmefällen auch der Mutter Ex. 4, 25. 1 Mak. 1, 60. 1 Mak. 2, 46 be-

Abend vor Sabbat zerrieben hatte, so darf man [ihn] zerkauen mit seinen Zähnen und [ihn] auflegen. Wenn man Wein und

schnitten Mattathias und seine Söhne die Kinder, die während der Religionsnot unter Antiochus unbeschnitten geblieben waren, mit Gewalt. Zur Zeit des Tractates Sabbat scheint die Beschneidung schon Sache eines besonderen Beschneiders (מוֹהֵל) zu sein, der zwar nicht eigens genannt, aber doch für die Kenntnis und Befolgung der genauen Vorschriften für die Beschneidung stillschweigend vorausgesetzt ist (auch Lc. 1, 59). Zu den erweiterten Bestimmungen über die Beschneidung gehören Schab. XIX z. B. das Aufreissen der Haut, das Absaugen des Blutes der Wunde, das Pflasterauflegen, die Gliedhülle u. s. w., die Novelle über die Behandlung der Zweifelhaften (s. u.) und Zwitter, oder der kranken und fetten Kinder. Davon ist die den Jubil. c. 15 noch unbekannte פְּרִיעָה d. i. das Aufreissen der die עֲטָרָה (Eichel) nach dem Beschneiden bedeckenden dünnen Haut eine Verschärfung des Beschneidungsgebotes, um zu verhindern, später die Vorhaut wiederherzustellen, was zur Zeit der griechischen Gefahr geschehen war 1 Mak. 1, 15. Jub. 15, 34 (vgl. auch 1 Kor. 7, 18 ἐπισπάω מְשַׁךְ). Andere Vorschriften, wie die über das Aufsaugen des Blutes der Beschneidungswunde, das Pflasterauflegen, die Anfertigung der Gliedhülle, die Schonung des kranken Neugeborenen, sind sichtlich Milderungen der älteren roheren Praxis durch humane und sanitäre Rücksichten. In der G^e m. Schab. 137^ab Z. 23 ff. werden besondere im Laufe der Zeiten herausgebildete Formulare für Benediktionen (בְּרָכוֹת) bei der Beschneidung angeführt. So 1) für den Beschneider, der hier von dem Vater des Kindes unterschieden ist, 2) den Hausvater, 3) die Anwesenden, 4) den, der den Segen liest, 5) bei der Beschneidung von Neubekehrten und 6) von Sklaven. Bedenkt man, welche gewaltige Bedeutung die Beschneidung für das Judentum im Zeitalter Jesu gewonnen hatte, so wird man verstehen, dass der Streit, in den Paulus mit seinen früheren Glaubensgenossen verwickelt wurde, gradezu zu einem Streit um die Beschneidung sich zuspitzte, und welche Tat es bedeutete, als Paulus, die Konsequenzen der Lehre Jesu ziehend, das Evangelium als eine über Juden- und Heidentum stehende neue Lebenskraft pries (Röm. 1, 16). Bezog sich der Kampf Jesu vornehmlich gegen die in der Sabbatfeier kulminierende Veräusserlichung der jüdischen Religion, so der Kampf Pauli gegen die andere Hauptstütze des Judentums: die Beschneidung. Beider Polemik war aus echt prophetischem Geist geboren und richtete sich gegen ursprüngliches Heidentum und gegen Rückständigkeiten in der von den Vätern

Oel nicht zusammengeschüttet und umgerührt hatte, so darf man jedes[1]) *für sich auflegen. Man darf dafür keine* [*Glied-*] *Hülle erst verfertigen, jedoch darf man darum ein Läppchen wickeln. Wenn man* [*sie*] *nicht am Abend vor Sabbat hergerichtet hatte, so darf man einen Wickel über seinen Finger machen und* [*ihn ins Haus*] *bringen, sogar von einem anderen Hof. Man darf das kleine Kind vor der Be-* § 3
schneidung und nach der Beschneidung baden, und [*zwar*] *darf man mit der Hand über es sprengen, jedoch nicht mit einem Gefäss. Rabbi 'El'azar ben 'Azarja sagt: Man darf das kleine Kind am 3. Tag baden, der auf einen Sabbat fällt, denn es heisst: „Und es geschah am 3. Tag, als sie Wundfieber hatten“* [2]).

Besondere Fälle.

Wegen eines zweifelhaften[a]) [*Kindes*] *und eines Zwitters*[b]) *darf man nicht den Sabbat entweihen, Rabbi J^ehuδa erklärt* [*es*] *für erlaubt beim Zwitter. Wer von 2* § 4
Säuglingen, wovon der eine am Abend vor Sabbat zu beschneiden, der andere aber am Sabbat zu beschneiden war, versehentlich den am Abend vor Sabbat [*zu Beschneidenden*] *am Sabbat beschnitten hat, ist schuldig. War einer nach Sabbat zu beschneiden und einer am Sabbat zu beschneiden, und beschnitt er versehentlich den nach Sabbat* [*zu Beschneidenden*] *am Sabbat, so erklärt Rabbi 'Eli'ezer* [*ihn*] *für schuldig ein Sündopfer, Rabbi J^eh oschua' spricht* [*ihn*] *frei* [*davon*]. *Ein kleines* [*Kind*] *darf am 8. 9. 10.* § 5
11. [*oder*] *12. Tag beschnitten werden,* [*aber*] *nicht weniger und nicht mehr, gewöhnlich am 8., ein im*

a) G^em. Schab. 135a b Z. 4 ff. ein 7- oder 8-Monatskind. b) אַנְדְּרָגִינָס (Strack), אַנְדְּרוֹגִינוֹס (Dalman, Jastrow) ἀνδρόγυνος Zwitter.

ererbten Religion. 1) „Wein und Oel, gemischt oder jedes für sich, dienen also als Heilmittel bei Wunden, wie Lc. 10, 34, wo von dem barmherzigen Samariter gesagt wird: ἐπιχέων ἔλαιον καὶ οἶνον. Darnach sind Jülicher's Bemerkungen (Gleichnisse II, 590) zu korrigieren“ Fiebig.
2) Gen. 34, 25.

Z w i e l i c h t g e b o r e n e s wird am 9. beschnitten, ein im Zwielicht am Abend vor Sabbat [geborenes] wird am 10. beschnitten, ist [dabei] Festtag nach dem Sabbat, so wird es am 11. beschnitten; [folgen auf Sabbat] die beiden Festtage des Neujahrs, so wird es am 12. beschnitten. Ein k l e i n e s [K i n d], das k r a n k ist, darf man nicht beschneiden, bis dass es gesund ist. Dies sind die die Beschneidung verhin- § 6
dernden Hautfasern: F l e i s c h, d a s d i e E i c h e l b e d e c k t; [ein solch]er[1] *darf [dann] keine Hebe essen; wenn e i n e r [v i e l] F l e i s c h hat, so muss man es gründlich [wegnehmen], des Augenscheines wegen; hat man beschnitten, ohne die Beschneidung[shaut] aufzureissen, so ist es, als ob man nicht beschnitten hätte.*

Kapitel XX—XXIV: Nachträge.

Kapitel XX.

Vom Weinseihen und Weinhonig.

R a b b i 'E l i' e z e r sagt: Man darf einen S e i h e r Kap. XX § 1
am Festtag a u f s p a n n e n[2]*, und man darf in einen aufgespannten am Sabbat [Wein] schütten, [andere] Gelehrte aber sagen: Man darf einen Seiher am Festtag nicht aufspannen, und man darf in einen aufgespannten am Sabbat nicht [Wein] schütten, jedoch darf man in einen aufgespannten am Festtag [Wein] schütten. Man darf W a s s e r über H e f e n s c h ü t t e n,* § 2
damit sie klar werden, und man darf Wein durch ein Seihtuch, und durch einen ägyptischen Korb seihen. Man darf ein Ei in einen Senfseiher tun[3]*, und man darf W e i n h o n i g*[a] *am Sabbat bereiten. R a b b i J*ᵉ *h u δ a sagt: Am Sabbat in einem Becher, am Festtag in einer Flasche*[b]*, an einem [an-*

a) יֵינָמִילִין, (S t r a c k) אִינוֹמִילִין (—מְ—, —יי, J a s t r o w), οἰνόμελι Weinhonig, Wein gemischt mit Honig. b) לָגִין (S t r a c k, J a s t r o w), לָגִּין (D a l m a n), auch syr., λάγυνος, λάγηνος l a g e n a, Lägel, Flasche, Krug.

1) Es handelt sich um einen Priester, dem ja nur das Hebeessen zusteht. 2) Obwohl man ein Zelt aufzuspannen scheint, vgl. Mischna 'Ohaloϑ. 3) Um das E i mit dem S e n f zu mischen.

deren] Feiertag aber in einem Fasse, Rabbi Ṣaδoḳ aber sagt: Ganz im Verhältnis zu den Gästen.

Viehfutter und Ausmisten.

§ 3 *Man darf nicht asa foetida*[a]) *in lauwarmem Wasser auflösen, jedoch darf man es in Essig schütten. Man darf nicht Wicken einweichen*[1]), *und man darf sie nicht abreiben, jedoch darf man sie in einen Sieb, oder in einen Korb schütten*[2]). *Man darf Stroh [zum Futter] nicht in einem Sieb sieben, und es auch nicht auf einen hohen Ort legen, damit die Spreu herunterfalle, jedoch darf man [es] in einem Sieb aufnehmen, und [es] in die Krippe schütten.* § 4 *Man darf vor dem Mastochsen [die Krippe] ausraffen, und man darf [das Futter] bei Seite schieben wegen des Mistes, [so] die Worte Rabbi Doṣa's*[3]) *[andere] Gelehrte aber verbieten [es]. Man darf am Sabbat vor einem Vieh [Futter] wegnehmen und [es] vor ein anderes Vieh legen.*

Bettstroh und Waschpresse.

§ 5 *Stroh auf dem Bett darf man nicht mit seiner Hand aufschütteln, jedoch darf man es mit seinem Körper aufschütteln*[4]). *Wenn es als Viehfutter bestimmt ist, oder wenn darauf eine Decke, oder ein Tuch liegt, so darf man es mit seiner Hand aufschütteln. Eine Privatleuten gehörende Waschpresse darf man aufmachen, jedoch darf man nicht [damit] pressen, eine Walkern aber gehörende [Waschpresse] darf man nicht berühren. Rabbi J*ᵉ*huδa sagt: Wenn sie am Abend vor Sabbat [teilweise] aufgemacht*

a) חֲלְתִּית (Strack), חִלִּי (Dalman, Jastrow) asa foetida, Teufelsdreck, „als Gewürz und als Heilmittel verwendet" (Strack).

1) Um die Abfälle obenauf schwimmen zu machen und sie abzusondern. 2) Wo das Untaugliche von selbst durchfällt. 3) Rabbi Doṣa βen 'Archinoṣ ('Αρχῖνος), 2. Generation 90—130 n. Chr., Strack, Einl.² S. 79. 4) Ergötzliche andere Beispiele sind in der Gᵉmara z. St. mitgeteilt.

war, darf man sie ganz (?)[a] *aufmachen und sie*[1]) *heraus-
ziehen.*

Kapitel XXI.

Vom Tragen von Personen und Lasten, die selbst durch etwas belastet sind.

Jemand darf sein Kind aufnehmen, obwohl es ei- Kap. XXI § 1
nen Stein in seiner Hand hat[2]), *[ebenso] einen Korb, ob-
wohl ein Stein darin ist; man darf unreine*[b]) *Hebe
mit reiner*[b]) *und mit profanen Speisen fortbewegen.
Rabbi J*e*huδa sagt: Man darf auch von dem durch [Ver-
mischung von] 1 : 100 hebepflichtig Gewordenen [die Hebe]
herausnehmen*[3]). *[Liegt] ein Stein auf der Oeffnung eines* § 2
*Fasses, so darf man es auf seine Seite neigen, und er
darf [von selbst] herunterfallen; befindet es sich zwischen
[an]d[er]en Fässern, so darf man es emporheben und es auf
seine Seite neigen, und er darf von selbst herunterfallen.
Liegt Geld*[4]) *auf einer Decke, so darf man die Decke
schütteln, und es darf [von selbst] herunterfallen; liegt
Schleim darauf, so darf man ihn mit einem Lappen fort-
wischen; liegt er auf einer aus Leder, so darf man Wasser
daraufschütten, bis dass [d] er[Schleim] weg ist. Die Hilleli-* § 3

---

a) So nach der LA. כֻּלּוֹ; dann muss man vor מוּתָּר ein „teilweise" dem Sinn nach ergänzen. Strack liest nach 5 Zeugen כֵּלָיו; kann dies aber von מַתִּיר abhängen? b) Die Berliner Handschrift, der Strack folgt, stellt um. Aber nach XVIII, 1 empfiehlt sich die LA. der anderen Handschriften.

---

1) D. i. die Kleider. 2) Der Stein wird nicht um seiner selbst willen getragen, was unter den Begriff des Lastentragens fallen würde. 3) Ist Hebe (תְּרוּמָה) unter Profanes geraten, das 100 mal soviel beträgt, so ist das ganze מְדֻמָּע „hebepflichtig" geworden, und man entrichtet davon die Hebe. Vgl. Mischna T^{e}rumoϑ IV, 7 ff. V, 1 ff. הֶעֱלָה = auf den Altar bringen, die Stolgebühr entrichten. 4) Natürlich darf das Geld nicht absichtlich liegen gelassen worden sein.

ten[a]) *sagen: Man darf vom Tisch Schalen und Knochen entfernen, die Schammaiiten*[a]) *aber sagen: Man darf die ganze Platte*[b]) *fortnehmen und sie abschütteln. Man darf vom Tisch entfernen Brocken, kleiner als eine Olive, und Fasern von Bohnen und von Linsen, weil es als Viehfutter dient. Wenn ein Schwamm einen ledernen Anfasser hat, so darf man damit abwischen; wenn aber nicht, so darf man nicht damit abwischen;* [*andere*] *Gelehrte aber sagen: es sei so, oder so, man darf damit abwischen*[c]).

Kapitel XXII.

Benützung auslaufender Flüssigkeiten.

Aus einem Fass, das zerbrochen ist, darf man Speise für drei Mahlzeiten retten[1]), *und man darf zu anderen sagen: Kommt und rettet für euch! nur darf man aber nicht* [*das Herausgelaufene*] *mit einem Schwamm*[d]) *aufnehmen. Man darf Früchte nicht zerdrücken*[2]), *um Saft daraus zu pressen, wenn sie aber von selbst ausfliessen, so sind sie verboten. Rabbi Jehuda sagt: wenn* [*sie*] *zu Speisen* [*bestimmt waren*], *so ist das daraus Fliessende erlaubt; wenn aber zu Saft, so ist das daraus Fliessende verboten. Fliessen Honigwaben, die man am Abend vor Sabbat zerkleinert hat, von selbst aus, so sind sie verboten, Rabbi 'El'azar*[3]) *aber erklärt* [*sie*] *für erlaubt.* Kap. XXII § 1

a) So 5 Zeugen bei Strack, während andere Handschriften umkehren. b) טַבְלָה, syr. ṭaβliϑa = (?) τάβλα, tabula, Tafel Brett. c) Für „man darf damit abwischen“ hat die Mischna in der Krakauer Ausgabe des Palästin. Talmud „man darf ihn am Sabbat [von seinem Ort] nehmen und er ist unempfänglich gegen Unreinheit“. d) סְפוֹג, auch syr., σπόγγος Schwamm; davon hier ein Verb abgeleitet: ספג mit dem Schwamm aufnehmen und XXII, 5 הסתפג sich abtrocknen.

1) s. XVI, 2. 2) Was als Dreschen angesehen würde.
3) Gemeint ist Rabbi 'El'azar ben Schammua', der in der Mischna stets einfach Rabbi 'El'azar genannt wird, 3. Generation 130—160 n. Chr., Strack, Einl.² S. 84.

Vom Einweichen in warmes Wasser.

Alles, was vor dem Sabbat in heisses Wasser kam, darf man am Sabbat [wieder] in heissem Wasser einweichen; alles aber, was nicht vor dem Sabbat in heisses Wasser kam, darf man am Sabbat [nur] mit heissem Wasser abwaschen, ausgenommen alten Hering und spanischen Thunfisch[a]*), denn in ihrer Abspülung besteht ihre ganze Zubereitung.* § 2

Vom Anbrechen und Anstechen eines Fasses.

Jemand darf ein Fass zerbrechen, um daraus getrocknete Feigen zu essen, nur darf er aber nicht beabsichtigen, daraus ein Gefäss zu machen. Man darf nicht den Spund eines Fasses durchbohren, [so] die Worte Rabbi Jehuδa's, Rabbi Jose aber erklärt [es] für erlaubt. Man darf es nicht von seiner Seite durchbohren; wenn es aber durchbohrt ist, darf man kein Wachs darauf tun, weil man [es] aufstreicht. Rabbi Jehuδa sagte: Ein [solcher] Vorfall kam vor Rabban Jochanan ben Zakkai[1]*) in ʿAraβ; da sprach er: ich bin besorgt, ob er nicht ein Sündopfer bringen muss.* § 3

Beiseitestellen von Speise und Trank.

Man darf gekochte Speise in eine Grube stellen damit sie aufbewahrt werde, und gutes Wasser in schlechtes, damit es erkalte, und kaltes in heisses, damit es heiss werde. § 4

Vom ins Wasser Fallen und vom Baden.

Wem seine Kleider unterwegs ins Wasser gefallen sind[b]*), darf unbesorgt*[2]*) darin weitergehen; gelangt er* § 5

---

a) קוליס κολίας eine Art Thunfisch. b) So nach der LA. נשרו במים . .; vgl. dazu die Textzeugen in Stracks Ausgabe.

---

1) Im letzten Drittel des 1. Jahrhdts. n. Chr., Strack, Einl.[2] S. 78.
2) Dass die Leute meinen, er habe die Kleider gewaschen.

zum äussersten Hof, so darf er sie in der Sonne ausbreiten, jedoch nicht in Gegenwart der Leute[1]. *Wer im Wasser* § 5
einer Höhle, oder im Wasser von T i b e r i a s[2] *sich b a d e t, darf sich sogar mit zehn Leintüchern*[a] *a b t r o c k n e n, darf sie aber nicht eigenhändig heimtragen*[3], *jedoch z e h n Personen dürfen mit e i n e m Leintuch ihr Gesicht, ihre Hände und ihre Füsse abtrocknen und es eigenhändig heimtragen*[4].

Vom Heilen.

Man darf sich s a l b e n und m a s s i e r e n[5], *jedoch* § 6
darf man sich nicht [dabei] anstrengen, und man darf sich n i c h t f r o t t i e r e n[6]. *Man darf nicht auf L e h m b o d e n*[b] *t r e t e n*[7], *und man darf am Sabbat kein k ü n s t l i c h e s B r e c h m i t t e l*[c] *brauchen. Man darf ein kleines K i n d n i c h t s t r e c k e n, und man darf einen Bruch nicht einrenken*[8]. *Wessen Hand oder Fuss aus dem Gelenk ge-*

a) (אֲ)לוּנְטִית λέντιον l i n t e u m Linnentuch. b) פִּילוֹמָה πήλωμα Schlamm, Schlick Lehmboden. Eine andere LA. ist קוֹרְדִּימָה (?) das ist nach J a s t r o w Fehler für קִירוֹמָא κήρωμα „wrestling ground".
c) אֲפִיקְטְפִיזוֹן (S t r a c k), in der Berliner Handschrift אֲפַקְטְפִיזוֹן (S t r a c k), nach D a l m a n zu korrigieren in אַפּוֹקָטָבִיזִין = ἀποκοτταβισμός (?), nach J a s t r o w אַפִּיקְטְוִיזִין, אַפִּיקְטְפִיזִין = ἀποκοτταβίζειν ein „Brechmittel anwenden".

1) G^{e}m a r a S c h a b. 146^{b} 147^{a} Z. 21/22: „R a b b i J^{e}h u δ a sagte, Raβ hat gesagt: wo immer die Gelehrten [etwas] wegen des A u g e n s c h e i n e s verboten haben, ist es auch im innersten Zimmer verboten" — dann ist aber auch verboten, die Kleider insgeheim zum Trocknen auszubreiten. 2) Berühmt durch seine h e i s s e n B ä d e r, s. Schab. III, 4. 3) Weil er sie unterwegs vielleicht ausdrückt. 4) G^{e}m a r a S c h a b. 147^{ab} Z. 26/27 ist nach R a b b i J o c h a n a n († 279 n. Chr. S t r a c k, Einl.^{2} S. 88/89) die H^{a}laχa: „jeder darf sich mit einem Handtuch abtrocknen und es auch eigenhändig heimtragen". 5) Den L e i b r e i b e n, um Stuhlgang zu erzielen. 6) Eigentlich sich k r a t z e n, s. Hiob 2, 8. 7) Wo man leicht a u s g l e i t e t und die Kleider sich beschmutzt, so dass man verleitet wird, sie zu reinigen. 8) Das j ü d i s c h e V e r b o t, am Sabbat zu heilen, wurzelt in uraltem, primitivem Kalenderkult, der auch bei h e u t i g e n N a t u r v ö l k e r n verbreitet und selbst auch innerhalb der christlichen Welt nicht völlig

treten ist, darf sie nicht in kaltem [Wasser] hin- und her-

ausgestorben ist. Gewisse Tage im Monat oder Jahr sind für Krankheiten und deren Heilung verhängnisvoll. Oft ist dabei der Mondwechsel von Bedeutung. So sind z. B. bei den Babyloniern der 7. 14. 19. 21. und 28. der Monate Elul II und Marcheschwan böse Tage, an denen u. a. der Arzt an einen Kranken nicht die Hand legen darf (s. Winckler-Zimmern, D. Keilinschriften u. d. A. Test.[3] 1902, S. 593. Bohn, S. 41). Vielfach ist der 3., besonders aber der 7. Tag ein kritischer Tag, an dem die Krankheit selbst sich entscheidet — der Arzt darf dann nicht eingreifen. In der antiken Religion ist der Priester vielfach der Medizinmann: man denke z. B. an Mose den Leviten, d. i. den Priester Ex. 2, 1 ff. (JE) und Arzt Num. 21, 4 ff. — jedenfalls gehörte der Arzt wie der Priester einst zu den „Gottesmännern", den heiligen Inspirierten. An den ominösen Tagen hat der Arzt keine glückliche Hand in seinem Beruf. Uebte er ihn dennoch aus, so würde er die Gottheit reizen, in deren Dienst er steht. Das ist ein Stück internationaler ältester, noch heute zu respektierender Frömmigkeit, in der freilich auch für christliches modernes Empfinden ein Teil Aberglaube steckt. Zur Zeit Jesu tritt das Verbot, am Sabbat zu heilen, ohne dass seine nähere Vorgeschichte uns bekannt ist, als eine versteinerte Formel entgegen, der zu gehorchen, Pflicht des gesetzlich Frommen ist. Von dem Verbot, am Sabbat zu heilen Mischna Schab. XXII, 6, werden allerlei Abstriche gemacht. So hat die Not des realen Lebens manche Ausnahmen vom Gesetz gezeitigt. Einer gebärenden Frau wegen darf man z. B. den Sabbat brechen Schab. XVIII, 3. Oder so gilt Mischna Joma VIII, 6, dass jede Lebensgefahr das Sabbatverbot verdränge. Endlich werden den Priestern während ihres Dienstes am Heiligtum gewisse Zugeständnisse gegenüber dem strengen Verbot gemacht. Vgl. Mischna ‘Erußin X, 13. 14 (Text nach Strack, Sabbath S. 54): § 13 „Man[α]) darf einen Verband im Heiligtum wieder auflegen, jedoch nicht in der Stadt; wenn er zum ersten Male [aufgelegt werden soll], ist es hier und dort verboten. Man darf eine Saite im Heiligtum [wieder] anknüpfen, jedoch nicht in der Stadt; wenn zum ersten Mal, ist es hier und dort verboten. Man darf eine Warze im Heiligtum abkneipen, jedoch nicht in der Stadt; wenn aber mit einem Instrument, ist es hier und dort verboten." § 14 „Ein Priester, der sich an seinem Finger verwundet hat, darf Binsen darauf

α) D. h. ein Priester. — Solche Zugeständnisse an die Priester sind selbstverständlich Uebertretungen des strengen Sabbatgesetzes.

schlenkern, jedoch darf er [sie] wie gewöhnlich waschen: und wenn es heilt, so heilt es[1]).

Kapitel XXIII.

Vom Entlehnen.

Kap. XXIII § 1 *Jemand darf seinen Nachbarn um Krüge mit Wein und um Krüge mit Oel bitten, nur darf er aber nicht zu ihm sagen: Borge mir*[2]); *und ebenso [darf] eine Frau ihre Nachbarin [um] Laibe Brot [bitten]. Wenn [jen]er ihm nicht trauen will, so darf er seinen Mantel bei ihm hinterlegen und darf mit ihm Abrechnung nach Sabbat machen; und ebenso darf er in Jerusalem am Abend vor Ostern, der auf einen Sabbat fällt, seinen Mantel bei ihm hinterlegen und darf sein Passahlamm essen und mit ihm Abrechnung nach [dem] Feiertag machen.*

Vom Gäste Zählen und Portionen Verlosen.

Jemand darf seine Gäste und seine Beigerichte mündlich überzählen, jedoch nicht aus dem Buch[3]) *und* § 2

---

wickeln im Heiligtum, jedoch nicht in der Stadt, wenn [es geschieht], um Blut auszudrücken, ist es hier und dort verboten.“ Trotz dieser und jener gelegentlichen Dispensation bleibt aber im Uebrigen das Gesetz in seiner vollen, antihumanen, ehernen Strenge bestehen und deshalb ist, wenn irgend etwas, treue Ueberlieferung, besonders der Konflikt, in den Jesus, der allezeit bereite und gütige Helfer der Menschen in Nöten Leibes und der Seele, mit den eifrigen Gesetzeswächtern unter seinen Landsleuten wegen der Krankenheilungen geriet, die er eben auch am Sabbat vornahm Mt. 12, 8 ff. Mc. 3, 1 ff. Lc. 6, 6 ff. 13, 10 ff. 14, 1 ff. Joh. 5, 1 ff.; 9, 14 ff. (vgl. auch Schürer II³, 476.). 1) Heilt es von selbst, so ist nichts dagegen zu erinnern. 2) Das Borgen bezieht sich auf längere Zeit. Deshalb ist man beim Borgen nach 'Aβaji († 338 in Babylonien, Strack, Einl.² S. 92) verleitet, es anzuschreiben (Gemara Schab. 147ᵇ 148ᵃ Z. 24). 3) Denn leicht könnte man in seinem Notizbuch einen Namen durchstreichen, oder zuschreiben, oder korrigieren; oder man soll überhaupt am Sabbat nichts Profanes lesen. Auf der gleichen Höhe steht, dass man am Sabbat nicht in den Spiegel schauen soll (Gemara Schab. 149ᵃᵇ Z. 3), was gewiss mit einem Aberglauben zusammenhängt.

er darf mit seinen Kindern und mit seinen Hausgenossen um [die Portionen bei] Tisch losen, nur darf er aber nicht die feste Absicht haben, eine grössere Portion gegenüber einer kleineren Portion zu setzen wegen [der Aehnlichkeit mit] Glücksspiel[a]*). Man darf Lose werfen über die heiligen Gaben*[b]*) am Feiertag, jedoch nicht über die Geschenke*[c]*).*

Arbeiter mieten.

Jemand darf am Sabbat keine Arbeiter mieten, und jemand darf nicht zu seinem Nachbarn sagen, er möge ihm Arbeiter mieten. § 3

Vom Warten am Ende des Sabbaterwegs.

Man darf nicht während der Dunkelheit auf der Sabbatgrenze[1]*) sein, um [nach Sabbat Ausgang] Arbeiter zu mieten und Früchte heimzuholen, jedoch darf man während der Dunkelheit [auf der Sabbatgrenze] sein, um [Früchte] zu hüten, und man darf Früchte eigenhändig heimholen. Als Regel gab 'Abba Scha'ul*[2]*) an: alles, wozu ich berechtigt bin, es anzuordnen, dafür darf ich während der Dunkelheit [auf der Sabbatgrenze] sein. Man darf während der Dunkel-* § 4
heit auf der Sabbatgrenze sein, um für die Angelegenheiten einer Braut zu sorgen[3]*) und für die Angelegenheiten*

a) קוּבִיָּה, auch syr.,κυβεία Wüfelspiel, Glücksspiel. b) קדשים hier die Abgaben an die Priester. c) מנות Gastgeschenke Gen. 43, 34. Beṣa V, 7 oder Festgeschenke Esther 9, 19. Beṣa I, 9 (Baneth).

1) Am Sabbat darf der Jude nur bis zur Sabbatgrenze (תְּחוּם) gehen. Diese wird von dem Ort gemessen, wo sich der Jude am Sabbatbeginn aufhält, und ist nach Ex. 16, 29 (P) Num. 35, 1—5 (P) Jos. 3, 4 auf 2000 Ellen (אַלְפַּיִם אַמָּה Mischna 'Erußin IV, 3, 7. V, 7) festgesetzt, die auch Origenes und Hieronymus (s. Schürer II[3], S. 475 Anm. 34) als Maass des Sabbatweges (σαββάτου ὁδός Apg. 1, 12) kennen. 2) 'Abba Scha'ul: 3. Generation 130—160 n. Chr., Strack, Einl.[2] S. 84. 3) Am Sabbat darf nicht geheiratet werden, s. S. 41 Anm. 3.

eines Toten [z. B.], um für ihn einen Sarg und Totengewänder zu holen.

Begräbnisangelegenheiten und Hantieren um einen Toten.

Hat ein Goi Trauerflöten am Sabbat gebracht, so darf ein Israelit damit keine Totenmusik[1]) machen, ausser wenn sie aus einem nahen Ort gebracht sind. Hat man für ihn[2]) einen Sarg gemacht und für ihn ein Grab gegraben, so darf ein Israelit darin begraben werden, wenn aber wegen eines Israeliten, so darf [dies]er ewiglich nicht darin begraben werden. Man darf alles für einen Toten Nötige § 5 *tun, [z. B.] man darf ihn salben und waschen, nur darf aber kein Glied an ihm bewegt werden; und man darf die Decke unter ihm wegziehen und ihn auf den Sand gleiten lassen, damit [d]er [Leichnam] ausdauere[3]). Man darf das Kinn zubinden, nicht dass es aufgehe[4]), sondern dass es nicht weiter [aufgehe] — und ebenso darf man einen eingebrochenen Balken mit einer Bank[a]) oder mit Seitenbrettern eines Bettes stützen, nicht damit er in die Höhe komme, sondern damit er nicht fortfahre [einzubrechen]. Man darf einem Toten nicht die Augen zudrücken am Sabbat und nicht am Werkeltag beim Entweichen der Seele, und jeder der [ihm] die Augen zudrückt beim Entweichen der Seele, siehe, der vergiesst Blut[5]).*

a) סַפְסָל, auch syr., συφέλλιον subsellium Bank.

---

1) Vgl. Mc. 5, 38. Lc. 7, 32 und Parall. 2) Natürlich für den Goi, den Nichtjuden. Das Ganze ist u. a. ein kleiner Beitrag zur Geschichte der Toleranz in Friedhofsfragen! 3) Nicht schnell verwese. 4) Geschieht solches nur um des Bewegungsverbotes, oder eines besonderen Aberglaubens willen? 5) Er ist ein Totschläger, weil er den Tod des anderen um Augenblicke beschleunigt.

Kapitel XXIV.

Wenn man bei Sabbatbeginn unterwegs ist.

Wer [am Abend vor Sabbat] während der Dunkelheit Kap. XXIV § 1
unterwegs ist, gebe seinen Geldbeutel einem Nichtjuden [zu tragen][1]. *Wenn aber kein Nichtjude bei ihm ist, so lege er ihn auf den Esel*[2]; *gelangt er zum äussersten Hof, so lade er das am Sabbat abzuladen erlaubte Gepäck ab, und bei dem nicht abzuladen erlaubten*[3] *löse er die Stricke, so dass die Säcke [von selbst] herabfallen.*

Vom Füttern und Mästen der Haustiere.

Man darf Bündel[a] *von Aehren aufbinden für [das]* § 2
Vieh, und man darf Bunde auseinanderreissen, jedoch nicht Gebunde. Man darf kein unreif gemähtes Getreide und kein Johannisbrot zerkleinern für [das] Vieh, es sei Klein- oder Grossvieh; Rabbi J^e^huδa erklärt [es] für erlaubt bei Johannisbrot für Kleinvieh. Man darf § 3
ein Kamel nicht mästen und [ihm das Futter] nicht einzwängen, jedoch darf man [es] zum Fressen veranlassen[4]. *Man darf Kälber nicht fett machen, jedoch darf man sie zum Fressen veranlassen, und man darf Hühnern Futter in den Schnabel stopfen, und man darf Wasser über Grobkleie schütten, jedoch darf man nicht zusammenrühren. Man darf kein Wasser vor Bienen und vor Tauben*[5] *im*

---

a) פְּקִיעַ ist nach der G^e^m. Schab. 154^b^ 155^a^ Z. 27 ff. eine zweimal gebundene Garbe. Die Bedeutung von כֵּף und זֵיר (ebenda) aber schwankt. Nach R. Huna († 297 in Sura in Babylonien, Strack, Einl.[2] S. 89) ist כף, nach R. J^e^huδa זיר eine 3mal gebundene Garbe, während nach dem ersteren זיר, nach dem anderen כף Cederngebunde sind.

---

1) „Zur Sabbatruhe eines Esels bist du verpflichtet, zur Sabbatruhe eines Nichtjuden bist du nicht verpflichtet" G^e^m. Schab. 153^ab^ Z. 14/15. 2) Was während des Gehens des Esels geschehen muss G^e^m. Schab. 153^b^ Z. 15/16. 3) s. Kap. XVII. 4) Die Haustiere müssen am Sabbat gefüttert werden, was freilich gegen die völlige Arbeitsenthaltung am Sabbat verstösst; vgl. auch Lc. 13, 15. 5) Bienen und Tauben können sich selbst

Schlag hinsetzen, jedoch darf man [es] vor Gänse und Hühner und vor Herodestauben[a]) *hinsetzen. Man* § 4
darf Kürbisse nicht zerschneiden für [das] Vieh und Aas nicht für Hunde. Rabbi Jᵉhuδa sagt: Wenn es nicht Aas vom Abend vor Sabbat war, ist es verboten, weil es nicht eigens dazu bestimmt ist [1]).

Von Gelübden und vom Ausmessen.

Man darf Gelübde am Sabbat für ungültig er- § 5
klären [2]), *und man darf um [Auflösung von] Gelübde[n] nachsuchen* [3]), *die etwas für den Sabbat Nötiges betreffen, sowie man* [4]) *auch ein Lichtloch verstopfen und ein Stück Zeug* [5]) *und ein Tauchbad* [6]) *messen darf. Es geschah [nämlich] in den Tagen des Vaters des Rabbi Ṣaδoḳ* [7]) *und in den Tagen des 'Abba Scha'ul* [8]) *ben Boṭniϑ, dass sie ein Lichtloch mit einer Wasserkanne verstopften und einen Feuertopf an eine Binse banden, um zu untersuchen, ob der Bottich einen Spalt von einer Handbreite*

a) יוֹנִים רוֹדְסִיּוֹת „Herodestauben" — so nach Herodes genannt, der ihre Züchtung einführte (Strack). Sie werden im Hause gezogen.

Wasser holen. Eigentliche Bienenzucht wird im Alten Testament nicht erwähnt, sondern ist erst aus der Zeit Philos und der Mischna belegbar. 1) Lebte das Tier noch am Freitag, so war es für Menschen, nicht für Hunde bestimmt. Am Sabbat darf man keine neuen Verfügungen treffen. 2) S. Num. 30, 5 ff. Auch Ungültigmachung von Gelübden verstösst gegen strikte Sabbatobservanz.
3) Bei einem Gelehrten. 4) So wird der Text verdeutscht werden müssen (wörtlich: „und man verstopft"). Die Vernichtung oder Auflösung von Gelübden am Sabbat ist ein Fall, der aus dem am Sabbat erlaubten פקק „verstopfen" gefolgert wird. Die Zulässigkeit des letzteren beweist der Vorfall aus der Zeit des Rabbi Ṣaδoḳ und des Abba Scha'ul. 5) Es handelt sich um einen unreinen Lappen, der, 3 Zoll ins Geviert, reine Gegenstände verunreinigt. 6) Es muss 3 Kubikellen Wasser enthalten. 7) Nicht der der 1. Generation, 50—90 n. Chr., angehörige Tanna', sondern sein gleichnamiger Enkel (Strack, Einl.² S. 78); s. folgende Note. 8) 3. Generation 130—160 n. Chr. (Strack, Einl.² S. 84).

hätte, oder nicht[1]*; aus ihren Worten aber lernen wir, dass man am Sabbat v e r s t o p f e n und m e s s e n und b i n d e n darf.*

1) Der Fall ist folgender. In e n g e r Gasse liegt eine L e i c h e zwischen 2 Häusern, die von einem geplatzten Bottich überdacht sind, und von denen jedes, oder nur eins, ein L i c h t l o c h nach der Gasse hat. Um Verunreinigung durch eine Leiche zu verhüten, wird das L i c h t l o c h mit einer W a s s e r k a n n e verstopft und ausserdem mittelst eines an einer Stange befestigten handbreiten T o p f e s gemessen, ob der Spalt des Bottichs handbreit ist. Der handbreite Spalt schützt wie eine Isolierschicht das gefährdete Haus gegen Uebertragung des Leichengiftes. Die ganze Geschichte beweist wiederum, dass die gesetzlich verlangte absolute Sabbatruhe für den Juden ein Unding ist.

Dass auf diesem Gebiet der Nichtjude allerlei Irrtümern ausgesetzt ist, ist unvermeidlich. Jeder, der die Wissenschaft liebt, wird deswegen solche Arbeit nicht unterlassen, sondern daraus nur den Appell an alle jüdischen Gelehrten und solche, die es besser verstehen, entnehmen: helft, verbessert, wir werden für jede Correctur von Herzen dankbar sein.

Es haben sich deshalb einige, jüngere und ältere, christliche Forscher zusammengetan, um zunächst „ausgewählte Mischnatractate" in zuverlässigen, übersichtlichen und das Verhältnis zum Neuen Testament beleuchtenden Uebersetzungen darzubieten. 9 wichtige Tractate sind zunächst ins Auge gefasst, von denen 5 erschienen sind. Ob später in weiteren Heften auch die übrigen Mischnatractate in derselben Weise dargeboten werden können, hängt von der Aufnahme dieser Hefte ab. Die Mitarbeiter sind überzeugt, dass diese Arbeit früher oder später getan werden muss.

Ein Verzeichnis der erschienenen und noch erscheinenden Hefte siehe umstehend.

Der Verlag:	Der Herausgeber:
J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.	Gymnasialoberlehrer Lic. Fiebig in Gotha.

hätte, oder nicht[1]*; aus ihren Worten aber lernen wir, dass man am Sabbat v e r s t o p f e n und m e s s e n und b i n d e n darf.*

---

1) Der Fall ist folgender. In e n g e r Gasse liegt eine L e i c h e zwischen 2 Häusern, die von einem geplatzten Bottich überdacht sind, und von denen jedes, oder nur eins, ein L i c h t l o c h nach der Gasse hat. Um Verunreinigung durch eine Leiche zu verhüten, wird das L i c h t l o c h mit einer W a s s e r k a n n e verstopft und ausserdem mittelst eines an einer Stange befestigten handbreiten T o p f e s gemessen, ob der Spalt des Bottichs handbreit ist. Der handbreite Spalt schützt wie eine Isolierschicht das gefährdete Haus gegen Uebertragung des Leichengiftes. Die ganze Geschichte beweist wiederum, dass die gesetzlich verlangte absolute Sabbatruhe für den Juden ein Unding ist.

Dass auf diesem Gebiet der Nichtjude allerlei Irrtümern ausgesetzt ist, ist unvermeidlich. Jeder, der die Wissenschaft liebt, wird deswegen solche Arbeit nicht unterlassen, sondern daraus nur den Appell an alle jüdischen Gelehrten und solche, die es besser verstehen, entnehmen: helft, verbessert, wir werden für jede Correctur von Herzen dankbar sein.

Es haben sich deshalb einige, jüngere und ältere, christliche Forscher zusammengetan, um zunächst „ausgewählte Mischnatractate" in zuverlässigen, übersichtlichen und das Verhältnis zum Neuen Testament beleuchtenden Uebersetzungen darzubieten. 9 wichtige Tractate sind zunächst ins Auge gefasst, von denen 5 erschienen sind. Ob später in weiteren Heften auch die übrigen Mischnatractate in derselben Weise dargeboten werden können, hängt von der Aufnahme dieser Hefte ab. Die Mitarbeiter sind überzeugt, dass diese Arbeit früher oder später getan werden muss.

Ein Verzeichnis der erschienenen und noch erscheinenden Hefte siehe umstehend.

Der Verlag:
J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
in Tübingen.

Der Herausgeber:
Gymnasialoberlehrer Lic. Fiebig
in Gotha.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Mishnah. Sabbath.

Schabbath der Mischna-tractat „Sabbat"

308196
Mishnah. Sabbath
Schabbath der Mischna-
tractat „Sabbat"